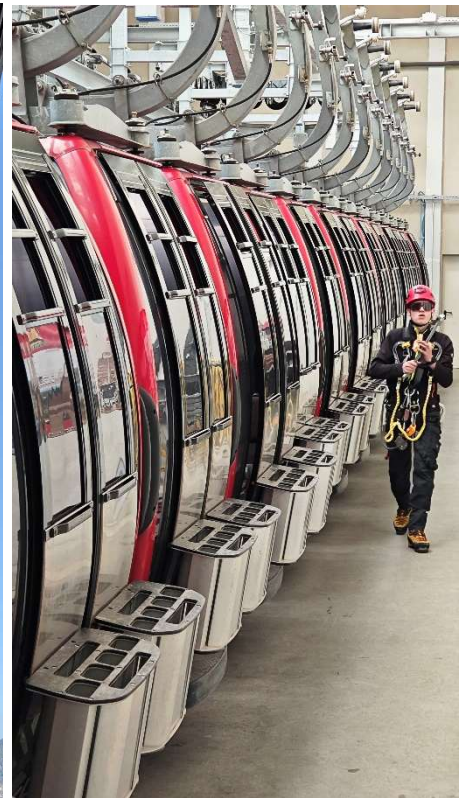




SBA – SEILBAHNAUSSCHUSS DER BUNDESLÄNDER



Handlungsanleitung

für die Ausführung der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen für den Personenverkehr in Deutschland

3. überarbeitete Auflage

Impressum: SBA-Veröffentlichung
Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung auf dem
Gebiet der Seilbahnen für den Personenverkehr in Deutschland
3. überarbeitete Auflage März 2026

In Anlehnung an
LASI-Veröffentlichung – LV 36
Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland
im Bereich der Produktsicherheit
6. überarbeitete Auflage April 2024

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der
Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: Seilbahnausschuss der Bundesländer (SBA)

Vorsitzende Verwaltung SBA:

Dr. Thomas Hellwig | Johanna Lamp
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat VII 45 – Öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

thomas.hellwig@wimi.landsh.de

johanna.lamp@wimi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VII/vii_node.html

Ansprechpartner der Bundesländer im SBA:

Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 37: Eisenbahnen, Schieneninfrastruktur

Dr. Clemens Fischer

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

<https://www.vm.baden-wuerttemberg.de>

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Referat 66

Rainer Köstler

Andreas Haensel

Franz-Josef-Strauß-Ring 4

80539 München

<https://www.stmb.bayern.de>

Berlin

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Referat IV E

Oktay Yurdakul

Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin

<https://www.berlin.de/sen/uvk/>

Brandenburg

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Referat 43 – ÖPNV, Eisenbahnen
Susanne Thinius
Detlef Höppe
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
14467 Potsdam
<https://mil.brandenburg.de/mil/de/>

Bremen

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Referat 52 – Schienenverkehr
Thomas Austinat
Contrescarpe 72
28195 Bremen
<https://bau.bremen.de>

Hamburg

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt
Hamburg
Abteilung öffentliche Mobilität, Referat Technische Aufsichtsbehörde
Holger Preuß
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bvm>

Hessen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und
ländlichen Raum
Referat V 2 – Eisenbahn, Schieneninfrastruktur
Dr. Thilo Muthmann
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
<https://www.wirtschaft.hessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-
Vorpommern
Referat 620 – Eisenbahn und Öffentlicher Personennahverkehr
Johannes Stellingstr. 14
19053 Schwerin
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung
Referat 44 – Schiene, ÖPNV
Sven Heidmeier
Windmühlenstraße 1-2
30159 Hannover
<https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/>

Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-
Westfalen
Referat VII C 4
Dr. Uwe Padberg
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
<https://www.umwelt.nrw.de>

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-
Pfalz
Referat Güterverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr, Eisenbahn
Andreas Heinz
Tobias Knecht
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
<https://www.mwvwlw.rlp.de>

Saarland
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat F/4 Öffentlicher Personennahverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik
Matthias Hartmann
Niklas Post
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
<https://www.saarland.de/mukmav/DE/home>

Sachsen
Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Referat 66 Schienenverkehr
Frithjoff Mielke
Heinz-Georg Donner
Archivstraße 1
01097 Dresden
<https://www.smil.sachsen.de/>

Sachsen-Anhalt
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33 Luftverkehr, Schifffahrt, Güterverkehr, Bahnen
Mandi Träger
Christian Reinhardt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Dr. Thomas Hellwig
Johanna Lamp
Martin von Ivernois
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VII/vii_node.html

Thüringen

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur
Referat 42 Öffentlicher Personennahverkehr, Schienenpersonennahverkehr
Jens Oehler
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt
<https://www.infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de>

Redaktion: Arbeitsgruppe Marktüberwachung im SBA

Astrid von Osterroht (bis 28. Mai 2025)
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Referat 66
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

Dr. Uwe Padberg
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat VII C 4
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Tobias Knecht, Andreas Heinz
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland- Pfalz
Referat Güterverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr, Eisenbahn
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Dr. Thomas Hellwig, Johanna Lamp
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Referat VII 45 – Öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Bildnachweis: Wintersport-Arena Sauerland, Ettelsberg Seilbahn Willingen, LASI,
pixabay CC0

Herausgabedatum: 1. März 2026

Die Handlungsanleitung ist auf der jeweiligen Internetseite der zuständigen Landesministerien
abrufbar.

Vorwort

Die Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen in Deutschland erscheint mit dieser Ausgabe in der dritten Auflage und wurde im Dezember 2010 das erste Mal herausgegeben. Damals wie heute ist ihr Ziel, die von den Bundesländern entwickelten und etablierten Instrumente nachvollziehbar zu beschreiben, die eine effiziente und effektive Marktüberwachung ermöglichen.

Die Handlungsanleitung stellt damit einen wesentlichen Baustein dar, mit dem die Bundesländer eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung und effiziente Zusammenarbeit ihrer Marktüberwachungsbehörden (MÜB) sicherstellen. Sinn und Zweck einer funktionierenden Marktüberwachung wiederum ist nicht weniger als einerseits der Schutz von Personen vor unsicheren Produkten sowie andererseits von Wirtschaftsakteuren (WA) vor unfairem Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt.

Der Bereich der Produktsicherheit ist geprägt von vielfältigen Veränderungen und Entwicklungen. Dabei ist es entscheidend, schnell auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Aus diesem Grund wurde schon mit der zweiten Auflage der Handlungsanleitung der inzwischen vertraute modulare Aufbau weitergeführt. Somit ist weiterhin eine gute Handhabbarkeit gegeben und eine zügige Anpassung an künftige Änderungen möglich.

Auch bei dieser Auflage galt es, weiterentwickelte Regelungen nachvollziehbar in die Handlungsanleitung zu integrieren. Als wesentlichste Änderung kann hier die Anpassung an die europäische Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und das Marktüberwachungsgesetz genannt werden, was folglich auch eine Novellierung des Produktsicherheitsgesetzes zur Folge hatte.

Geblichen ist der zentrale Auftrag an die Bundesländer sicherzustellen, dass ihre Marktüberwachungsbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können und dabei effizient zusammenarbeiten. Dies stellt einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz sowohl von Personen vor unsicheren Produkten als auch der Wirtschaftsakteure vor unfairem Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt dar.

Die vorliegende Handlungsanleitung ist ein wesentlicher Baustein zur Erfüllung dieses Auftrags. In Anlehnung an die Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland LV 36 (6. überarbeitete Auflage) wurde dieser Leitfaden aktualisiert. Die Besonderheiten des Seilbahnrechts wurden in die LV 36 eingearbeitet. Für die Erlaubnis, die LV 36 als Vorlage nutzen zu dürfen, wird dem LASI ausdrücklich gedankt.

Unser Dank gilt daher allen, die mit Fleiß, Engagement und oftmals auch der notwendigen Hartnäckigkeit an der Überarbeitung der LV 36 mitgearbeitet und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen für den Personenverkehr in Deutschland geleistet haben.

Das Anbieten von Produkten im Internet hat in den vergangenen Jahren noch mehr an Bedeutung gewonnen und ist nicht mehr nur als eine „Sonderform“ des Inverkehrbringens anzusehen. Daher wurde das separate Kapitel „MÜ im Internet“ aufgelöst und die an den aktuellen Stand angepassten Regelungen auf die verschiedenen Module verteilt.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Handlungsanleitung das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Kiel, 1. März 2026

Dr. Thomas Hellwig | Johanna Lamp
Vorsitzende des SBA

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	10
2.	Erläuterungen	11
3.	Rechtsgrundlagen.....	14
4.	Grundsätzlicher Ablauf der Marktüberwachung.....	18
5.	Darstellung der Teilprozesse	19
	Teilprozess I Informationen von außen.....	21
	Teilprozess II Zusammenarbeit mit dem Zoll	23
	Teilprozess III Marktüberwachungsaktionen	25
	Teilprozess IV Marktüberwachung auf Messen.....	27
6.	Beschreibung der Hauptmodule.....	29
	Modul 1 Sachliche Zuständigkeit prüfen.....	29
	Modul 2 Örtliche Zuständigkeit prüfen	31
	Modul 3 Abgabe an die zuständige Behörde.....	35
	Modul 4 Sachverhaltsermittlung	36
	Modul 5 Prüfung des Produkts	39
	Modul 6 Probenahme/Verlangen von Mustern	40
	Modul 7 Risikobewertung	42
	Modul 8 Meldeverpflichtungen.....	43
	Modul 9 Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde.....	45
	Modul 10 Veröffentlichung von Informationen	47
	Modul 11 Abschluss des Verfahrens	49
	Modul 12 Projektbeschreibung (MÜ-Aktionen, Messebegehungen)	50
	Modul 13 Marktüberwachung auf Messen – Vorbereitung.....	51
	Modul 14 Abstimmung mit Messeveranstalter	52
	Modul 15 Messebegehung	53
	Modul 16 Behördliche Maßnahmen auf Messen.....	54
7.	Beschreibung der Untermodule	55
	Untermodul A Auskunftserteilung	55
	Untermodul B Betretungsrechte und weitere Befugnisse.....	56
	Untermodul C Prüfung anordnen.....	57
	Untermodul D Korrekturmaßnahmen des Wirtschaftsakteurs	58
	Untermodul E Amtshilfe.....	59
	Untermodul F Untersagung	60
	Untermodul G Rücknahme, Rückruf	62
	Untermodul H Sicherstellung, Verwahrung, Vernichtung, Unbrauchbarmachen	64
	Untermodul I Öffentliche Warnung; Hoheitliche Warnung	65
	Untermodul J ICSMS.....	66
	Untermodul K Formeller Einwand.....	68
	Untermodul L Vorgehen bei nicht-konformen Produkten, die mit GS-Zeichen und / oder CE-Kennzeichnung mit Kennnummer einer notifizierten Stelle versehen sind.....	70
	Untermodul M Schutzklauselmeldungen nach § 17 MüG mit deutschem WA	72
	Untermodul N Schutzklauselmeldungen nach § 17 MüG ohne deutschen WA	74
	Untermodul O Safety Gate-Meldungen nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988	76
	Untermodul P Meldungen nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988	78
	Untermodul Q Formale Nichtkonformität.....	80
	Untermodul R Prüfbericht	81
	Untermodul S Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.....	82
	Untermodul T Unterstützung durch den Seilbahnausschuss	83

8.	Weitere Instrumente der Marktüberwachung	84
8.1	Funktion und Aufgaben der BAuA.....	84
8.2	Nationale Richtlinien-Vertreter	85
8.3	Geräteuntersuchungsstellen	86
8.4	Funktion und Aufgaben des SBA auf dem Gebiet der MÜ	87
8.5	Schnittstellenbetrachtung Marktüberwachung – Betriebssicherheit.....	89
8.6	Schnittstellenbetrachtung Marktüberwachung – Technische Aufsichtsbehörden der Bundesländer für Seilbahnen	90
8.7	Evaluierung der Marktüberwachungsaktivitäten und der Marktüberwachungsstrategien der Bundesländer auf dem Gebiet der Seilbahnen	91
9.	Verweisungen	92
10.	Abkürzungsverzeichnis	93
11.	Anlagen	95
Anlage 1	Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden .	95
Anlage 2	Nationale Marktüberwachungsstrategie und sektorale Marktüberwachungsstrategie für Seilbahnen	108
Anlage 3	Musterblatt für Mitteilung nach § 116 der Abgabenordnung (AO).....	109
Anlage 4	Projektplan für Marktüberwachungsaktionen (zu Modul 12).....	111
Anlage 5	Vereinbarung bzgl. Zusammenarbeit Messebegehungen (zu Teilprozess IV und Modul 13).....	113
Anlage 6	Produkterfassungsbögen (zu Modul 13)	118
Anlage 7	Verfahrensablauf für die Hinzuziehung des SBA (zu Untermodul T).....	120
Anlage 8	Exemplarisches Vorgehen bei der Marktüberwachung (zu Modul 12)....	122

Anlagen

Folgende Anlagen beziehen sich auf oben beschriebene Module bzw. Abschnitte:

- Anlage 1 Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden (zu [Teilprozess II](#))
- Anlage 2 Nationale Marktüberwachungsstrategie und Sektorale Marktüberwachungsstrategie für Seilbahnen (zu [Teilprozess III](#))
- Anlage 3 Musterblatt für Mitteilung nach § 116 der Abgabenordnung (AO)
- Anlage 4 Projektplan für Marktüberwachungsaktionen (zu [Modul 12](#))
- Anlage 5 Vereinbarung bzgl. Zusammenarbeit Messebegehungen (zu [Teilprozess IV](#) und [Modul 13](#))
- Anlage 6 Produkterfassungsbögen (zu [Modul 13](#))
- Anlage 7 Verfahrensablauf für die Hinzuziehung des SBA (zu [Untermodul T](#))
- Anlage 8 Exemplarisches Vorgehen bei der Marktüberwachung

Wird in den Anlagen Überarbeitungsbedarf / Aktualisierungsbedarf erkannt, ist jeweils die oberste Landesbehörde zu informieren.

1. Einleitung

Ein Ziel der Europäischen Union (EU) ist die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes, in dem unter anderem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gesichert wird. Unabhängig vom Ursprung des Produktes sollen die Menschen in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf das gleiche Schutzniveau haben. Um dies zu gewährleisten, wurden alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, staatliche Stellen zur Überwachung des Binnenmarktes aufzubauen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Die Marktüberwachung (MÜ) ist so effektiv und umfassend zu organisieren und effizient durchzuführen, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden sowie Sicherheit und Gesundheit von Personen, die Umwelt und andere Rechtsgüter durch Produkte nicht gefährdet werden. Dabei überwachen die MÜB die zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit bereitgestellten, zu diesem Zweck gelagerten, ausgestellten oder zur Einfuhr vorgesehenen Produkte hinsichtlich der anwendbaren Bestimmungen. Diese gelten entweder unmittelbar durch entsprechende EU-Verordnungen oder es sind Bestimmungen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen die Richtlinien und die Verordnung des neuen Rechtsrahmens (New Legislative Framework) über die allgemeine Produktsicherheit umgesetzt werden. Die MÜB treffen erforderlichenfalls Maßnahmen zur Herstellung der Konformität bzw. Verhinderung der Bereitstellung nicht konformer Produkte auf dem Markt.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen bei der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt liegt in erster Linie beim Hersteller oder dessen Bevollmächtigten. Er muss dafür Sorge tragen, dass nur konforme Produkte in Verkehr gebracht werden. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten (außerhalb der EU) liegt diese Verantwortung in der Regel bei den Einführern. Aber auch die Händler am Ende der Vertriebskette tragen Verantwortung für die Bereitstellung konformer Produkte auf dem Markt. Die Kontrolle der Erfüllung dieser Verpflichtungen ist Aufgabe der MÜB.

In Deutschland (DE) ist die MÜ bei Sicherheitsbauteilen und von Teilsystemen für Seilbahnen grundsätzlich Aufgabe der Bundesländer. Eine hohe Wirksamkeit der MÜ kann nur gewährleistet sein, wenn ein länderübergreifend einheitliches Handeln der Vollzugsbehörden sichergestellt wird. Es muss vermieden werden, dass die MÜB der Bundesländer unterschiedliche Maßstäbe an die Beurteilung der Sicherheit und Konformität eines Sicherheitsbauteils oder Teilsystems für Seilbahnen anlegen. Die Abgabe von seilbahnspezifischen Produkten macht nicht an Bundesländergrenzen halt. Daher müssen die im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen bundesweit den gleichen Maßstäben folgen. Dies gebieten sowohl die Verpflichtung zur Wettbewerbsneutralität als auch ein länderübergreifend vereinheitlichter Verbraucherschutz.

Um eine solche Harmonisierung des Vollzugs in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, benötigen die Vollzugsbehörden eine Arbeitshilfe, aus der sie im Einzelfall ihr Handeln bei der Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen ableiten können. Dies gilt sowohl für ihre reaktiven Tätigkeiten, bei denen sie durch Maßnahmen der MÜ auf erkannte Mängel bei Produkten reagieren, als auch bei den von ihnen aktiv veranlassten Marktüberwachungsaktivitäten.

Mit der Darstellung der Arbeitsabläufe für die MÜ und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen – von der Prüfung der jeweiligen Zuständigkeiten bis hin zur Informationsweitergabe an Dritte – werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Aufgaben zur Wahrung der Interessen der Verwender von Produkten sowie zum Schutz der WA vor unfairem Wettbewerb durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MÜB einheitlich und mit hoher Effektivität und Effizienz umzusetzen.

2. Erläuterungen

Die Definitionen für die in der Handlungsanleitung verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 (MÜ-VO), der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen (SB-VO), des Gesetzes zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie hinsichtlich der CE-Kennzeichnung den Begriffsbestimmungen der VO (EG) Nr. 765/2008. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der zuständigen Behörden für die Marktüberwachung im Seilbahnbereich ergeben sich aus dem Seilbahndurchführungsgesetz (SeilbDG) sowie den jeweiligen Landeseseilbahngesetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Handlungsanleitung ausschließlich auf die Marktüberwachung bei seilbahnspezifischen Produkten, Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen von Seilbahnsystemen bezieht. Soweit die Tätigkeit anderer Marktüberwachungsbehörden berührt ist, enthält diese Handlungsanleitung jedoch Handlungsvorschläge für eine geeignete, meist informative Zusammenarbeit mit den in anderen Rechtsgebieten tätigen Marktüberwachungsbehörden.

Alle in dieser Handlungsanleitung verwendeten Abkürzungen sind in Kapitel 10 erläutert.

Wird in den Modulen und Unter-Modulen auf „Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung“ verwiesen, so sind auch die in diesen Vorschriften enthaltenen spezifischen Regelungen für das jeweilige Produkt heranzuziehen.

Aktive MÜ

Das Tätigwerden erfolgt auf eigene Veranlassung. Damit sind Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörde (MÜB) gemeint, die sie im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit gemäß der MÜ-VO und dem MüG zielgerichtet plant, organisiert und durchführt, ohne dass es dafür einen direkten äußeren Anlass gibt. Dazu zählen längerfristig projektierte Marktüberwachungsaktionen zu bestimmten Produkten bzw. Produktgruppen oder in bestimmten Bereichen, wie z. B. auf Messen oder im Internet. Es handelt sich bei der aktiven MÜ also vorrangig um vorbereitete Aktionen mit bestimmten Zielrichtungen, die im Anschluss grundsätzlich zu evaluieren sind. Dies ist gerade mit Blick auf die MÜ-VO notwendig, wenn es um die Prüfung der Wirksamkeit der Marktüberwachungsstrategien geht.

Reaktive Marktüberwachung

Anlass für das Tätigwerden ist eine von außen zugegangene Information. Im Rahmen der reaktiven MÜ wird auf aktuelle Ereignisse, wie z. B. Unfälle, Beschwerden, Mängelmeldungen, Staffelstab-Übergaben im Internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products (ICSMS) u. ä., reagiert und es werden die erforderlichen Marktüberwachungsmaßnahmen veranlasst.

Nationale Marktüberwachungsstrategie

Gemäß Artikel 13 der MÜ-VO erstellen die Mitgliedstaaten eine übergreifende, nationale Marktüberwachungsstrategie, die mindestens alle vier Jahre einer Überarbeitung unterzogen wird. Hierzu haben gemäß § 6 Abs.1 MüG die MÜB für die von diesem Gesetz erfassten Regelungsbereiche Marktüberwachungsstrategien zu erstellen und diese der zentralen Verbindungsstelle in Deutschland nach § 6 Abs. 2 MüG zu übermitteln. Die Bundesregierung teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die jeweils aktuelle, vom Arbeitsausschuss Marktüberwachung verabschiedete, Marktüberwachungsstrategie für die Bereiche des ProdSG und der darauf gestützten Verordnungen sowie der Seilbahnverordnung mit. Diese Marktüberwachungsstrategie im Seilbahnbereich wird vom Seilbahnausschuss der Bundesländer (SBA) für die Marktüberwachung im Seilbahnbereich verabschiedet.

Risikobewertung

Verfahren zur Abschätzung des Schweregrads einer möglichen Verletzung in Verbindung mit der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser Verletzung kommt.

Risikograd

Die Höhe eines Risikos als Resultat der Kombination aus abgeschätztem Schweregrad einer Verletzung mit der Wahrscheinlichkeit, dass es zu der Verletzung kommt. Folgende Risikograde werden unterschieden: ernst, hoch, mittel und niedrig. Mit der Bestimmung des (höchsten) Risikogrades ist die Risikobewertung abgeschlossen.

Safety Gate (ehemals „RAPEX“)

Das Schnellwarnsystem der Europäischen Union Safety Gate wurde für den schnellen Informationsaustausch über unsichere Verbraucherprodukte geschaffen. Soweit Harmonisierungsrechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, wird Safety Gate als Frühwarnsystem für alle Produkte (außer Lebensmitteln) genutzt und dient den MÜB als Informationsquelle.

<https://ec.europa.eu/safety-gate-alerts/screen/search>

ICSMS

Ist das System nach Artikel 34 der MÜ-VO. ICSMS (Internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products). Dabei handelt es sich um ein System, über das MÜB Produktinformationen austauschen sowie jede Person fehlerhafte Produkte melden kann. Zum Schutz der Verbraucher und für einen fairen Wettbewerb kommunizieren sie untereinander über die Internetplattform: <https://webgate.ec.europa.eu/icsms>.

Normadressat

Mit Normadressat wird der Personenkreis bezeichnet, an den sich die Regelung einer Rechtsnorm richtet und dessen Verhalten durch das Gesetz oder Verordnung geregelt wird. Adressaten der Maßnahmen der MÜB sind nach § 9 Satz 1 MüG festgelegt die folgenden WAe im Sinne des Art. 3 Nr. 13 MÜ-VO: Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler und Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt. Maßnahmen gegen jede andere Person sind nach § 9 Satz 2 MüG nur zulässig, soweit ein gegenwärtiges ernstes Risiko nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann. Nach Art. 14 Abs. 4 lit. k) ii) MÜ-VO können auch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (Art. 3 Nr. 14 MÜ-VO) adressiert werden.

Zentrale Verbindungsstelle

Die zentrale Verbindungsstelle (engl. „Single Liason Office“ – SLO) ist für die Vertretung der abgestimmten Haltung der MÜB im Unionsnetzwerk für Produktkonformität und für die Übermittlung der nationalen Strategien gem. § 14 und 15 MüG zuständig. Außerdem unterstützt die zentrale Verbindungsstelle die Zusammenarbeit der MÜB in den einzelnen Mitgliedstaaten. In Deutschland nimmt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle wahr.

Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF)

Das DMÜF wurde nach § 12 MüG beim BMWK eingerichtet, die BNetzA führt die Geschäfte. Das DMÜF setzt sich aus Vertretern der koordinierenden Kreise mit Vollzugsaufgaben in der Marktüberwachung, Fachexperten sowie Vertretern der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Bundesoberbehörden, der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und der Zollverwaltung zusammen. Das Forum hat die Aufgabe, die Bundesregierung in Fragen der Marktüberwachung zu beraten, allgemeine Empfehlungen zur wirkungsvollen und einheitlichen Durchführung der

Marktüberwachung vorzuschlagen und Empfehlungen für eine einheitliche Durchführung der Marktüberwachung auszusprechen.

Unionsnetzwerk für Produktkonformität (EUPCN)

Die Europäische Kommission hat nach Art. 29 der MÜ-VO ein Unionsnetzwerk für Produktkonformität (EU Product Compliance Network – EUPCN) eingerichtet. Das Netzwerk dient als Plattform für eine strukturierte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den vollziehenden Behörden der Mitgliedstaaten in der Marktüberwachung und der Europäischen Kommission. Es besteht aus Vertretern der einzelnen Mitgliedsstaaten einschließlich eines Vertreters der zentralen Verbindungsstelle und – auf Wunsch – eines nationalen Sachverständigen, den Vorsitzenden der sektoralen Arbeitsgruppen zur administrativen Zusammenarbeit (Administrative Cooperation Groups (ADCOs)) und Vertretern der Kommission.

3. Rechtsgrundlagen

Europarecht

Zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes werden die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen durch die europäische Rechtsetzung in Form von Verordnungen und Richtlinien gesetzt. Für die Gewährleistung des freien Warenverkehrs sind insbesondere die direkt in allen Mitgliedstaaten geltende VO (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten¹ sowie die produktbezogenen Verordnungen und EU-Richtlinien (Harmonisierungsrechtsvorschriften) zu nennen. In den Harmonisierungsrechtsvorschriften werden Anforderungen, darunter auch grundlegende Sicherheitsanforderungen, an Produkte oder Produktgruppen beschrieben, die diese erfüllen müssen, um auf dem Markt der EU bereitgestellt werden zu können. Zusätzlich ist die Seilbahnverordnung (EU) 2016/424 zu beachten.

Ergänzt werden diese Harmonisierungsrechtsvorschriften durch harmonisierte Normen, die Möglichkeiten der Erfüllung bestimmter, insbesondere technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen der Rechtsvorschriften aufzeigen. Diese harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht. Werden sie bei der Herstellung von Produkten zugrunde gelegt, wird grundsätzlich vermutet, dass diese Produkte insoweit den Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften entsprechen (Konformitätsvermutung).

Dabei ist allerdings zu beachten, welche Anforderungen an ein Produkt von den angewendeten Normen ganz oder teilweise abgedeckt werden und welche nicht. Neben den normativen Teilen von harmonisierten Normen sind alle verfügbaren Informationen hinsichtlich der Vollständigkeit von Normen heranzuziehen und es ist abzuschätzen, wie weit die Vermutungswirkung bei Anwendung der Norm tatsächlich reicht.

Neben den Harmonisierungsrechtsvorschriften und Normen spielen auch Beschlüsse / Entscheidungen eine wichtige Rolle. Ein Beschluss (früher Entscheidung, engl. decision) ist ein Rechtsakt der EU. Beschlüsse können an bestimmte Adressaten (wie Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen) oder an die Allgemeinheit gerichtet werden. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich, wobei Beschlüsse, die an bestimmte Adressaten gerichtet sind, nur für diese verbindlich sind. Im Zusammenhang mit der MÜ, wenn es also darum geht, das Bereitstellen bestimmter Produkte zu gestatten, zu verbieten oder zu beschränken, werden in der Regel Beschlüsse im Einzelfall, üblicherweise von der Europäischen Kommission, gefasst.

Das Konzept des europäischen Binnenmarktes geht von einer weitgehenden Eigenverantwortung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers aus. Dieser hat die Übereinstimmung seiner Produkte mit den Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften zu gewährleisten und die Konformität zu erklären. Bei einer Reihe von Produkten geschieht dies durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung (CE = Communauté Européenne).

Neben der weitgehenden Eigenverantwortung der Hersteller oder Inverkehrbringer von Produkten beruht das Funktionieren des freien Warenverkehrs auf dem europäischen Binnenmarkt auf einer gleichwertigen und einheitlichen Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU in den Mitgliedstaaten. Entsprechend den EU-Vorgaben haben alle Mitgliedstaaten dafür MÜB einzurichten.

Die Basis für diese gemeinschaftliche MÜ sind die o. g. MÜ-VO zur Regelung der MÜ innerhalb der EU und die Allgemeine Produktsicherheitsverordnung².

¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlament und des Rates vom 10. Mai 2023.

Für Produkte, die keinen EU-weit einheitlichen, also lediglich nationalen Inverkehrbringensvorschriften unterworfen sind, gilt die VO (EU) 2019/515³ zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften. Grundsätzlich darf der freie Warenverkehr dieser Produkte in der EU nicht behindert werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind (gegenseitige Anerkennung). Die VO sieht – ebenso wie Art. 8 MÜ-VO – die Einrichtung von Produktinfostellen vor, deren Aufgabe darin besteht, Informationen über Produkte, für die bisher keine EU-weit einheitlichen Regelungen getroffen wurden, bereitzustellen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über geltende nationale Produktvorschriften und die sich daraus ergebenden Anforderungen. Anfragen zu Produkten nimmt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) entgegen. Produktinfostelle DE:

https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/EN/Product-Contact-Points/product-contact-points_overview.html

Eine Liste der von den Mitgliedstaaten benannten Produktinfostellen, die die Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte abwickeln, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, findet sich hier: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52009XC0807\(02\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52009XC0807(02))

Mit all diesen EU-Vorschriften wird der Rahmen für eine gemeinschaftliche MÜ vorgegeben, indem sie Mindestanforderungen für die Marktüberwachungsverfahren und -ziele und für die Verwaltungszusammenarbeit festlegen.

EU-Verordnungen entfalten in den Mitgliedstaaten gemäß Art. 288 Unterabs. 2 AEUV unmittelbare Wirkung. Für ihre Anwendung bedarf es keiner nationalen Umsetzung. Entsprechend ist die VO (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und Konformität von Produkten ein unmittelbar geltender, verbindlicher Rechtsakt für die MÜ in DE. Allerdings bedürfen einige Regelungen der MÜ-VO der nationalen Durchführung. Insbesondere die Befugnisse nach Artikel 14 Abs. 1 der MÜ-VO müssen von den Mitgliedstaaten auf die MÜB übertragen werden. Außerdem bedarf es nationaler Durchführungsregelungen z. B. zur Bestimmung der zuständigen MÜB, sowie der Regelung von Sanktionen durch die Mitgliedstaaten.

Nationales Recht

Mit dem MüG⁴ wird in DE dem in der MÜ-VO an die Mitgliedstaaten adressierten Gesetzgebungsauftrag, Befugnisse an MÜB zu übertragen, nachgekommen. Zudem wurden die maßgeblichen Bestimmungen der MÜ-VO im MüG, soweit angemessen, durch Entsprechungsklauseln auf den europäisch nicht harmonisierten Non-food-Produktbereich übertragen. Ferner sind Durchführungsbestimmungen für die MÜ-VO enthalten.

EU-Richtlinien (Harmonisierungsrechtsvorschriften) sind, damit sie in den Mitgliedstaaten rechtliche Wirkung entfalten, in nationale Rechtsvorschriften umzusetzen. Die nationale Umsetzung wesentlicher produktbezogener Richtlinien im Bereich der Produktsicherheit erfolgt in DE in den aufgrund der Ermächtigung im ProdSG⁵ erlassenen Verordnungen zum ProdSG.

Das ProdSG regelt auch Anforderungen an Produkte, die nicht von EU-Richtlinien erfasst werden. Im Hinblick auf Seilbahnen ist das ProdSG grundsätzlich subsidiär (§ 1 Abs. 3 ProdSG), sodass

³ Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1).

⁴ Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG) vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1723).

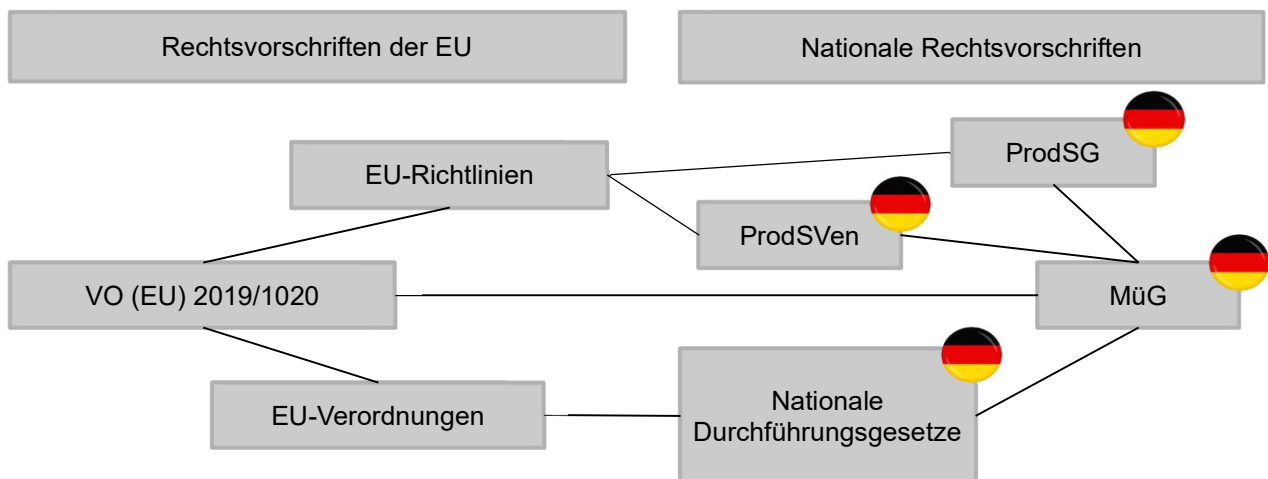
⁵ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt* (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

diesem allenfalls eine Auffangfunktion im Einzelfall zukommen kann, soweit die einschlägigen Vorschriften einen Teilaspekt nicht abschließend regeln.

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der zuständigen Behörden für die Marktüberwachung im Seilbahnbereich ergeben sich aus dem SeilbDG sowie den jeweiligen Landesseilbahngesetzen.

Zusammenspiel Europarecht und nationales Recht

Die MÜ-VO und das nationale MüG bilden zusammen mit der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, dem ProdSG und den produktbezogenen Harmonisierungsrechtsvorschriften den Rechtsrahmen für die Marktüberwachung im Bereich Produktsicherheit. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Rechtsvorschriften als Grundlage für das Handeln der MÜB heranzuziehen sind. Wegen des Anwendungsvorrangs des Europarechts sind zunächst die unmittelbar geltenden Verordnungen im Sinne des Art. 288 Unterabs. 2 AEUV zu beachten (z. B. die PSA-VO, die Gasgeräte-VO). Aufgrund des Lex-Specialis-Grundsatzes (Art. 2 Abs. 1 MÜ-VO, § 1 Abs. 2 S. 2 MüG, § 1 Abs. 3 ProdSG) verdrängen spezielle Bestimmungen, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt sind, die jeweils horizontal geltenden Regelungen. Daher sind zunächst die speziellen Produktsicherheitsvorschriften (vgl. Anhang 1 der MÜ-VO) zu prüfen und ggf. dort geregelte Maßnahmen aus diesen Spezialvorschriften zu nutzen.



Ist eine Maßnahme im Spezialrecht nicht geregelt (hier die Verordnung (EU) 2016/424 und das SeilbDG), sind die MÜ-VO sowie das MüG dann ergänzend anzuwenden. Fehlen spezielle Bestimmungen zur Marktüberwachung in den Harmonisierungsrechtsvorschriften, so kommen MÜ-VO und MüG ausschließlich zur Anwendung.

Normen, technische Spezifikationen

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und die (im Falle von Richtlinien) diese umsetzenden nationalen Verordnungen, aber auch das ProdSG enthalten hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit von Produkten oft keine detaillierten Regelungen. Sie formulieren grundlegende Anforderungen. Empfehlungen und Möglichkeiten, wie diese grundlegenden, insbesondere technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen, erfüllt werden können, werden in der Regel in Normen und technischen Spezifikationen beschrieben.

Normen und technische Spezifikationen sind keine Rechtsvorschriften. Sie basieren auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung und werden durch Experten aus interessierten Kreisen nach einem vorgegebenen Verfahren erarbeitet. Europäische harmonisierte

Normen, die nach der VO (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung erarbeitet⁶ werden, werden inhaltsgleich in die nationalen Normenwerke übernommen (z. B. als DIN EN).

Soweit ein Produkt den Anforderungen des ProdSG oder einer darauf gestützten VO unterliegt, können neben den harmonisierten Normen auch sonstige Normen und technische Spezifikationen zur Erfüllung bestimmter Anforderungen angewendet werden.

Werden harmonisierte Normen oder andere technische Spezifikationen, die von der Europäischen Kommission oder vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt und deren Fundstellen von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Gemeinsamen Ministerialblatt mit Verweis auf das europäische Seilbahnrecht bekannt gemacht worden sind, bei der Herstellung von Produkten zugrunde gelegt, wird grundsätzlich vermutet, dass diese Produkte insoweit den Anforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (sog. Vermutungswirkung).

Die Anwendung von Normen ist freiwillig. Werden Normen angewendet, sind immer auch die Grenzen der Normen zu beachten. Es ist zu prüfen, wie weit die Vermutungswirkung bei Anwendung von Normen tatsächlich reicht, d. h., welche Anforderungen an ein Produkt von den angewendeten Normen ganz oder teilweise abgedeckt werden und welche nicht. Neben den normativen Teilen von Normen sind dazu auch alle verfügbaren Informationen hinsichtlich der Vollständigkeit von Normen heranzuziehen.

Verzeichnisse von europäischen und nationalen Normen sowie von technischen Spezifikationen werden auf der Homepage der BAuA veröffentlicht unter:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html>

Zu beachtendes nationales Recht

Die Verfahrensvorschriften für die Durchführung der MÜ, die durch die MÜ-VO im harmonisierten Bereich EU-weit einheitlich vorgegeben sind, werden im deutschen Recht durch die Übernahme ins MüG auf den nicht-harmonisierten Bereich anwendbar. Daneben sind durch die MüB die für Verwaltungsverfahren maßgeblichen Vorschriften im geltenden Verwaltungsverfahrenrechts des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Sofern durch Gesetz nichts anderes vorgegeben ist, sind die Bundesländer zuständig für die MÜ. Die zuständigen Behörden bestimmen sich nach den in den Bundesländern getroffenen Zuständigkeitsregelungen. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeit sind die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) anzuwenden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L. 316 vom 14.11.2012, S. 12).

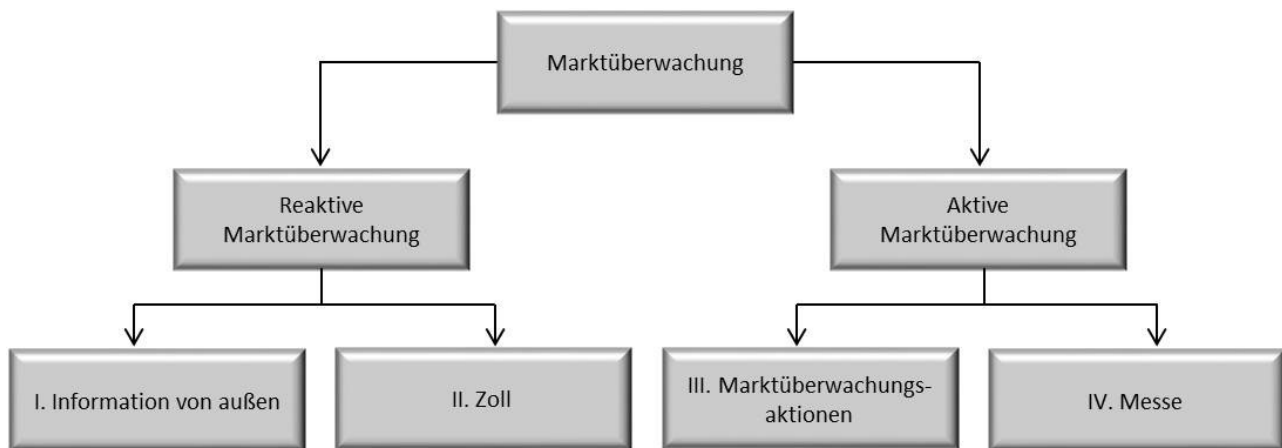
4. Grundsätzlicher Ablauf der Marktüberwachung

Struktur der Ablaufbeschreibung

Die Darstellung der Abläufe der MÜ erfolgt in Form von Prozessdiagrammen. Von diesen ausgehend sind die einzelnen Elemente der MÜ als Module der Prozesse separat erläutert und veranschaulicht. Dies soll einerseits die Übersichtlichkeit der Handlungsanleitung erhöhen und andererseits notwendige Änderungen bei der MÜ durch Änderung der Module einfacher ermöglichen, ohne in die Gesamtstruktur der Handlungsanleitung eingreifen zu müssen.

Es wird grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Hauptprozessen unterschieden:

- reaktive MÜ (Teilprozesse I und II)
- aktive MÜ (Teilprozesse III und IV)



Die beiden Hauptprozesse werden nochmals in jeweils zwei Teilprozesse unterschieden, da diese wegen der unterschiedlichen Vorgehensweisen und Zielrichtungen der Hauptprozesse getrennt beschrieben werden müssen. Die Teilprozesse I-IV sind jeweils als Fließdiagramm schematisch dargestellt und beschrieben. Die den Teilprozessen zugeordneten Hauptmodule sind durchnummeriert. Die Hauptmodule verweisen auf andere (Haupt-)Module sowie auf Untermodule, die mit Buchstaben gekennzeichnet sind. In den Teilprozessen wird auf dieselben Module zurückgegriffen, was durch identische Nummerierung entsprechend kenntlich gemacht ist.

Die Module sind grundsätzlich in einer einheitlichen Form beschrieben:

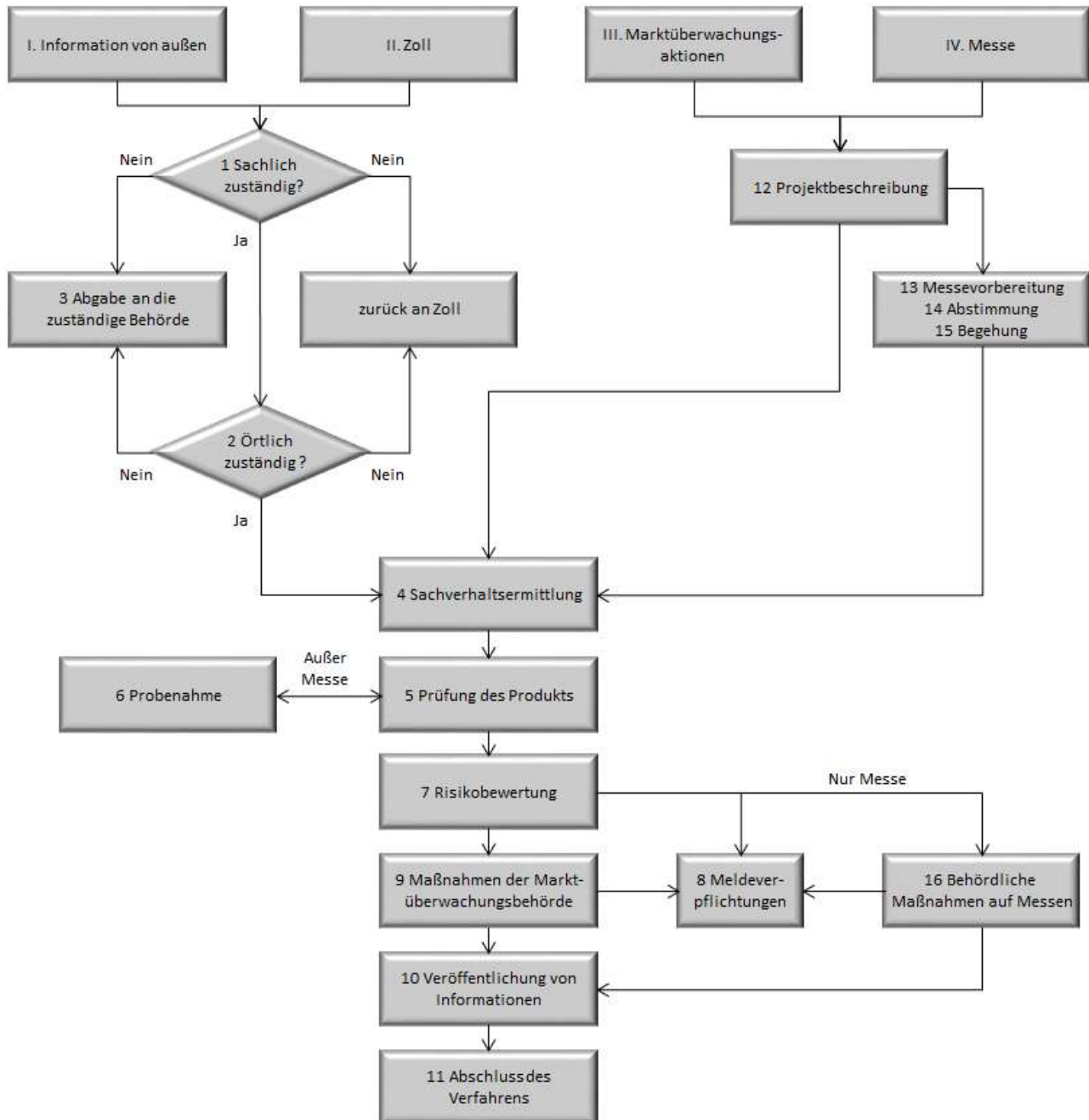
- Nummer des Moduls, Buchstabe der Untermodule, Überschrift (Titel)
- Grundlagen (rechtliche Grundlagen, Geltungsbereich, Beschreibung, Inhalt, Zweck, Ziel)
- Aufgaben / Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörde
- Dokumentations- und Informationspflichten, die sich aus dem Handeln der Behörde ergeben
- ggf. Verweis auf andere Module / Untermodule

In jedem Modul sind die im jeweiligen Schritt erforderlichen Informations- und Dokumentationspflichten berücksichtigt worden. Dies betrifft vor allem Einträge in bzw. die Weitergabe über ICSMS.

Neben den in Modulen dargestellten Tätigkeiten der MÜB gibt es weitere Aufgaben bzw. Verfahrensweisen der MÜ, die nicht in die schematisch darstellbaren (Teil-)Prozesse integriert werden können. Diese werden in Kapitel 8 „Weitere Instrumente der MÜ“ beschrieben.

5. Darstellung der Teilprozesse

Die folgende Grafik zeigt in vereinfachter Form den Zusammenhang zwischen Hauptprozessen, Teilprozessen und Hauptmodulen. Eine detailliertere Darstellung und Hinweise auf Besonderheiten finden sich in den jeweiligen Teilprozessen.



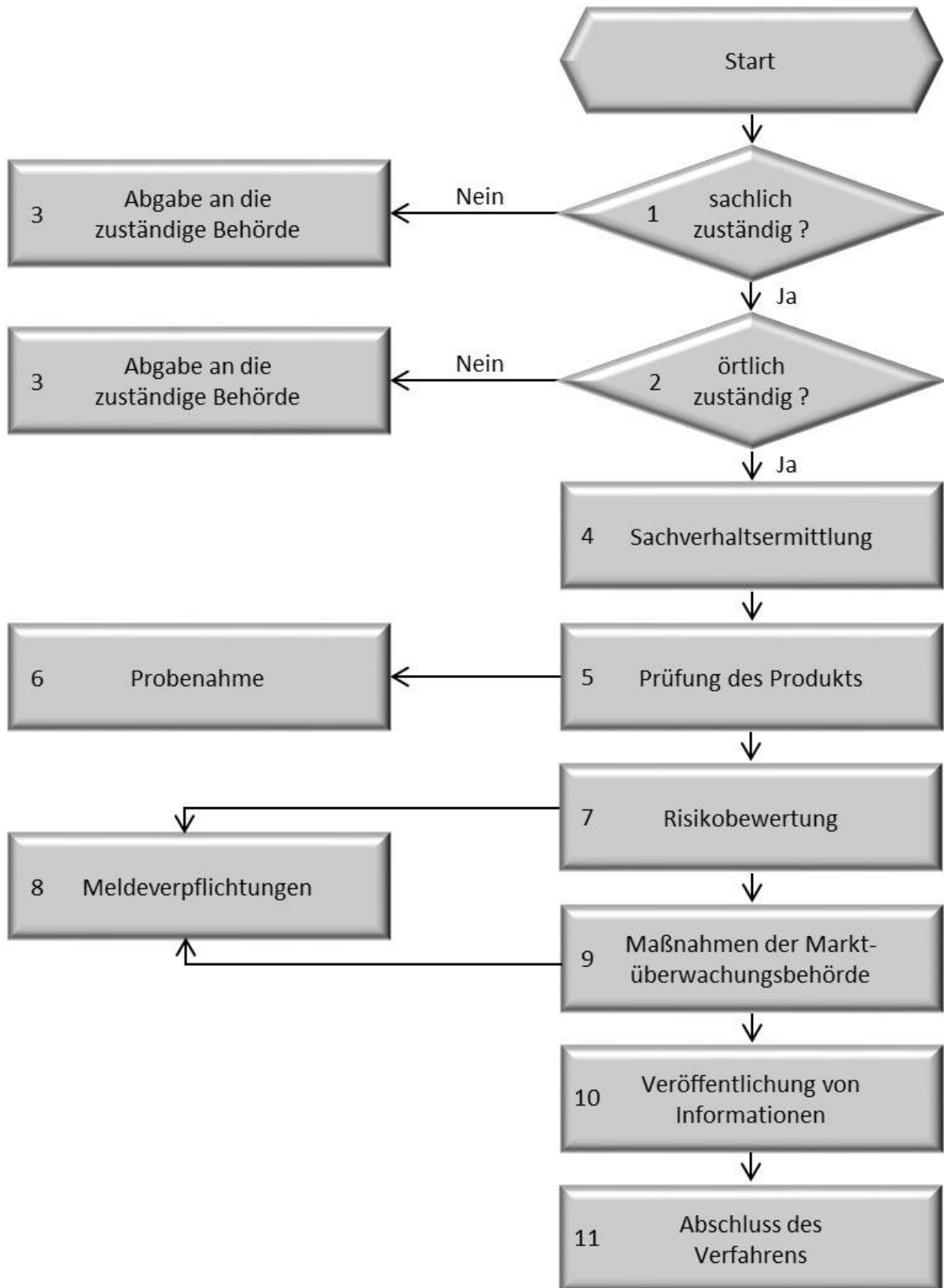
Vorgänge in der MÜ laufen im Prinzip in allen Teilprozessen gleich ab. Nach Feststellung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ist der Sachverhalt zu dem in Frage stehenden Produkt zu ermitteln. Damit sind alle Vorgänge gemeint, die das betreffende Produkt identifizieren und den möglichen Mangel beschreiben, beginnend mit der Recherche im ICSMS. Anschließend erfolgt die eigentliche Prüfung des Produkts. Dabei werden die formalen Anforderungen geprüft und der rechtliche Sollzustand beschrieben. Ist der mögliche Mangel nur durch eine sicherheitstechnische Prüfung zu ermitteln, erfolgt in der Regel eine Probenahme. Das Produkt wird technisch, ggf.

zerstörend, getestet. Nach Abschluss der Produktprüfung muss bewertet werden, ob das Produkt mit den einschlägigen Vorschriften konform ist. Wenn dies nicht der Fall ist oder trotz der Konformität ein nicht akzeptables Risiko festgestellt wird, so trifft die MÜB die erforderlichen Maßnahmen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Maßnahmen richten sich dabei nach der Höhe des mit den festgestellten Abweichungen verbundenen Risikos. Zur Abschätzung dieses Risikos findet die Risikobewertungsmethode aus den Safety Gate-Leitlinien Anwendung. Im weiteren Verlauf muss die MÜB entscheiden, welche Meldewege zu beschreiten sind, ob und welche Informationen über den Mangel des Produkts und getroffene Marktüberwachungsmaßnahmen veröffentlicht werden müssen. Danach ist das Verfahren abzuschließen.

Im Rahmen der Marktüberwachung geben die zuständigen Behörden den WAen Informationen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen.

Teilprozess I

Informationen von außen



Grundlagen

Artikel 11, 14, 16 MÜ-VO

§§ 4, 5, 7, 8 MüG

§ 25 ProdSG

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

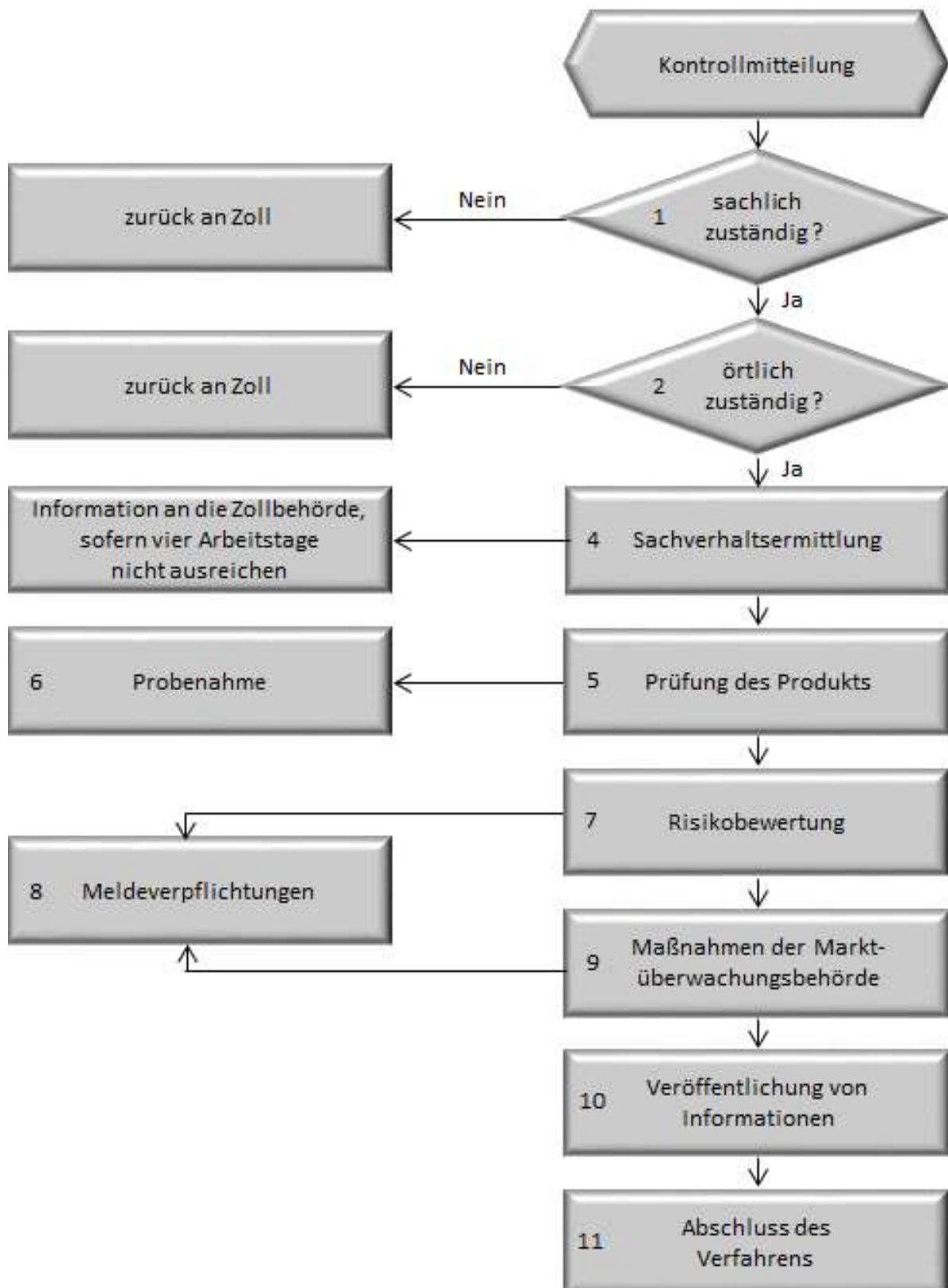
Grundsätzliche Aufgabe der MÜB ist die Kontrolle der im ProdSG und der in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union normierten Anforderungen an Produkte bei der Bereitstellung auf dem Markt, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Produkt die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Ein begründeter Verdacht, bei dessen Vorliegen die MÜB die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, kann sich aus Informationen von außen ergeben. Dies können sein:

- Meldungen von anderen MÜB über das System nach § 16 MüG, Artikel 34 der MÜ-VO (ICSMS),
- Informationen / Schnellmeldungen über das System gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2023/988 (Safety Gate),
- Schutzklauselmeldungen,
- Meldungen nach § 6 Absätze 4, 5 und 6 ProdSG der WAe an die MÜB (können auch über die Business Application, das europäische System zur Meldung gefährlicher Produkte bei den Behörden durch Hersteller oder Händler eingehen),
- Kontrollmitteilungen der Zollbehörden (s. Teilprozess II),
- Amtshilfeersuchen anderer Mitgliedsstaaten nach Artikel 22 der MÜ-VO
- Meldungen sonstiger Stellen
 - von Arbeitsschutzbehörden oder Unfallversicherungsträgern,
 - von anderen Behörden oder
 - von Dritten (WAen, Verbrauchern, Verbänden, Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen).

Teilprozess II

Zusammenarbeit mit dem Zoll



Grundlagen

Kapitel VII der MÜ-VO
§ 4 Abs. 3, 4 und 5 MÜG
§ 2 SeilbDG

Beschreibung

Maßnahmen, das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt zu verhindern, die nicht den anwendbaren Vorschriften entsprechen, können am effektivsten und effizientesten gegenüber dem Inverkehrbringer - dem Hersteller oder Einführer - getroffen werden. Werden nicht-konforme Produkte aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so soll deren Inverkehrbringen und Verteilung auf dem Unionsmarkt durch eine Maßnahme der MÜB bereits vor der Überführung⁷ in den zollrechtlich freien Verkehr und somit vor Verteilung auf dem Unionsmarkt verhindert werden. Daher ist die Zusammenarbeit zwischen den MÜB der Bundesländer und den Zollbehörden von großer Bedeutung.

Näheres regelt die von einer Bund-Bundesländer-Arbeitsgruppe verfasste Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der MÜB (vgl. Anlage 1). Diese Handlungsanleitung ist als Anlage zur Dienstvorschrift Produktsicherheit in die Vorschriftensammlung der Finanzverwaltung aufgenommen worden.

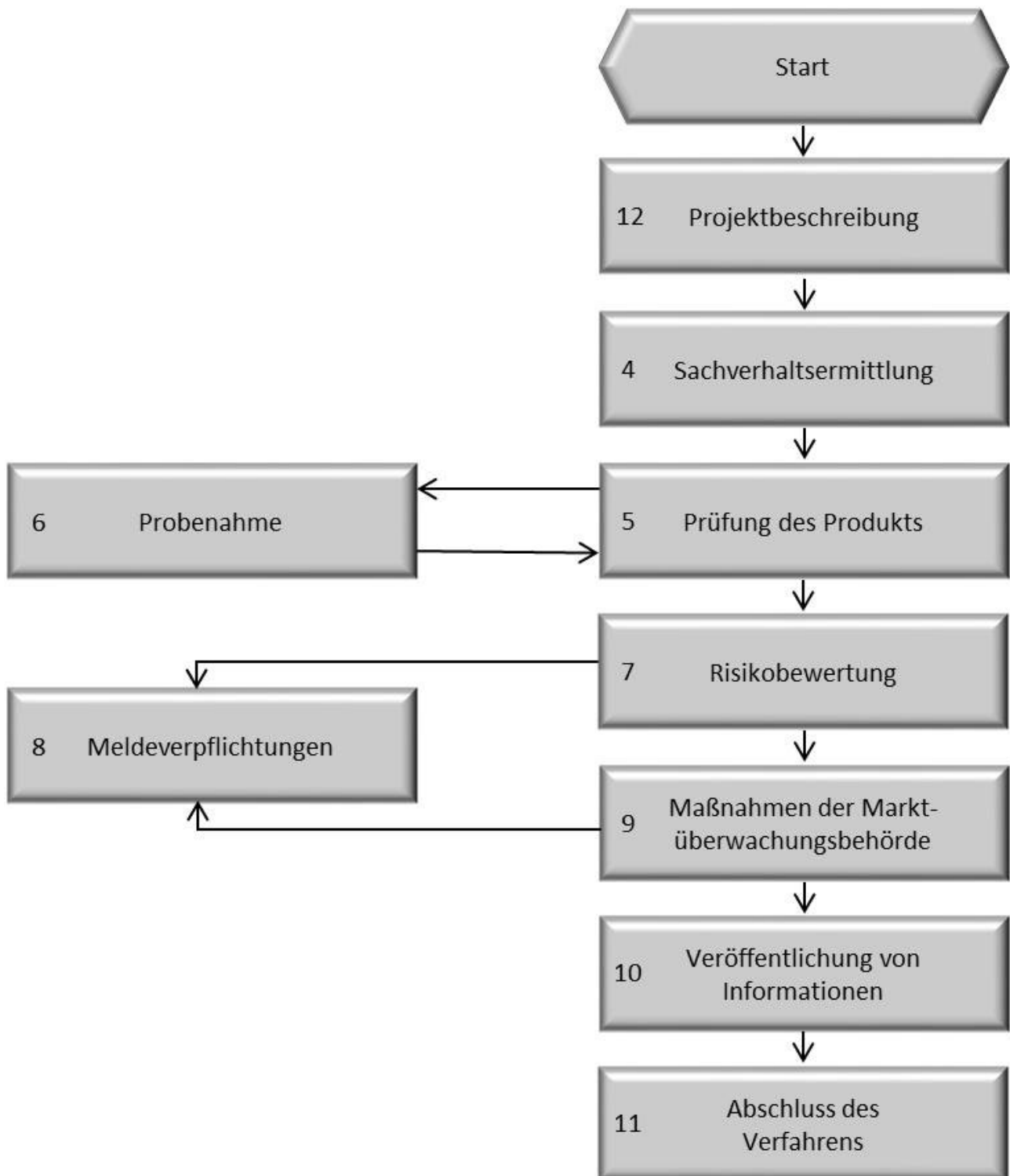
Um potentiell nicht-konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit identifizieren zu können, muss der Zoll von den MÜB mit den relevanten Informationen versorgt werden. Diese Informationen werden in Zusammenarbeit von SBA und Fachleuten des Zolls bei der bundesweit zuständigen Generalzolldirektion – Direktion VI in sogenannten Risikoprofilen verarbeitet. Sofern eine MÜB die Erstellung eines Risikoprofils für ein bestimmtes Produkt / eine bestimmte Produktgruppe für erforderlich hält, wendet sie sich diesbezüglich über ihre oberste Landesbehörde an den SBA.

Weitere Informationen zur Zusammenarbeit der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden können den Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen entnommen werden. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll sollte daher auch in Angelegenheiten des Seilbahnwesens auf der Grundlage des in der Anlage 1 beigefügten Dokuments erfolgen.

⁷ Formulierung gemäß Unionszollkodex (UZK): „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), vgl. auch: Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) 22/C 247/01 (ABl. C 247 vom 29.6.2022, S. 1), S. 22 ff. und 114 ff. und Handlungsleitfaden DMÜF, Die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden (03/2022) https://www.laga-online.de/documents/33-anlage-handlungsanleitung-zoll_1661347750.pdf.

Teilprozess III

Marktüberwachungsaktionen



Grundlagen

Artikel 13 der MÜ-VO

§ 2 SeilbDG

Beschreibung

Die Festlegung einzelner Aktionen im Rahmen der aktiven MÜ erfolgt in erster Linie unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse insbesondere aus:

- Informationen anderer Behörden, z. B. aus Unfallmeldungen,
- Auswertungen von Safety Gate-Meldungen,
- Eingegangene Beschwerden,
- Erfahrungen aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen,
- Informationen der BAuA,
- Ermittlung von Mängelschwerpunkten mit Hilfe vom ICSMS,
- Berichte in Testzeitschriften oder von Verbraucherberatungsstellen,
- Produktentwicklungen, neuen Technologien, neuen sicherheitstechnischen Anforderungen.

Um die von den Bundesländern jährlich festgelegten Aktionen im Rahmen der aktiven MÜ zu bündeln, soll eine risikoorientierte Konzentration auf Schwerpunktthemen erfolgen. Dafür wurden vom SBA Handlungsfelder mit entsprechenden Zielvorgaben und Vorschlägen für mögliche Aktionen festgelegt. Im Rahmen dieser Schwerpunkte planen die Bundesländer künftig ihre jährlich durchzuführenden Aktionen.

Die Abstimmung und Koordinierung von länderübergreifenden MÜ-Aktivitäten erfolgt über den SBA.

Die im Rahmen der Auswertung der einzelnen Aktionen gewonnenen Erkenntnisse dienen auch der Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsprogramme und der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung bestehender beziehungsweise der Festlegung neuer Handlungsfelder. Dies erfolgt regelmäßig im SBA.

Bei der Planung, Konzeption und Umsetzung von Marktüberwachungsaktionen im Zusammenhang mit Produkten und dem Vertriebsweg des Onlinehandels ist das Konzept zur Stärkung des länderübergreifenden Vorgehens im Onlinehandel zu beachten.

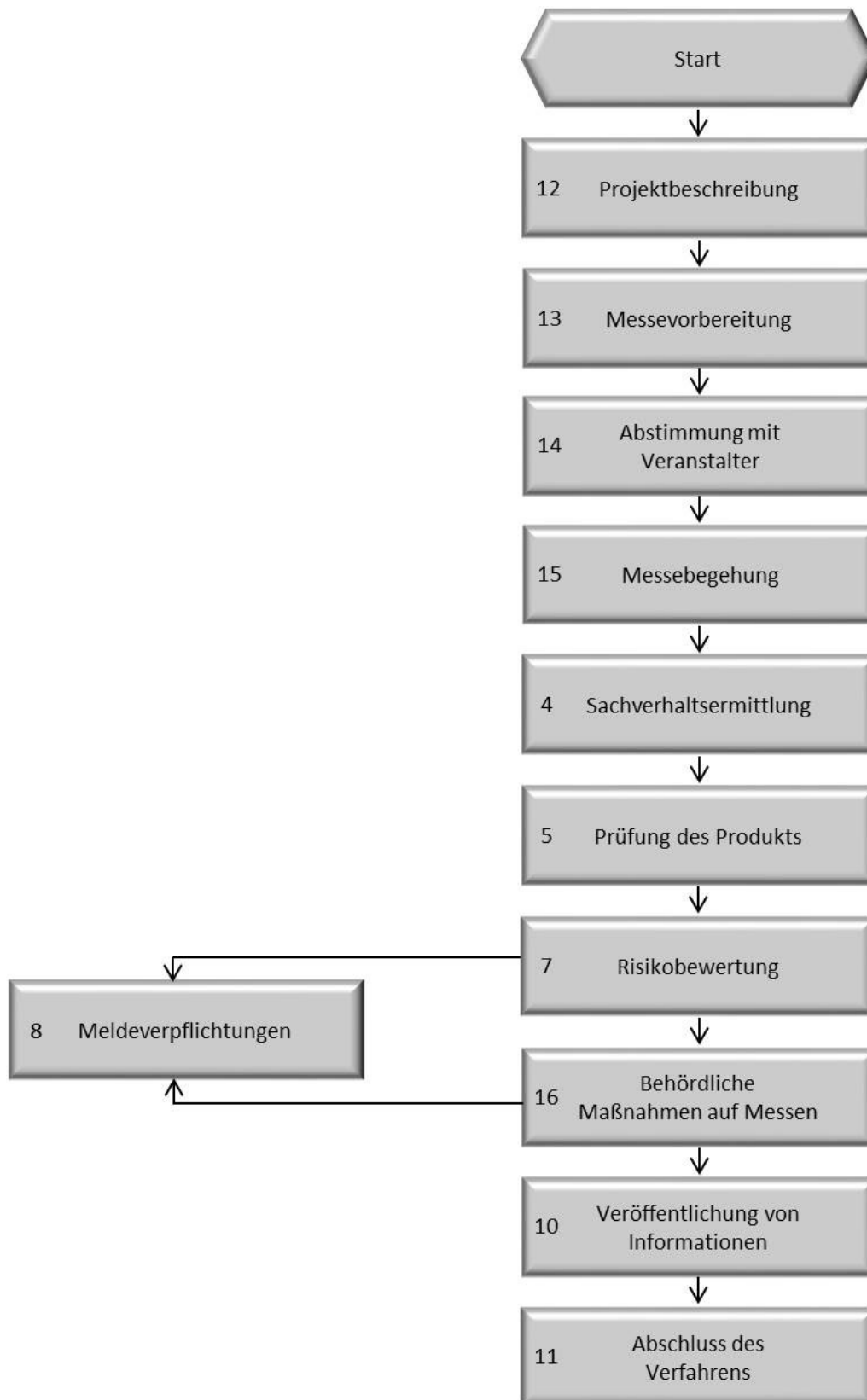
Besonderheiten

- Planung von Marktüberwachungsprojekten und -aktionen mit Hilfe eines Projektplans → [Modul 12](#) (Projektbeschreibung)
- Mitteilung der für einen bestimmten Zeitraum geplanten Aktionen an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde (Weitermeldung an die VV des SBA)
- Organisation, Durchführung, Auswertung der Aktionen anhand des Projektplans, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern gemäß möglicher Absprachen im SBA
- Evaluierung der Marktüberwachungsprojekte und -aktionen nach einem vorher festzulegenden Zeitraum

Anlage 2: Nationale Marktüberwachungsstrategie und Sektorale Marktüberwachungsstrategie für Seilbahnen

Teilprozess IV

Marktüberwachung auf Messen



Grundlagen

Artikel 11 der MÜ-VO

§ 2 SeilbDG

Besonderheiten

Für die Begehungen auf Messen und Ausstellungen sollten folgende allgemeine Anforderungen erfüllt werden, zudem müssen die notwendigen Prüfmittel für die entsprechende Messe (z. B. Phasenprüfer, Durchgangsprüfer, Gliedermaßstab, Bandmaß, Taschenspiegel) mitgeführt werden:

- Führen eines Veranstaltungskalenders aller Messen
- Auswahl der zu besuchenden Messen
- Dokumentation für wiederkehrende Messen und Ausstellungen mindestens mit folgenden Angaben:
 - Messeveranstalter,
 - Aussteller / Produktpalette,
 - anzuwendende Gesetze und Verordnungen sowie Richtlinien,
 - anzuwendende Regeln der Technik (EN, DIN, VDE, DGUV Vorschriften etc.),
 - Mitarbeiter anderer MÜB
 - Mitarbeiter von Geräteuntersuchungsstellen
 - Nationale Richtlinienvertreter
 - Externe Teilnehmer (Vertreter der Unfallversicherungsträger und zugelassener Stellen).

Die zuständige MÜB stellt die Marktüberwachungskommission (MÜK) zusammen und steht dieser vor. Die MÜK kann aus mehreren Gruppen bestehen. Die MÜK nimmt ausschließlich Aufgaben im Rahmen der Befugnisse der MÜB wahr.

Zweck der MÜK:

- Informationsbeschaffung zu neuen Produkten und den sich daraus ggf. ergebenden Gefährdungen
- Gezielte Produktkontrollen mit ausgewählten Schwerpunkten.

Als Teilnehmer der MÜK können neben Vertretern der MÜ auch externe Teilnehmer eingesetzt werden. Die MÜK kann auch durch Vertreter aus MÜB anderer Bundesländer unterstützt werden. Externe Teilnehmer sind Experten, die spezielle Kenntnisse für die gezielten Produktkontrollen besitzen und sich zur Verschwiegenheit über im Rahmen der Kontrollen erlangte Erkenntnisse verpflichten. Eine Gruppe der MÜK sollte aus mindestens zwei Teilnehmern bestehen, deren Leiter ein Vertreter der zuständigen MÜB ist.

6. Beschreibung der Hauptmodule

Modul 1 Sachliche Zuständigkeit prüfen

Grundlagen

§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 ProdSG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

§ 2 SeilbDG

Seilbahngesetze der Bundesländer nebst zugehörigem untergesetzlichem Regelwerk

Beschreibung

Die sachliche Zuständigkeit der MÜB ergibt sich aus dem Geltungsbereich der MÜ-VO, des ProdSG bzw. der darauf gestützten Verordnungen (z. B. 9. ProdSV) und unmittelbar geltender EU-Verordnungen (z. B. VO (EU) 2016/424) i. V. m. der länderspezifischen Zuständigkeitsregelung.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit sind die entsprechenden Produktdaten zu ermitteln (Produktbezeichnung / Produkttyp / wesentliche Eigenschaften zur Prüfung des Geltungsbereichs der Rechtsgrundlage / Kaufdatum / Baujahr). Die zutreffenden Rechtsgrundlagen sind damit abzugleichen.

Fällt das Produkt unter Beachtung der Ausschlusskriterien gemäß den Regelungen des jeweiligen Landesgesetzes in den Anwendungsbereich der seilbahnrechtlichen Produktvorschriften und wird das Produkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder ggf. erstmals verwendet, ist die sachliche Zuständigkeit gegeben und es erfolgt der nächste Bearbeitungsschritt (→ [Modul 2](#)). Fällt das Produkt nicht in den o.g. Anwendungsbereich, so ist eine andere Behörde zuständig. In diesem Fall ist keine sachliche Zuständigkeit gegeben. Soweit bekannt, wird der Vorgang an die zuständige Behörde abgegeben (→ [Modul 3](#)). Ggf. ist eine Abgabennachricht zu erteilen.

Hinsichtlich einer Unterstützung durch den SBA (z. B. bei Fragen seitens der MÜB zu unklaren Zuständigkeiten) wird auf das [Unterm modul T](#) verwiesen.

Besonderheiten bei Teilprozess II

Bei fehlender sachlicher Zuständigkeit wird der Vorgang an die Zollbehörde zurückgegeben. Die Rückgabe ist mit einem Hinweis auf die betroffene Vorschrift und falls bekannt auf die tatsächlich zuständige Behörde zu versehen.

Entsprechend der Definition in Art. 3 Nr. 26 der MÜ-VO sind auch solche Produkte zu kontrollieren, die auf den Unionsmarkt gelangen, welche der privaten Nutzung oder dem privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union dienen und in das Verfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt werden sollen.

Besonderheiten beim Fernabsatz

Neben den europarechtlich definierten WAen (Hersteller, Bevollmächtigte, Händler, Einführer und Fulfilment-Dienstleister) und den national adressierten Ausstellern treten im Onlinehandel weitere (Markt-)Akteure auf, die durch ihre Tätigkeit die Bereitstellung unterstützen, wie z. B. Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (Art. 3 Nr. 14 MÜ-VO).

Wird nach Artikel 6 MÜ-VO ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, so gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an

Endnutzer in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Endnutzer in der Union gerichtet, wenn der betreffende WA seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet.⁸

Dokumentations- und Informationspflichten

- Ermittelte Daten, die zur Entscheidungsfindung notwendig waren (z. B. auch Baujahr)
- Zutreffende Rechtsgrundlagen in den Fachvorschriften (Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung)
- Verweis auf die aktuellen Zuständigkeitsregelungen der Bundesländer

⁸ Blue Guide 2022, S. 21 f.

Modul 2 Örtliche Zuständigkeit prüfen

Grundlagen

§ 4 MüG

§ 3 VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer i. V. m. den länderspezifischen Zuständigkeitsvorschriften

§ 2 SeilbDG

Seilbahngesetze der Bundesländer nebst zugehörigem untergesetzlichem Regelwerk

Aufgaben / Handeln der MÜB

Die in einer Angelegenheit örtlich zuständige Behörde ergibt sich grundsätzlich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ggf. i. V. m. einer länderspezifischen Zuständigkeitsregelung. § 4 Abs. 2 MüG stellt demgegenüber eine spezielle bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelung für die Marktüberwachung von online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotenen Produkten dar. Sie gilt vorrangig zur länderspezifischen Zuständigkeitsregelung und muss dementsprechend zuerst geprüft werden.

Im Folgenden wird zunächst die spezielle Zuständigkeitsregelung des § 4 Abs. 2 MüG für die Marktüberwachung von über den Fernabsatz angebotenen Produkten behandelt. Danach werden die allgemeinen landesrechtlichen Grundsätze für die örtliche Zuständigkeit dargestellt.

Produkte, welche über den Fernabsatz angeboten werden

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 MüG liegt die Aufgabe der Marktüberwachung von online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotenen Produkten bei derjenigen Marktüberwachungsbehörde, in deren Bezirk das Produkt bestellt und geliefert werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die MÜB das Produkt im stationären Handel gefunden hat, aber Kenntnis davon erlangt, dass dieses an Endnutzer auch im Fernabsatz gehandelt wird.

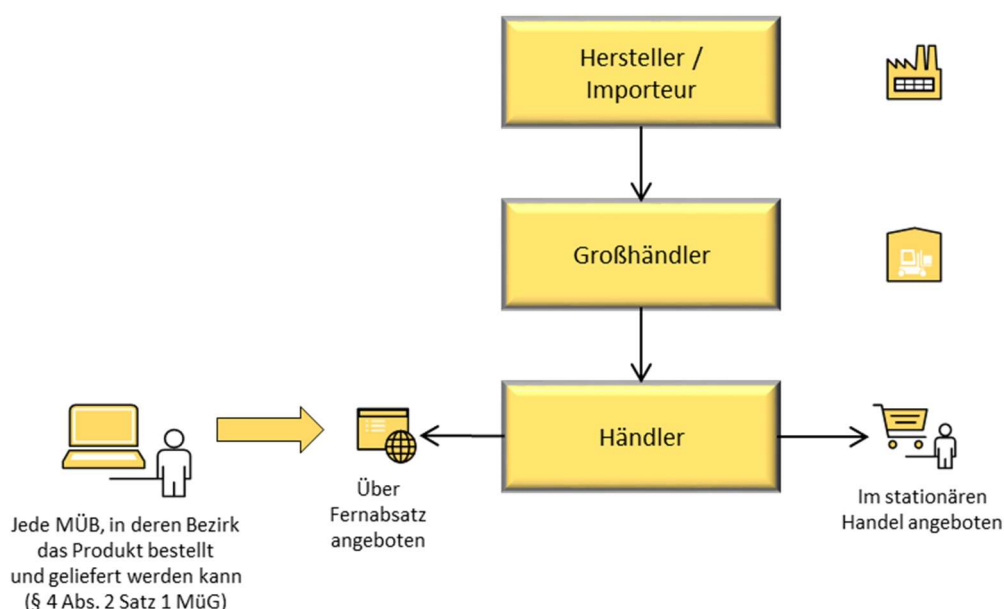


Abbildung 1: Symbolhafte Darstellung einer Lieferkette für ein bestimmtes Produkt. In diesem Fall bietet der Händler das Produkt im Fernabsatz an (im Prinzip könnte das aber auch der Hersteller oder der Importeur sein). Damit ist jede MÜB in Deutschland für das Produkt zuständig. Für Details s. hierzu die nachfolgenden Ausführungen.

Ein über den Fernabsatz angebotenes Produkt kann in der Regel in jedem Bundesland bestellt und geliefert werden. Somit können für die meisten Angebote im Onlinehandel/Fernabsatzhandel grundsätzlich zunächst alle MÜB in Deutschland zuständig sein. Nach der Kollisionsregel des § 4

Abs. 2 Satz 3 MüG liegt in dem Fall, dass mehrere Behörden zuständig sind, die Zuständigkeit bei derjenigen Behörde, die zuerst mit der Sache befasst ist.

Im konkreten Fall bietet sich daher eine ICSMS Recherche bezüglich des Produktes an, um festzustellen, ob zurzeit bereits eine andere MÜB mit der Sache befasst ist. Ergibt die ICSMS-Recherche einen Vorgang zu diesem Produkt, ist die dort vermerkte MÜB zuständig und mit dieser Behörde Kontakt aufzunehmen. Ist kein Vorgang vorhanden, ist davon auszugehen, dass keine andere MÜB mit der Sache befasst und die Zuständigkeit gegeben ist.

Die in einem konkreten Einzelfall für ein bestimmtes Produkt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 MüG örtlich zuständige Behörde ist diesbezüglich für den betroffenen Anbieter/WA und für den von ihr konkretisierten Mangel sowie für die zu diesem Anbieter/WA führende Lieferkette bis zum Ende zuständig, so dass eine Abgabe an eine andere deutsche MÜB nicht erfolgt.

Daraus ergibt sich, dass die zuständige MÜB ihre Maßnahmen gegenüber diesem WA und in der zu ihm führenden Lieferkette vollzieht. Dies gilt unabhängig vom Vertriebsweg, also z. B. auch für den ggf. vorhandenen stationären Handel dieses WAs. Die MÜB am Betriebsort des betroffenen WA (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG bzw. entsprechende landesrechtliche Regelung) sind durch eine ICSMS-Eintragung über den Vorgang zu informieren.

Örtliche Zuständigkeit nach allgemeinen Regeln

Wird das Produkt nicht im Fernabsatz angeboten, greift keine spezielle Zuständigkeitsnorm ein. Somit ergibt sich die örtlich zuständige Behörde nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen, die § 3 Abs. 1 VwVfG entsprechen, bzw. ggf. einer länderspezifischen speziellen Zuständigkeitsregelung.

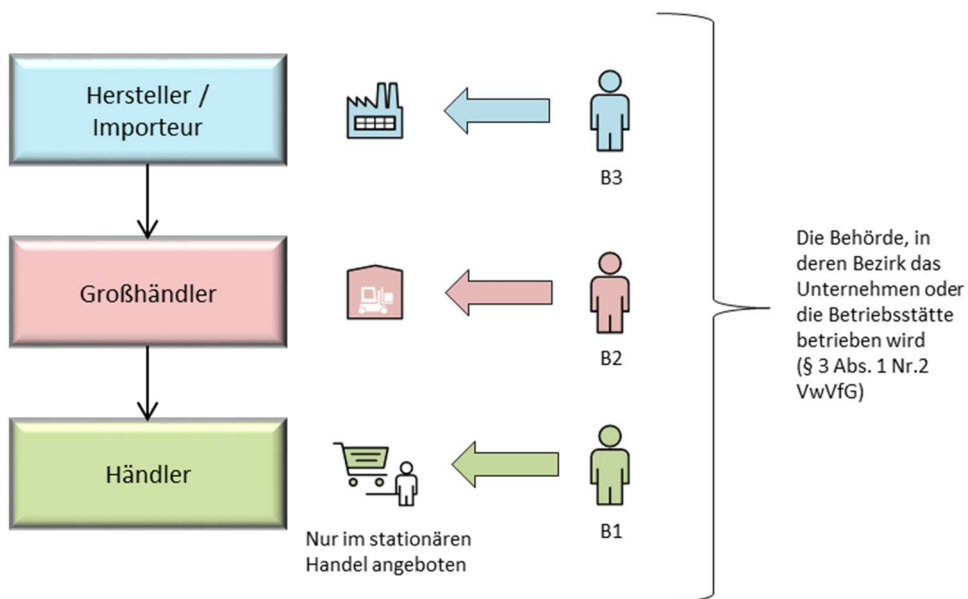


Abbildung 2: Klassische Lieferkette eines bestimmten Produktes ohne Fernabsatz. Damit sind die verschiedene Behörden B1, B2 und B3 zuständig

Die einzelnen Zuständigkeitstatbestände des § 3 Abs.1 VwVfG bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen sind in der Reihenfolge ihrer Aufzählung im Gesetz zu prüfen und schließen sich gegenseitig aus. Maßgebend ist daher insoweit in der Regel eine dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG entsprechende landesrechtliche Regelung, es kommt damit darauf an, wo der betreffende WA sein Unternehmen betreibt.

Zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit im eigenen Bundesland und zur Vorbereitung einer ggf. notwendig werdenden Abgabe eines Vorgangs an eine andere MÜB (über ICSMS) sind die entsprechenden Informationen zur Lieferkette zu ermitteln, z. B.:

- Wo und durch wen wird das Produkt hergestellt?
- Wo soll das Produkt auf den europäischen Markt eingeführt werden?
- Wo wird das Produkt durch wen in Verkehr gebracht?
- Wo wird das Produkt in der Folge des Inverkehrbringens durch wen bereitgestellt?
- Wo wird das Produkt durch wen ausgestellt?
- Wo wird das Produkt erstmals verwendet?

Sollte nur eine Antwort auf diese Fragen auf einen Ort im eigenen Aufsichtsgebiet verweisen, ist die hiesige MÜB örtlich zuständig und verpflichtet, den Handlungsstrang gemäß Teilprozess I oder II weiter abzuarbeiten. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die MÜB örtlich nicht zuständig ist, wenn das Produkt im eigenen Aufsichtsgebiet weder hergestellt, noch eingeführt, ausgestellt, bereitgestellt oder erstmals verwendet wird. In diesem Falle ist der Vorgang gemäß Modul 3 an die zuständige Behörde abzugeben.

Örtliche Zuständigkeit liegt also immer dann vor, wenn das betreffende Produkt im eigenen Aufsichtsgebiet hergestellt, eingeführt, bereitgestellt, ausgestellt oder, sofern geregelt, erstmals verwendet wird.

Weitere Vorgehensweise

Nach Klärung der Zuständigkeit ist mit [Modul 4](#) fortzufahren. Gemäß Sachverhaltsermittlung ist das Produkt zu recherchieren (ICSMS) und zu identifizieren. Die lückenlose Ermittlung der Lieferkette ist zur Identifikation aller betroffenen WAe notwendig, gegen die mögliche MÜ-Maßnahmen zu richten sind. Auskünfte können auch von betroffenen WAen außerhalb des eigenen Aufsichtsgebiets erhoben werden ([Unterm modul A](#)). Ggf. ist um Amtshilfe ([Unterm modul E](#)) bei der für den WA örtlich zuständigen MÜB zu ersuchen.

In Abhängigkeit des ermittelten Risikos, das mit dem Produkt verbunden ist ([Modul 7](#)), hat die MÜB über die zu treffenden Korrekturmaßnahmen ([Modul 9](#)) und die damit verbundenen Meldewege ([Modul 8](#)) zu entscheiden. Welche MÜB dies ist, muss an dieser Stelle ([Modul 9](#)) geklärt werden, da für das Treffen von Marktüberwachungsmaßnahmen auch eine andere als die ermittelnde Behörde nach [Modul 2](#) infrage kommen kann.

Besonderheit bei Teilprozess I

Bei Beschwerden über online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotenen Produkten liegt die Zuständigkeit bei derjenigen MÜB, in deren Bezirk der Betriebs- oder Wohnort der beschwerdeführenden (natürliche oder juristische) Person liegt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 MüG). Die Kollisionsnorm in § 4 Absatz 2 Satz 3 MüG gilt nur für eine Zuständigkeit nach Satz 1, somit **nicht** für die Zuständigkeit bei Beschwerden.

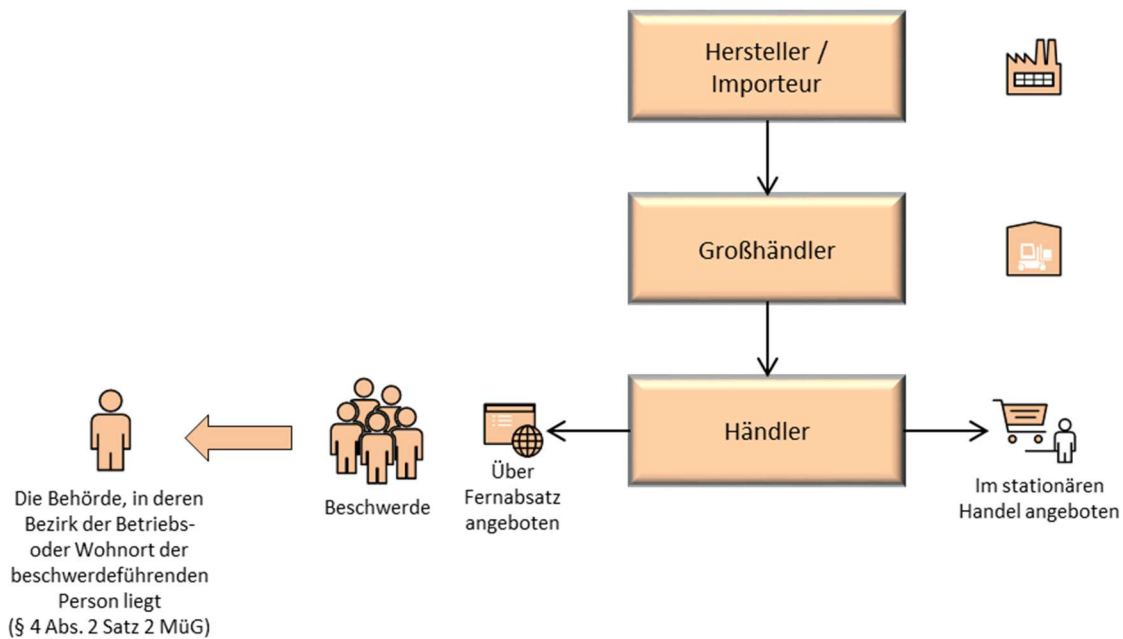


Abbildung 3: Symbolhafte Darstellung einer Lieferkette für ein bestimmtes Produkt, das im Fernabsatz angeboten wird und für das eine Beschwerde vorliegt.

Liegen in mehreren Bundesländern und/oder bei mehreren Behörden in einem Bundesland Beschwerden zu einem Produkt vor, sind grundsätzlich mehrere MÜB zuständig. Daher empfiehlt es sich ebenfalls eine ICSMS-Recherche durchzuführen, um ein gleichzeitiges Herantreten von mehreren MÜB an den WA zu verhindern. Gegebenenfalls ist ein Handeln gegenüber dem WA dann nicht mehr erforderlich.

Liegt nach dieser Prüfung eine Zuständigkeit vor, dann vollzieht die zuständige MÜB ihre Maßnahmen gegenüber diesem WA und in der zu ihm führenden Lieferkette bezogen auf das betroffene Produkt. Dies gilt unabhängig vom Vertriebsweg, also z. B. auch für den ggf. vorhandenen stationären Handel dieses WAs. Die MÜB am Betriebsort der betroffenen WA (§ 3 Abs. 1 VwVfG) ist durch eine ICSMS-Eintragung über den Vorgang zu informieren.

Besonderheiten bei Teilprozess II

Örtlich zuständig ist gemäß § 4 Abs. 4 MüG die MÜB am Ort der Zollbehörde.

Besonderheiten bei Teilprozess IV

Bei der Behandlung von Vorgängen gemäß [Teilprozess IV](#) (Messen) ist die MÜB am Messeort zuständig, es sei denn, es liegt ein Fall des § 4 Abs. 2 MüG vor.

Dokumentationspflichten

Ermittelte Daten, die zur Entscheidungsfindung vorlagen (Angaben zur Lieferkette)

- Auflistung der ermittelten Normadressaten, die in die örtliche Zuständigkeit fallen mit Angabe der Rechtsgrundlage (z. B. für den Händler Fa. X aus Y ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 2 des VwVfG)
- ggf. Verweis auf landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen (z. B. die MÜB Z ist in Bundesland Y zentral gem. § xx LandeszuständigkeitsVO örtlich zuständige Behörde)

Modul 3 Abgabe an die zuständige Behörde

Grundlagen

Ergebnis der Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit

Aufgaben / Handeln der MÜB

Erfolgt nach der Prüfung der Zuständigkeit → [Modul 1](#) (sachliche Zuständigkeit) und → [Modul 2](#) (örtl. Zuständigkeit) eine Abgabe an die zuständige MÜB, so gilt:

Abgabe bei fehlender sachlicher Zuständigkeit:

Soweit relevante Dokumente in Papierform vorliegen, sind diese an die sachlich zuständige Behörde i.d.R. in ICSMS weiterzuleiten. Liegen die relevanten Dokumente in elektronischer Form vor, erfolgt die Abgabe per E-Mail an die Poststelle der sachlich zuständigen Behörde bzw., falls bekannt, an ein Funktionspostfach.

Abgabe bei fehlender örtl. Zuständigkeit:

Die verfügbaren Informationen werden grundsätzlich in ICSMS eingegeben und durch Staffelstabübergabe an die zuständige Behörde weitergeleitet. Ist die Weiterleitung über ICSMS erfolglos oder nicht möglich, werden die Informationen auf anderen elektronischen (E-Mail) oder auf herkömmlichen Wegen (Post) übermittelt.

Ist die sachliche, jedoch nicht die örtliche Zuständigkeit gegeben, erfolgt die Abgabe an die für den Ort der Bereitstellung zuständige MÜB.

In jedem Fall ist der anderen Behörde eine schriftliche Begründung für die Abgabe mitzuliefern. Erfolgt die Abgabe aufgrund von Informationen von außen ([Teilprozess I](#)), ist diesen Personen oder Informationsquellen eine Abgabennachricht zu erteilen.

Besonderheiten bei „Cross-Border“ Vorgängen:

Bei sogenannten „Cross-Border“ Vorgängen, wenn z. B. der Hersteller eines Produktes, welches durch die MÜB bei einem Händler vor Ort überprüft wurde, in einem anderen Mitgliedstaat sitzt, ist die oben beschriebene Abgabe des Vorganges über ICSMS an die für die oberste Handelsstufe (Hersteller) zuständige MÜB in dem anderen EU-Land nicht ohne weiteres möglich.

Entsprechend dem europäischen „Cross-border cooperation model⁹“ können durch die MÜB, welche die Nichtkonformität festgestellt hat, neben den Maßnahmen in der Lieferkette im eigenen Land, auch Maßnahmen bei hoch in der Lieferkette angesiedelten WA (z. B. EU-Importeur oder Hersteller) in der übrigen Union herbeigeführt werden, um die Nichtkonformität zu beheben. Die MÜB im Sitzland des WA sollte frühzeitig über ICSMS über den Vorgang informiert werden. Diese kann auch über Amtshilfe ([Untermodul E Amtshilfe](#)) bezüglich Informationen oder eventuell notwendiger Unterstützung kontaktiert werden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die deutsche MÜB nur Maßnahmen in Bezug auf das deutsche Hoheitsgebiet ergreifen kann.

Im Falle von Beschwerden aus dem Ausland ist nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 SeilbDG die BAuA zuständig.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS, bei fehlender örtl. Zuständigkeit: Eintragen der vorhandenen Daten in ICSMS, Staffelstabübergabe

⁹ Siehe <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/17108/attachments/1/translations/en/renditions/pdf>

Modul 4 Sachverhaltsermittlung

Grundlagen

Artikel 11 MÜ-VO

§ 8 MÜG

§§ 10, 24 ff. VwVfG bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

Die MÜB kontrollieren in geeigneter Art und Weise z. B. anhand angemessener Stichproben¹⁰ bzw. in angemessenem Umfang, ob die Produkte die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllen. Die Ermittlungstätigkeiten der MÜB folgen den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit sowie Zügigkeit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

- Zweifelsfreie Identifikation des Produkts (Name, Typ, Modell, Baujahr, GTIN-Code (Global Trade Item Number), etc.)
- Ermittlung der Lieferkette, soweit nicht unter [Modul 2](#) erfolgt (Besteht der Verdacht auf Steuerstraftatbestände, z. B. wenn der WA auf Verlangen keine Dokumentation zu den Vertriebswegen bspw. wegen fehlender Lieferscheine / Rechnungen o. ä. vorlegen kann, sind Mitteilungen nach § 116 der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden geboten.)
- Beschreibung des vermuteten Produktmangels, einschl. der normativen Anforderungen des Sollzustandes mit Rechtsquelle
- Recherche im ICSMS, ob Produkt eingetragen ist (nach Unterlagen, techn. Dokumentationen zum Produkt und zu evtl. vorhandenen Prüf- oder Testberichten, ggf. behördlichen Maßnahmen). Wurden bereits behördliche Maßnahmen getroffen → [Modul 9](#) (Maßnahmen der MÜB)

Wenn WA ermittelt wurden, für die keine eigene Zuständigkeit besteht, sind die für diese WA zuständigen MÜB über eine Eintragung in ICSMS zu informieren.

Ermittlung der Sachverhalte zur Festlegung des Prüfumfangs

Besonderheiten bei Teilprozess II

Für die Rückmeldung an die Zollbehörde stehen der MÜB ab Aussetzung der Freigabe (Kontrollmitteilung) vier Arbeitstage zur Verfügung (Art. 27 MÜ-VO). Können die erforderlichen Ermittlungen oder Prüfungen innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden, so ist es ausreichend, die Zollbehörde vor Ablauf der Frist formlos zu unterrichten, dass der Fall übernommen wurde. Die Unterbrechung des zollrechtlichen Verfahrens dauert an, bis die Zollbehörde die abschließende Rückmeldung der MÜB erhält. Für Details wird auf die Handlungsanleitung zur Zusammenarbeit mit dem Zoll verwiesen (siehe Anlage 1).

Besonderheiten bei Teilprozessen III und IV

Beachtung der in der Projektbeschreibung ([Modul 12](#)) getroffenen Festlegungen.

¹⁰ Wie die Stichprobenregelung i.S. d. § 25 Abs. 2 ProdSG zu verstehen ist, siehe dazu Leitlinie 26/1 der Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz (LV 46)

Besonderheiten beim Fernabsatz

Bei der MÜ im Fernabsatz kann ein Verwaltungshandeln oftmals schwierig sein, weil trotz der gesetzlichen Produktkennzeichnungspflicht sowie der Impressums-, Anbieterkennzeichnungs- und Informationspflichten für „geschäftsmäßige Online-Dienste und Online-Anbieter“ (TMG¹¹, BGB¹² i. V. m. EGBGB¹³) regelmäßig das Problem besteht, dass die amtlichen Namen und Adressen der WAe nicht bekannt sind.

Wenn diese unbekannt sind, muss die MÜB versuchen, Name, Adresse, etc. der WAe herauszufinden bzw. die im Internet angegebenen Kontaktdaten zu verifizieren. Zur Verifizierung sollte in einem ersten Schritt die Kontaktaufnahme per E-Mail oder telefonisch angestrebt werden. Stellt sich heraus, dass die angegebenen Kontaktdaten nicht korrekt sind, kommen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten in Betracht¹⁴:

1. Möglichkeit:

Über den Domainnamen einer Internetseite kann mit Hilfe der Domain-Registrierungsstellen der Verantwortliche für die Internetseite ermittelt werden, z. B.:

DENIC <https://www.denic.de/domains/whois-service/web-whois.html> (.de)

ICANN <http://whois.icann.org/en> (z. B. .biz, .com, .net, .org)

2. Möglichkeit:

Wird das Produkt über einen Fulfilment-Dienstleister angeboten, kann dieser zur Herausgabe der Kontaktdaten des WAs aufgefordert werden. Gleiches gilt, wenn das Produkt über eine Verkaufsplattform angeboten wird.

§ 10 Absatz 1 MÜG verpflichtet sowohl WAe als auch Aussteller und Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu, der MÜB die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder sonstige Maßnahmen zu dulden. Die Definition von „Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft“¹⁵ ist sehr weit gefasst¹⁶, sodass hierunter sowohl Verkaufsplattformen, als auch eine Verkaufshomepage oder sogar eine Werbehomepage erfasst sind.

Auch das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG steht dieser Datenherausgabe nicht entgegen.

3. Möglichkeit:

Durch die physische Beschaffung des Produktes, z. B. durch Entnahme, (verdeckter) Testkauf etc. der MÜB können weitere Angaben zur Identifizierung des WAs (z. B. Rechnungsadresse) ermittelt werden. Für Produkte, welche bspw. unter Artikel 4 der MÜ-VO fallen, muss der verantwortliche WA auf dem Produkt oder der Verpackung angegeben sein. Bei Verbraucherprodukten ergibt sich die Kennzeichnung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 ProdSG. Es kann auch versucht werden, über Dienstleister zur Zahlungsabwicklung des Onlinekaufs (z. B. PayPal) an die Daten des Händlers zu gelangen.

Ist es der MÜB möglich, die Daten des WAs zu ermitteln, sollte sie im nächsten Schritt versuchen herauszufinden, ob dieser der hauptverantwortliche WA ist. Dies wäre der Fall, wenn der WA das Produkt in der EU selbst herstellt, das Produkt als „Quasi-Hersteller“ mit seinem Namen kennzeichnet, der Einführer des Produktes in den EWR oder der EU-Bevollmächtigte ist.

¹¹ TMG Telemediengesetz

¹² BGB Bürgerliches Gesetzbuch

¹³ EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

¹⁴ Internet Researcher's Manual der EU Consumer Protection Cooperation (CPC)

¹⁵ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

¹⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 5.10.2017, Az. I ZR 117/16.

Es könnte aber auch sein, dass im Onlinehandel nur ein bereits in der EU bereitgestelltes Produkt angeboten wird. Der Anbieter ist somit ein Händler und hat nach § 6 Abs. 5 ProdSG eine Mitwirkungspflicht, dass nur sichere Verbraucherprodukte bereitgestellt werden. Der Händler muss der MÜB seinen Lieferanten mitteilen und darf ein Verbraucherprodukt, das den Anforderungen des § 3 ProdSG nicht entspricht, nicht bereitstellen.

Handelt es sich bei dem Anbieter um eine Privatperson, muss im jeweiligen Einzelfall eine Beurteilung erfolgen, ob Bereitstellen auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit vorliegt, da das ProdSG nicht auf private Anbieter / Verkäufer anwendbar ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Person im Rahmen einer Geschäftstätigkeit handelt, wenn sie planmäßig und nicht nur gelegentlich Produkte und/oder Leistungen anbietet. Auch das einmalige Anbieten von Produkten in hohen Stückzahlen kann ein geschäftsmäßiges Handeln sein.

Bei der Einordnung ist es unerheblich, ob das Anbieten oder Bereitstellen auf dem Markt nur „nebenberuflich“ oder „hauptberuflich“ erfolgt. Die Feststellung, ob ein privates oder geschäftsmäßiges Handeln vorliegt, kann nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls getroffen werden. Die nachfolgenden Anhaltspunkte sollen Hilfestellung bei der Einschätzung geben:

1. Privatpersonen:

Gelegentliches Anbieten unterschiedlicher Artikel aus Privatbesitz, Ausschluss der Gewährleistung und des Widerrufs.

2. Handeln im Rahmen einer Geschäftstätigkeit:

Eigenschaften des Anbieters, z. B.

- Selbsterklärung als gewerblicher Anbieter,
- Unterhaltung eines eigenen Onlineshops,
- Widerrufsbelehrung und Zusicherung der Gewährleistung,
- Zusicherung einer Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.

Art und Umfang des Warenangebotes, z. B.

- häufig mehrere gleichartige Produkte,
- regelmäßig, langfristig hohe Stückzahlen aktueller Angebote / Verkäufe,
- hohe Anzahl von Kundenbewertungen in Relation zum Zeitraum der Tätigkeit
- Art der angebotenen Artikel (Neu- oder Gebrauchtware, Warenwert).

Hat die ermittelnde Behörde den hauptverantwortlichen WA ermittelt und scheint ein Verstoß gegen das ProdSG oder eine Harmonisierungsrechtsvorschrift wie Verordnung (EU) 2016/425 vorzuliegen, stellt sie sämtliche vorliegende Angaben in ICSMS ein. Zur Beweissicherung ist der relevante Inhalt der Internetseite auf geeignete Weise (Screenshots, Metadaten) zu dokumentieren.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Wurde das Produkt im ICSMS gefunden, ist ein Kommentar einzufügen und die zuständige Behörde zu informieren.
- Wurde das Produkt im ICSMS nicht gefunden, ist eine Produktinformation (PI) anzulegen und zu entscheiden, welche weiteren Informationen notwendig sind.

Anlage 3: Muster Mitteilung nach § 116 Abgabenordnung

Modul 5 Prüfung des Produkts

Grundlagen

Artikel 11 MÜ-VO

§ 8 MÜG

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

- Prüfung der Unterlagen (rechtliche Würdigung aller das Produkt betreffender formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen)
- Beschreibung des rechtlichen Sollzustands des Produkts bei Nennung der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschl. Normen
- Prüfung der formalen Anforderungen (einschl. Rechtmäßigkeit der CE-Kennzeichnung (falls diese erforderlich ist) und Rechtmäßigkeit des GS-Zeichens (falls vorhanden))
- Prüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen → Behörde entscheidet, ob Probenahme ([Modul 6](#)) und physische Kontrollen oder Laborprüfungen erforderlich sind
- physische Kontrollen oder Laborprüfungen können angezeigt sein, wenn nur dadurch festgestellt werden kann, ob das Produkt die Voraussetzungen an die Bereitstellung auf dem Markt sowie für das Ausstellen im Umfang des vermuteten Produktmangels erfüllt (Abschnitt 2 ProdSG)
- physische Kontrollen oder Laborprüfungen können auch Bestandteil einer MÜ-Aktion in dem dort festgelegten Umfang sein (→ [Teilprozess III](#))
- Reaktive MÜ: Die Erhebungen der Behörde gehen bis zu einer Tiefe, die den vermuteten Mangel bestätigt oder widerlegt.
- Aktive MÜ: Die Erhebungen der Behörde gehen bis zu der Prüftiefe, die im Projektplan vorgesehen ist
- Die physischen Kontrollen oder Laborprüfungen können angeordnet werden ([Untermodule C](#)) oder von der Behörde selbst vorgenommen werden ([Untermodule B](#)). Wird das Produkt nicht durch die Behörde selbst geprüft, ist ggf. ein entsprechender Prüfauftrag zu erteilen.

Ist im Rahmen der MÜ der Verdacht der Nichtkonformität begründet, sollten weitere notwendige physische oder Laborprüfungen vorrangig dem Hersteller/ Bevollmächtigter oder dem Einführer aufgegeben werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass eine Prüfstelle nach [Untermodule C](#) zum Einsatz kommt.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Modul 6 Probenahme/Verlangen von Mustern

Grundlagen

Artikel 14 MÜ-VO

§ 7 Abs. 2 MüG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung

Eine Probe ist jedes von der zuständigen Behörde nach ihrer Auswahl entnommene Produkt zur Prüfung auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen des ProdSG bzw. der sektorspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU. Von Verbraucherinnen und Verbrauchern überbrachte Beschwerdeproben gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Proben.

Neben der Entnahme von Produkten als Proben, können von den WA auch Muster verlangt werden. Die Proben oder Muster sind den MÜB unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren können durch die MÜB auch Produktproben unter falscher Identität erworben werden – wenn sich die Probe bei der Prüfung als nicht rechtskonform erwiesen hat, kann die Behörde die Erstattung des Kaufpreises verlangen.

Aufgaben / Handeln der MÜB

1. Planung der Probenahme

Die zuständige Behörde plant die Durchführung der Probenahme im Rahmen von Projekten für bestimmte Zeiträume. In begründeten Fällen (z. B. reaktive MÜ) werden auch Produktproben außerhalb von Projekten genommen.

2. Vorbereitung der Probenahme

Zur Sicherstellung eines möglichst reibungslosen und zügigen Ablaufs einer Probenahme ist diese in geeigneter Weise vorzubereiten. Proben werden in der Regel ohne Vorankündigung entnommen, in Ausnahmefällen kann der jeweilige WA oder Aussteller über den vorgesehenen Termin der Probenahme auch unterrichtet werden. In Abstimmung mit der prüfenden Stelle ist die Anzahl der zu entnehmenden Proben einschließlich erforderlicher Rückstellproben festzulegen. Probenahmebescheinigungen können vorbereitet werden und entsprechender Lager- und Transportbedarf ist festzulegen.

3. Entnahme der Probe

3.1 Eröffnungsgespräch

Das Eröffnungsgespräch dient dazu, sich dem WA vorzustellen und den Zweck, den Umfang, den zeitlichen Ablauf der Probenahme sowie ggf. ihre Notwendigkeit aufgrund einer Rechtsvorgabe darzustellen. Auf Verlangen ist der Dienstausweis vorzulegen. Es wird empfohlen, entsprechendes Regelwerk zum Nachlesen durch den Betroffenen mitzuführen.

3.2 Durchführung der Probenahme

Zur Probe gehören auch alle gesetzlich erforderlichen Dokumente (Bedienungsanleitung, Konformitätserklärung, wenn erforderlich GS-Bescheinigung (GS = Geprüfte Sicherheit), Baumusterprüfbescheinigung, usw.). Sofern ein Projektplan / Probenplan besteht, ist die dort angegebene Menge zu entnehmen. Für jede Probe ist eine Probenahmebescheinigung auszustellen. Musterschreiben s. u.

<https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Marktueberwachung/Dokumente-Marktueberwachung.html;jsessionid=E4FFA099E935DA98B483E95C7B639EFC.s1t2>

3.3 Kennzeichnung der Probe

Die Proben müssen unverwechselbar gekennzeichnet werden (z. B. mit Bezug auf die jeweilige Vorgangsnummer).

3.4 Verpackung, Transport

Die Proben sind bis zur Prüfung sicher zu verpacken und zu lagern. Das Gleiche gilt für die Rückstellproben. Die Proben sind so zu transportieren, dass sie nicht beschädigt werden.

Hinweis: Im Einzelfall und unter Berücksichtigung der anzuwendenden Rechtsvorschrift können vom WA auch Muster verlangt werden. Dies ist beispielweise sinnvoll, um feststellen zu können, ob ein zum Verkauf angebotenes Produkt noch mit dem Muster, das beispielweise im Rahmen einer Baumusterprüfung verwendet wurde, übereinstimmt.

Besonderheiten beim Fernabsatz

Grundsätzlich erfolgt die Probeentnahme im Onlinehandel auf den identischen Grundlagen einer konventionellen Entnahme vor Ort und unentgeltlich. Die Auswahl der Probe erfolgt durch die Behörde im Rahmen der aktiven oder reaktiven MÜ. Im Unterschied zur Entnahme im stationären Handel ist beim Fernabsatz der WA nicht immer eindeutig zu ermitteln:

1. **WA ermittelbar und innerhalb Deutschlands**

Konventionelle Vorgehensweise mit Entnahme vor Ort prinzipiell möglich. Da die örtliche Zuständigkeit beim Fernabsatz jedoch bei Händlern und Herstellern in ganz Deutschland gegeben sein kann, wird eine persönliche Probeentnahme vor Ort durch die mit der Sache befasste Marktüberwachungsbehörde meist nicht wirtschaftlich darstellbar sein. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, eine Probe des Produktes beim WA anzufordern, ggf. mittels eines Verwaltungsakts, oder im Rahmen der Amtshilfe die MÜB vor Ort um eine Probeentnahme zu ersuchen, oder die Produktprobe durch einen Testkauf zu erwerben.

2. **WA ermittelbar und innerhalb der Europäischen Union**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine Probe des Produktes beim WA anzufordern, ggf. mittels eines Verwaltungsakts. Alternativ kann im Rahmen der Amtshilfe an die MÜB im Sitzland herangetreten werden, um dort eine Entnahme des Produktes durchführen zu lassen, oder die Produktprobe durch einen Testkauf zu erwerben.

3. **WA ermittelbar und außerhalb der Europäischen Union**

Der WA kann zu einer Herausgabe des Produktes aufgefordert werden, grundsätzlich auch in Form eines Verwaltungsaktes. Aufgrund der unterschiedlichen zwischenstaatlichen Abkommen ist die Vollstreckung i. d. R. unwahrscheinlich. Alternativ kann die Produktprobe durch einen Testkauf erworben werden.

4. **WA nicht ermittelbar**

Die Handlungsalternativen sind eingeschränkt. Eine Produktprobe kann meist nur durch einen Testkauf erworben werden.

Die besonders zu beachtende Problematik des Onlinehandels zeigt sich in der Tatsache, dass das im Internet dargestellte Produkt von dem gelieferten Produkt abweichen kann („Golden-Sample“-Problematik). Daher kann es zielführend sein, das Produkt direkt im Onlinehandel im Rahmen eines Testkaufs beim WA zu erwerben. Diese Abweichung von der kostenlosen Entnahme liegt darin begründet, dass alle anderen Handlungsalternativen nicht zum Erfolg führten. Durch den Testkauf wird jedoch ein Vertrag zwischen WA und Behörde geschlossen und diese wird Eigentümer der Produkte. Zudem bleibt die Behörde bei Käufen mit Amtsadresse nicht anonym.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Ausgefüllte Probenahmebescheinigung (einschließlich Angabe der vorhandenen Dokumente)
- Lagerort und Transportunterlagen
- Vorgangsakte

Modul 7 Risikobewertung

Grundlagen

Art. 19 Abs. 2 MÜ-VO

§ 8 Abs. 3 MüG

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018

§ 26 Abs. 2 ProdSG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417¹⁷ erläutert in einem Leitfaden die Risikobewertungsmethode, die durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu verwenden ist, um den Risikograd zu bestimmen.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Dieses Modul kann entfallen, wenn die Sachverhaltsermittlung ([Modul 4](#)) ergibt, dass eine Risikobewertung bereits vorliegt und diese akzeptiert wird. (weiter [Modul 9](#) und / oder [Modul 8](#))

Zur Entscheidung der Frage, welche Risiken mit Nicht-Konformitäten bei einem Produkt verbunden sind, soll das Risiko anhand der Safety Gate-Risikobewertungsmethode kategorisiert werden:

- Beschreiben des Produktes und der von ihm ausgehenden Gefahr mithilfe der Tabelle 2 des Leitfadens für die Risikobewertung
- Wahl der Verbraucherkategorie mit Hilfe der Tabelle 1 des Leitfadens für die Risikobewertung
- Beschreiben eines Verletzungsszenarios
- Bestimmen des Schweregrades der Verletzung mithilfe der Tabelle 3 des Leitfadens für die Risikobewertung
- Bestimmen der Wahrscheinlichkeit des Verletzens
- Bestimmen des Risikogrades aus der Kombination des Schweregrades der Verletzung mit der Wahrscheinlichkeit anhand der Tabelle 4 des Leitfadens für die Risikobewertung
- Prüfen der Plausibilität des Risikogrades
- Entwickeln weiterer Verletzungsszenarien, um das höchste Risiko des Produkts zu ermitteln
- Dokumentation der Risikobewertung und Einstellen in die PI in ICSMS

Es ist immer davon auszugehen, dass die Risikobewertung durch Schätzungen und variable Größen sehr unterschiedlich ausfallen kann und trotz des Leitfadens große Bandbreiten bei der Einschätzung möglich sind. Hilfreich zur Untermauerung der eigenen Analyse sind z. B. Gruppenentscheidungen, Einholung von Meinungen von Experten, Erfahrungen mit ähnlichen Produkten und Produktgruppen in der Praxis, Anforderung von Unterstützung der BAuA gemäß § 26 Abs. 2 ProdSG oder das Einbeziehen anderer Behörden, die ähnliche Fälle bearbeiten oder bearbeitet haben.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

¹⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „Safety Gate“ gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 7334) (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 121).

Modul 8 Meldeverpflichtungen

Grundlagen

Art. 9 Abs. 4, 16 Abs. 5, 6 und 7, 19 Abs. 1 und 20 MÜ-VO

§§ 8 Abs. 4, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 bis 3 und 19 Abs. 1 bis 3 MüG

§§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3, 6 Abs. 4, 25 Abs. 3 und § 25 Abs. 8 ProdSG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

Anlass	Inhalt	Wer meldet an wen?
Selbstanzeige WA § 6 Abs. 4, 5 und 6 ProdSG (Verbraucherprodukt)	Wenn ein WA die MÜB über ein mit einem Risiko verbundenes Produkt informiert, insbesondere über Rückrufe	WA → MÜB → alle MÜB/BAuA (erfüllt durch Eintrag in ICSMS) oder WA → PSBAG ¹⁸ /BAuA → MÜB → alle MÜB (erfüllt durch Eintrag in ICSMS)
Unterrichtung WA Art. 18 Abs. 2 MÜ-VO	Maßnahmen, Entscheidungen oder Anordnungen gemäß den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union	MÜB → WA
Produkt – ernstes Risiko Art. 20 Abs. 1 MÜ-VO § 18 Abs. 1 MüG	Wenn eine MÜB Maßnahmen trifft oder beabsichtigt zu treffen.	MÜB → BAuA → KOM (via Safety Gate) + Öffentlichkeit (gem. § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 MüG)
Produkt – ernstes Risiko Art. 20 Abs. 2 MÜ-VO § 18 Abs. 2 MüG	Wenn WA freiwillig Maßnahmen ergreift.	Via ICSMS Untermodul J Untermodul O (Art. 28 VO (EU) 2023/988)
Anordnungen Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b, c, d und g MÜ-VO § 19 Abs. 1 MüG § 8 Absatz 2 Satz 1 MüG	Wenn eine MÜB eine Maßnahme nach der jeweiligen Rechtsgrundlage trifft	MÜB → BAuA → KOM + Öffentlichkeit (via ICSMS) Meldeverpflichtung aus Art. 26 VO (EU) 2023/988 via ICSMS → Safety Gate Untermodul G , Untermodul H
Maßnahme nach Art. 16 Abs. 5 MÜ-VO § 17 Abs. 2 MüG	Wenn eine MÜB eine Maßnahme nach der jeweiligen Rechtsgrundlage trifft	MÜB → BAuA → KOM (via ICSMS) Untermodul F
Maßnahme nach Art. 16 Abs. 7 MÜ-VO	Tätigkeiten im SK Verfahren gegenüber weiteren WA	MÜB (via ICSMS)
Information über sonstige Erkenntnisse von Produkten, die mit Risiken für die Sicherheit und Gesundheit von Personen verbunden sind,	MÜB u BAUA haben die Öffentlichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, über sonstige ihnen zur Verfügung stehende Erkenntnisse zu Produkten, die mit	MÜB, BAuA → Öffentlichkeit (via ICSMS)

¹⁸ Product Safety Business Alert Gateway

Anlass	Inhalt	Wer meldet an wen?
§ 19 Abs. 2 MüG	Risiken für die Sicherheit und Gesundheit von Personen verbunden sind, zu informieren	
Formeller Einwand § 4 Abs. 3 ProdSG (harmon. Normen), § 5 Abs. 3 ProdSG (nicht-harmon. Normen, techn. Spezifikationen)	Wenn die MÜB der Auffassung ist, dass eine zugrundeliegende harmonisierte o. nicht-harmonisierte Norm oder technische Spezifikation den von ihr abgedeckten Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ProdSG nicht entspricht.	MÜB → SBA → BAuA Untermodule K
§ 25 Abs. 8 ProdSG Tätigwerden nach den Absätzen 4, 5 und 7 des § 25 ProdSG	Tätigkeiten gegenüber notifizierten Stellen, GS-Stellen oder WA im Kontext der Tätigkeiten der Stellen.	MÜB → SBA Untermodule T

Bei vorläufiger Maßnahme muss das Safeguard-Formular in ICSMS über die BAuA generiert werden. Bei der Maschinenrichtlinie ist dies noch nicht in ICSMS möglich.

Ein Vorgang kann verschiedene Meldeverpflichtungen auslösen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausführungen in den verschiedenen Rechtsgrundlagen ist der konkrete Wortlaut der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen in jedem Fall zu überprüfen. Ggf. gibt es weitere Anforderungen in konkretisierenden Harmonisierungsvorschriften.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Ggf. sind die länderspezifischen Vorgaben zur Einhaltung des Dienstwegs zu beachten

Modul 9 Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde

Grundlagen

Art. 16, 18 und 19 MÜ-VO

§ 8 MüG

§ 25 Abs. 7 ProdSG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

§ 2 SeilbDG

Beschreibung:

Hat die MÜB den begründeten Verdacht, dass ein Produkt nicht den Anforderungen entspricht oder entsprechen könnte, besteht Handlungsbedarf. Stellt die MÜB fest, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt, fordert sie unverzüglich den betreffenden WA auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten, der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität oder das Risiko zu beenden. (→ [Untermodul D](#))

Ergreift der WA innerhalb der festgesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die MÜB alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produktes auf dem Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Wo in den Rechtsgrundlagen gefordert, erfolgt der Erlass der geeigneten Maßnahme als vorläufige Maßnahme.

Die von den Behörden zu ergreifenden Maßnahmen können aber je nach Rechtsgrundlage voneinander abweichen. Es ist daher fallbezogen zu prüfen, welche Rechtsgrundlage einschlägig ist und welche Maßnahmen danach von der Behörde zu ergreifen sind.

Aufgaben / Handeln der MÜB

- Entscheidung über die zu treffenden Korrekturmaßnahmen in Abhängigkeit des ermittelten Risikos
- Festlegung des Normadressaten
- Ergibt die Risikobewertung die Einstufung „ernstes Risiko“, ist der Rückruf oder die Rücknahme oder die Untersagung der Bereitstellung auf dem Markt anzuordnen, soweit nötig, auch eine Kombination der Möglichkeiten.
- In allen anderen Fällen der Nichtkonformität können beschränkende Maßnahmen geboten sein. Art. 16 Abs. 3 VO (EU) 2019/1020 enthält eine nicht abschließende Zusammenstellung von Maßnahmen, die die MÜB entsprechend der Risikobewertung von den WAen und Ausstellern fordern können. Die Rechtsgrundlage für die jeweils gebotene Maßnahme im Einzelfall ergibt sich entweder unmittelbar aus der VO (EU) 2019/1020 oder i. V. m. § 8 MüG oder aus speziellen Rechtsvorschriften (z. B. EU-Verordnungen, ProdSVen, § 25 Abs. 7 ProdSG).
- Im Bereich von Online Angeboten hat die MÜB weitergehende Befugnisse gem. Art. 14 Abs. 4 lit. k) MÜ-VO, soweit das Risiko nicht anderweitig beseitigt wird.
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens unter Beachtung der Anhörungsfrist von mindestens 10 Arbeitstagen (Art. 18 Abs. 3 MÜ-VO). Je länger eine Frist gewährt wird, desto geringer kann die Wirksamkeit der behördlichen Maßnahme werden.
- Prüfung, ob Ordnungswidrigkeitentatbestände vorliegen und OWi-Verfahren einzuleiten ist [Untermodul S \(OWiG\)](#).
- Die MÜB prüft, ob die WAe ihren Informationsverpflichtungen nach [Modul 8](#) in geeigneter Weise nachkommen. Art und Umfang der Informationsverpflichtungen ergeben sich aus der Risikobewertung zum Produkt (vgl. [Modul 8](#)). Kommen die WA diesen Informationsverpflichtungen nicht nach, so sind sie von der Behörde entsprechend zu verpflichten. Gegenüber der Öffentlichkeit hat die Behörde nach § 19

MüG gegebenenfalls selbst zu handeln, falls der WA seiner Pflicht nicht nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS, Datenpflege der entsprechenden Produktinformation (PI)
- Vorgangsakte

Modul 10 Veröffentlichung von Informationen

Grundlagen

Art. 17 MÜ-VO

§ 19 MüG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung

Nach Art. 17 MÜ-VO üben die MÜB ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz aus und machen der Öffentlichkeit alle Informationen zugänglich, die ihrer Ansicht nach für den Schutz der Interessen der Endnutzer in der Union von Bedeutung sind. In § 19 MüG ist geregelt, dass Informationen über gefährliche Produkte den Verbrauchern zugänglich zu machen sind.

Insbesondere zwei Informationswege sind in der nationalen Umsetzung geregelt:

- die Veröffentlichung nach § 19 Abs. 1 MüG von Maßnahmen nach Artikel 16 Abs. 3 b, c, d und g der MÜ-VO sowie von Maßnahmen nach unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Union durch die BAuA
- die Veröffentlichung von sonstigen Informationen nach § 19 Abs. 2 MüG durch die MÜB und die BAuA.

Informationsverpflichtungen zu Überwachungsmaßnahmen und insbesondere zu gefährlichen Produkten können auch Behörden treffen und sowohl zwischen diesen untereinander als auch bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit gelten.

Aufgaben / Handeln der MÜB

1. Veröffentlichung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 MüG

Das ICSMS ist als vorrangige Kommunikationsbasis zu nutzen, da damit eine breite Streuung der Information als auch die Sicherheit der Dokumentation erreicht werden kann.

Die Behörde hat sich insbesondere über das ICSMS zu informieren, ob bereits gleiche oder ähnliche Produkte auffällig geworden sind bzw. geprüft wurden. Bei unterschiedlichen Risikobewertungen sind ggf. Erkundigungen über Grundlagen und Gründe der Entscheidungen bei anderen Behörden einzuholen, Unterschiede darzustellen und zu bewerten.

Die Veröffentlichung von Untersagungsverfügungen erfolgt ausschließlich durch die BAuA. Diese arbeitet mit der ihr von der MÜB zugeleiteten Untersagungsverfügung (UV). Die BAuA ist daher auf die zeitnahe Zuleitung der Maßnahme – insbesondere bei Anordnung der sofortigen Vollziehung - angewiesen.

Die UV wird schnellstmöglich in Kurzform auf der Internetseite der BAuA veröffentlicht.

https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Produktinformation/Datenbank/Produktsicherheit_form.html?nn=8684884&meldev.GROUP=1&prodkat.GROUP=1

Zudem erscheint die Kurzform der Untersagungsverfügungen in der Druckschrift „BAuA Aktuell“.

2. Veröffentlichung von sonstigen Informationen nach § 19 Abs. 2 MüG

Die Veröffentlichung von sonstigen zur Verfügung stehenden Informationen betrifft sowohl die MÜB als auch die BAuA.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 19 Abs. 2 MüG erfolgt über ICSMS. Das Aufgabenfeld betrifft z. B. die Rückrufe durch WAe. Unproblematisch ist eine Veröffentlichung, wenn der

Betroffene eingewilligt hat. Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ist auch eine Veröffentlichung ohne Einwilligung des Betroffenen möglich, wenn diese erforderlich ist und dessen schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen.

Für alle diese Aufgaben gilt, dass die im Gesetz genannten Schranken beachtet werden müssen (§ 19 Abs. 3 MüG) und dass mit Wegfall der Voraussetzungen unter Umständen eine Rücknahme der Veröffentlichung notwendig ist (§ 19 Abs. 5 MüG).

Bei der Veröffentlichung von Informationen in ICSMS und dem Safety Gate sind die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO¹⁹ hinsichtlich personenbezogener Daten einzuhalten. D.h. alle nicht für eine Meldung erforderlichen datenschutzrelevanten Daten sind aus einer Meldung zu entfernen, soweit sie nicht unbedingt notwendig sind. Dies betrifft alle personenbezogenen Daten, die in der Meldung und in den Anhängen vorhanden sind und sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). „Identifizierbar“ ist eine Person dann, wenn sie direkt oder indirekt, vor allem mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten oder anderen besonderen Merkmalen identifiziert werden kann. Die Entscheidung, ob die Daten erforderlich sind, obliegt der MÜB. Die Notwendigkeit zur Verarbeitung hängt davon ab, ob die Datenverarbeitung für die Meldung des Produktes geeignet ist und kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Dokumente sind daher entsprechend vor der Übermittlung durch die MÜB zu schwärzen.

Beispiel Prüfbericht:

Ein Prüfbericht muss für eine Meldung in Safety Gate nach Auffassung der EU-Kommission keine Klarnamen und Unterschriften enthalten. Es reicht für die Meldung mittels Safety Gate für die EU-Kommission aus, dass das Original bei der Marktüberwachungsbehörde mit den vollständigen bzw. ungeschwärzten Informationen vorliegt.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS: bestehende Einträge ergänzen oder eine neue PI erstellen
- Vorgangsakte

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Modul 11 Abschluss des Verfahrens

Grundlagen

Länderspezifische Vorgaben wie z. B. Aktenführungserlasse

Beispielhafte Regelung für einen Aktenführungserlass

- Wird ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem (DMS) eingesetzt, sind Akten und Vorgänge, soweit zulässig und soweit zweckmäßig, elektronisch zu führen. Der Stand und die Entwicklung der Bearbeitung eines Geschäftsvorfalles müssen jederzeit aus der Akte bzw. aus dem Vorgang nachvollziehbar sein. Diese haben alle aktenrelevanten Dokumente zu enthalten.
- Jedem aktenrelevanten Dokument wird ein Aktenzeichen und ggf. ein Organisationskennzeichen zugeordnet, das den jederzeitigen Rückgriff ermöglicht.
- Zu jedem Dokument, zu jedem Vorgang und zu jeder Akte muss eine Verfügung ergehen, die die Erledigung erkennen lässt und die Nachprüfung ermöglicht

Aufgaben / Handeln der MÜB

Dokumentationsverpflichtungen für den Einzelfall ergeben sich aus den jeweiligen Modulen dieser Handlungsanleitung.

Jeder Einzelfall ist am Ende des Verfahrens durch die vorgeschriebene Kennzeichnung in ICSMS abzuschließen.

Für im Rahmen der Marktüberwachungsprogramme durchgeführte Projekte sind die Ergebnisse darüber hinaus in einem Bericht (Abschlussbericht) darzustellen (→ Modul 12)

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Modul 12 Projektbeschreibung (MÜ-Aktionen, Messebegehungen)

Grundlagen

§ 6 MüG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung

Die MÜB führen Marktüberwachungsaktionen entsprechend der von ihnen aufgestellten Marktüberwachungsstrategie durch (→ [Teilprozess III](#)).

Nachdem das Thema der Marktüberwachungsaktion feststeht, sollte das Thema der zuständigen obersten Landesbehörde mitgeteilt werden. Projekte können dabei auch in Kooperation mit anderen Bundesländern durchgeführt werden. Die festgelegten Projekte werden den anderen Bundesländern über den SBA bekannt gegeben. Dies sollte hinsichtlich möglicher Zusammenarbeit und zur Vermeidung von Doppelarbeit genutzt werden.

Eine beispielhafte Beschreibung beim Vorgehen zur Marktüberwachung kann [Anlage 8](#) entnommen werden.

Für Projekte im Bereich Online-Marktüberwachung in Verbindung mit einer zentral recherchierenden Stelle ist das Konzept zur Stärkung des länderübergreifenden Vorgehens im Onlinehandel und die damit verbundenen Abläufe zu berücksichtigen.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Zur Vereinfachung und zur besseren Vergleichbarkeit sollten Marktüberwachungsaktionen bzw. Projekte schlüssig und nachvollziehbar beschrieben werden (bspw. anhand eines Projektplans, s. Anlage 4). Es ist mindestens eine Projektbeschreibung mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Thema (Bezeichnung) des Projekts
- Anlass für Aufstellung des Projekts (Was soll geprüft werden und warum?)
- Bei der Planung von Marktüberwachungsaktionen oder Messebegehungen sind die für Kontrolle / Überprüfung relevanten Sachverhalte i. S. des [Moduls 4](#) (Sachverhaltsermittlung) festzulegen
- Ziele (Was soll bewirkt werden?), Zielgruppen (Für wen soll etwas bewirkt werden?), Zuordnung zu mindestens einem Handlungsfeld (s. [Abschnitt 2. Erläuterungen](#))
- Projektbeteiligte (Verantwortliche, ggf. Kooperationspartner)
- Durchführung (Wie soll das Projekt durchgeführt werden? – Zeitrahmen, Umfang, bei welchen WAen, Prüftiefe, Prüfplan, Zeitpunkt für geplante Evaluierung)
- Voraussichtlicher Personaleinsatz
- Kosten, Sachmittel
- Ggf. Kooperationen mit anderen Bundesländern, Institutionen
- Ggf. Bezüge zu anderen Projekten
- Indikatoren für Evaluierung des Projekts

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Projektmeldung an zuständige oberste Landesbehörde
- Zusammenfassender Abschlussbericht (anhand Projektbeschreibung) an zuständige oberste Landesbehörde

Anlage 4: Projektplan für Marktüberwachungsaktionen

Anlage 8: Exemplarisches Vorgehen bei der Marktüberwachung (zu Modul 12)

Modul 13 Marktüberwachung auf Messen – Vorbereitung

Grundlagen

§ 7 Abs. 1 MüG

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

Projektbeschreibung nach Modul 12, insbesondere

- Festlegung der zu kontrollierenden Produktgruppen (z. B. besonders gefährliche Produkte, PSA, Sicherheitsbauteile)
- Prüfumfang (formelle Anforderungen, visuelle Kontrolle hinsichtlich augenscheinlicher sicherheitstechnischer Mängel, einfache zerstörungsfreie Prüfungen)
- Zusammensetzung der Marktüberwachungskommission (MÜK)
- Auswahl externer Teilnehmer / Berücksichtigung der Verschwiegenheitsverpflichtung (Muster s. Anlage 5)
- Bildung der MÜK-Gruppen und Bestimmung des Vorsitzenden
- Termine und Zeitplan
- Zweckmäßige Ausstattung des Messebüros
- Laptop mit Internetzugang und Drucker
- Fotoapparat
- Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Richtlinien)
- Prüfutensilien allgemein
- Produkterfassungsbogen (s. Anlage 6)

Bei Dienstleistungsverträgen ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß den Formblättern und Vergabeunterlagen der Bundesländer bzw. der obersten Landesbehörden zu verwenden.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Projektbeschreibung
- ICSMS
- Vorgangsakte
- Messekurzbericht

Anlage 5: Vereinbarung bzgl. Zusammenarbeit Messebegehungen

Anlage 6: Produkterfassungsbögen

Modul 14 Abstimmung mit Messeveranstalter

Grundlagen

§ 7 Abs.1 MüG

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

- Ankündigung der geplanten Messebegehung
- Vereinbarung eines Besprechungstermins
- Besprechung mit dem Veranstalter zur Abstimmung folgender Punkte:
 - Aufnahme von Hinweisen in die Messebedingungen, die auf die gesetzlichen Bedingungen über das Ausstellen von Produkten und die Befugnisse der Behörden hinweisen (vertragliche Bindung der Aussteller),
 - Durchführung der Messebegehung (Beteiligung, Termin, Zeitrahmen),
 - ggf. Bereitstellung bzw. Anmietung eines abschließbaren Büroraumes als Messebüro,
 - Zugang zur Messe,
 - Zurverfügungstellung eines Ausstellerverzeichnisses

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Projektbeschreibung

Modul 15 Messebegehung

Grundlagen

§ 7 Abs. 1 und 2 MüG

§ 8 MüG

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

- Durchführung
 - Abstimmung der MÜK
 - Begehung der Messe durch die MÜK-Gruppen. Dabei sollen die Messehallen möglichst planmäßig begangen werden (z. B. Abgehen der Gänge nach Raster).
 - Doppelprüfungen einzelner Stände sind zu vermeiden. Die Begehung sollte mindestens zu zweit erfolgen, damit bestimmte Aussagen bezeugt und evtl. entstehende kritische Situationen besser beherrscht werden können.
 - Begutachtung von Messeständen. Die MÜK-Gruppe tritt an den Stand heran, ermittelt den für den Stand Verantwortlichen, stellt sich vor und erläutert kurz Ziel und Zweck der Prüfung. Hilfreich sind hierbei an der Kleidung angebrachte Namensschilder und/oder die Vorlage des Dienstausweises.
 - Feststellung des Status des aufgesuchten Ausstellers (Hersteller, Einführer, Händler, Großhändler, Handelsvertreter) und Ermittlung der für das Inverkehrbringen/Ausstellen verantwortlichen Person.
 - Werden Produkte vorgefunden, die zu beanstanden sind, sind dem Aussteller der Mangel zu erläutern und die möglichen Maßnahmen darzulegen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass ein sachliches Gespräch nicht im Beisein von Kundschaft oder Interessenten geführt wird. Bei kritischen Situationen ist auf Deeskalation zu setzen.
 - Einleitung der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen → [Modul 16](#) (Behördliche Maßnahmen auf Messen)
- Abschlussgespräch mit Messeveranstalter
 - Bericht der Beteiligten über den Ablauf der Kommissionstätigkeit,
 - Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfungen,
 - Auswertung der Messebegehung mit den Messeorganisationspartnern
- Nachkontrolle der eingeleiteten behördlichen Maßnahmen (→ [Modul 16](#)) oder der vom Aussteller selbst ergriffenen Maßnahmen während der laufenden Messe (bspw. einen Tag später). Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann nur mittels einer weiteren Kontrolle überprüft werden.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Dokumentation der Begehung auf Produkterfassungsbögen
- Messekurzbericht mit Angaben über:
 - die Anzahl der besuchten Stände,
 - die Aussteller und besichtigten Produkte,
 - die Beanstandungen sowie
 - die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel.
- Projektbeschreibung
- ICSMS
- Vorgangsakte

Modul 16 Behördliche Maßnahmen auf Messen

Grundlagen

Art. 14 Abs. 4 lit. h) MÜ-VO i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 MüG

Art. 16 Absatz 1 bis 5 MÜ-VO

§ 9 MüG

§ 3 Abs. 5 ProdSG

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

- Werden Produkte mit Verdacht auf Nicht-Konformität gefunden → [Modul 5](#) (Produktprüfung) ff. Eine vollständige Produktprüfung mit anschließender Risikobewertung ([Modul 7](#)) ist auf Messen in der Regel nicht möglich. Der Prüfumfang ist in der Regel in der Projektbeschreibung vorgegeben (vgl. [Modul 13](#)). Dies schließt die Einbeziehung offensichtlicher weiterer Mängel nicht aus.
- Geeignete Maßnahmen des Ausstellers: freiwillige Rücknahme vom Messestand, Kennzeichnung mit Hinweisen gem. § 3 Abs. 5 ProdSG. Sind die Produkte beim Eintreffen der MÜB bereits mit ausreichend deutlichen Hinweisen auf deren momentane Nichtkonformität ausgestellt, werden die Produkte nicht beanstandet.
- Einleitung der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, falls Aussteller keine geeigneten Maßnahmen trifft → Untersagung des Ausstellens gemäß Art. 14 Abs. 4 h MÜ-VO i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 MüG, weiter → [Modul 8](#) (Meldewege).
- Werden Produkte auf Messen nicht nur ausgestellt, sondern auch bereitgestellt (im Rahmen der Messe oder auch bereits außerhalb der Messe, z. B. über den Handel), kommen behördliche Maßnahmen im Sinne des [Moduls 9](#) in Betracht. In diesem Fall sind die ermittelbaren Produktdaten und die veranlassten Maßnahmen zu erfassen und in ICSMS einzustellen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Messekurzbericht
- Dokumentation der Begehung auf Produkterfassungsbögen
- Vorgangsakte
- ICSMS

7. Beschreibung der Untermodule

Untermodul A Auskunftserteilung

Grundlagen

Art. 4 Abs. 3 lit. b) MÜ-VO

Art. 14 Abs. 4 MÜ-VO

§ 10 Abs. 1 MüG

§ 9 Abs. 4 ProdSG

§ 25 Abs. 4 und 6 ProdSG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung

§ 10 Abs. 1 MüG verpflichtet WA, Aussteller und Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung der Aufgaben der MÜB erforderlich sind. Hierunter können auch Auskünfte über ein Produkt fallen (Art. 14 Abs. 4 lit. a-c MÜ-VO). Das Auskunftsverlangen setzt nicht voraus, dass der Verdacht eines bestimmten Gesetzesverstößes vorliegt.

Nach § 9 Abs. 4 ProdSG kann die MÜB von der Befugnis erteilenden Behörde (im Sinne des ProdSG oder des SeilbDG) die Übermittlung von Informationen verlangen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Die MÜB können gemäß § 25 Abs. 4 und 6 ProdSG von den notifizierten Stellen und den GS-Stellen sowie deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragtem Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens die Befugnis erteilende Behörde gem. § 25 Abs. 8 ProdSG zu unterrichten.

Auskünfte im Sinne der genannten Regelungen kann jede zuständige MÜB verlangen.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Auskünfte von den WA sind durch Verlangen einzuholen:

- Mündlich
- Schriftlich (bspw. Überlassen von Unterlagen, technischen Dokumentationen)

Die zur Auskunft Verpflichteten sind darüber aktenkundig zu belehren, dass sie die Auskunft auf Fragen verweigern können, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde. Ausgenommen hiervon sind Auskunftsersuchen nach § 9 Abs. 4 ProdSG.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul B Betretungsrechte und weitere Befugnisse

Grundlagen

Art. 14 Abs. 4 lit. d) und e) MÜ-VO

§ 7 MüG

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

Die Behörde kann zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten (außerhalb dieser Zeiten nur bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern (unentgeltlich); dies betrifft vor allem:

- die Vorlage von relevanten Dokumenten, technischen Spezifikationen, Daten oder Informationen über die Konformität und technische Aspekte des Produkts
- die Vorlage relevanter Informationen zur Lieferkette, zu den Details des Vertriebsnetzes, zu den auf dem Markt befindlichen Produktmengen und zu anderen Produktmodellen
- den Zugang zu eingebetteter Software, sofern ein solcher Zugang für die Bewertung der Konformität des Produkts mit den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erforderlich ist, in jeder Form und jedem Format und unabhängig von Speichermedium oder Speicherort solcher Dokumente, technischer Spezifikationen, Daten oder Informationen, und die Befugnis, Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten
- die Vorlage einschlägiger Informationen zu verlangen, die für die Feststellung des Eigentums an Websites erforderlich sind, wenn die betreffenden Informationen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Ermittlung stehen
- unangekündigte Inspektionen vor Ort durchführen und Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume betreten (beachte: Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), um Nichtkonformität festzustellen und Beweismittel zu sichern
- Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die zum Ausstellen genutzt werden, betreten
- Produkte, die in Seehäfen zum weiteren Transport bereitgestellt werden, besichtigen und prüfen,
- physische Überprüfungen von Produkten vornehmen,
- öffentlich zugängliche Informationen ohne Personenbezug automatisiert sammeln und analysieren.

Die Marktüberwachungsbehörde kann physische Prüfungen von Produkten selbst vornehmen und eine geeignete Stelle mit der Durchführung von Laborprüfungen beauftragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stelle für die Prüfaufgabe geeignet und die notwendige Neutralität gewährleistet ist. Eine Stelle ist für die Prüfung insbesondere geeignet, wenn sie:

- für die im konkreten Fall einschlägige Harmonisierungsvorschrift notifiziert ist und der Notifizierungsumfang auch die erforderliche Prüfung umfasst oder
- aufgrund ihrer Tätigkeit das erforderliche Spezialwissen und die erforderliche Ausrüstung nachweist, z. B. universitäre oder staatliche Labore.

Die Behörde hat im Falle der Prüfung einen Prüfbericht anzufertigen oder zu verlangen (→ [Untermodul R](#)).

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte, die Zusammensetzung und die Ermittlung der möglichen Kosten sind zu dokumentieren

Unterm modul C Prüfung anordnen

Grundlagen

Art. 16 MÜ-VO

§ 8 Abs. 2 MüG

§ 2 SeilbDG

Das ProdSG (2011) hatte in seinem § 26 Abs. 2 Nr. 3 die ausdrückliche Möglichkeit vorgesehen, anordnen zu können, „dass ein Produkt von einer notifizierten Stelle, einer GS-Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird.“ Diese Anordnungsbefugnis ist mit dem ProdSG (2021) entfallen und auch im MüG in dieser Deutlichkeit nicht enthalten. Allerdings haben die Marktüberwachungsbehörden nach § 8 Abs. 2 MüG, der auf Art. 16 Abs. 1 bis 6 MÜ-VO verweist, „geeignete Maßnahmen zu treffen“, wenn mit einem Produkt ein Risiko verbunden ist bzw. sein könnte. Welche Maßnahmen dies sein können, ist in Art. 16 Abs. 3 MÜ-VO „beispielhaft“ genannt. Die Liste ist also nicht abschließend. Gelangt eine Marktüberwachungsbehörde zu der Erkenntnis, ein mögliches Risiko nur durch eine physische Prüfung des Produkts bewerten zu können und kann sie diese Prüfung nicht selbst durchführen, so besteht nach wie vor die Möglichkeit, eine solche Prüfung unter Verweis auf § 8 Abs. 2 MüG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 MÜ-VO anzuordnen. Dies muss entsprechend begründet werden.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Im Regelfall ist die Anordnung an den Hersteller, Bevollmächtigten oder den Einführer zu richten. Mit der Prüfung dürfen nur eine notifizierte Stelle, eine GS-Stelle oder eine in gleicher Weise geeignete Stelle beauftragt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stelle für die Prüfaufgabe geeignet ist und die notwendige Neutralität gewährleistet. Eine Stelle ist für die Prüfung insbesondere geeignet, wenn sie:

- für die im konkreten Fall einschlägige Harmonisierungsvorschrift notifiziert ist und der Notifizierungsumfang auch die erforderliche Prüfung umfasst oder
- aufgrund ihrer Tätigkeit das erforderliche Spezialwissen und die erforderliche Ausrüstung nachweist, z. B. universitäre oder staatliche Labore.

In den Fällen, in denen eine Prüfungsanordnung ergangen ist, ist zum Tragen der Kosten derjenige WA verpflichtet, der den Anlass der Amtshandlung der Behörde gesetzt hat. Dies ist im Regelfall der Anordnungsadressat.

Die Behörde kann für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt untersagen.

Die Behörde hat darauf zu achten, dass die Prüfung mit einem schriftlichen Prüfbericht abgeschlossen wird (→ [Unterm modul R](#)).

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul D Korrekturmaßnahmen des Wirtschaftsakteurs

Grundlagen

Art. 7 MÜ-VO i. V. m. § 5 MüG

Art. 16 Abs. 2 MÜ-VO i. V. m. § 8 Abs. 2 MüG

§ 6 Abs. 4 ProdSG

§ 2 SeilbDG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

Aufgaben / Handeln der MÜB

Grundsatz:

WA haben mit den MÜB bei Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um dadurch die Risiken zu vermeiden oder zu mindern, welche mit von diesen Akteuren auf dem Markt bereitgestellten Produkten verbunden sind. Auch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft arbeiten nach Aufforderung der MÜB und in konkreten Fällen mit diesen zusammen, um die Risiken abzuwenden oder zu mindern, die von einem Produkt ausgehen, das über ihre Dienste online zum Verkauf angeboten wurde oder wird. Unter Korrekturmaßnahmen des WA sind alle Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, bestehende Nicht-Konformitäten an Produkten, die an andere abgegeben werden sollen, zu beseitigen, die Gefahren, die durch bestehende Nicht-Konformitäten von bereits abgegebenen Produkten ausgehen, zu beseitigen bzw. zu minimieren (z. B. Nachbessern beim Kunden, Rücknahme aus dem Handel, Rückruf). Korrekturmaßnahmen des WA werden in der Regel aufgrund behördlicher Ermittlungsergebnisse erforderlich und sind von diesem selbst zu veranlassen. Die MÜB hat gem. Art. 16 Abs 2. MÜ-VO den WA aufzufordern, „unverzüglich angemessene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität oder das Risiko binnen eines von ihnen festzulegenden Zeitraums zu beenden.“ Der WA hat also zunächst eigene Maßnahmen zu veranlassen.

Erlangt der WA beispielsweise durch:

- Marktbeobachtung,
- eigene Prüfungen
- Kundenbeschwerden oder
- Unfallberichte

Erkenntnisse über die Nichtkonformität oder das Risiko seines Produktes, hat er Korrekturmaßnahmen zu veranlassen. Im Fall von Verbraucherprodukten i. S. v. § 2 Nr. 25 ProdSG muss der betreffende WA die Marktüberwachungsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 ProdSG unterrichten.

Im Hinblick auf die Korrekturmaßnahmen des WA hat die MÜB in jedem Fall (unabhängig davon, ob sie durch den WA selbst von einem Produktproblem erfahren hat, oder ob sie durch eigene Ermittlungen ein solches Problem aufgedeckt hat) folgende Aufgaben:

- Ermittlung des von der festgestellten Nicht-Konformität ausgehenden Risikos (Risikobewertung nach dem Safety Gate-Leitfaden)
- Interne Festlegung geeigneter Korrekturmaßnahmen
- Bewertung der vom WA vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen

Sofern die vom WA vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen nicht geeignet sind oder nicht ausreichend sind, um die Nichtkonformität bzw. das vom Produkt ausgehende Risiko zu beseitigen bzw. zu minimieren, muss die MÜB ihrerseits die geeigneten Korrekturmaßnahmen anordnen. Auf die Meldeverfahren nach [Modul 8](#) wird hingewiesen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul E Amtshilfe

Grundlagen

Innerhalb EU: Art. 22 – 24 MÜ-VO

§ 2 SeilbDG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

Innerhalb DE: Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer (§§ 4 ff. VwVfG bzw. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, siehe auch §§ 8a ff. VwVfG zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit)

Aufgaben / Handeln der MÜB

Innerhalb Europas

Damit die MÜB der Mitgliedstaaten untereinander wirksam zusammenarbeiten können, sind mit der MÜ-VO Mechanismen für Amtshilfe eingeführt worden, insb. um Zugriff auf EU-Konformitätserklärungen, Leistungserklärungen und technische Unterlagen zu erlangen.

Grenzüberschreitende Amtshilfe kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine MÜB wegen der Unzugänglichkeit bestimmter Informationen nicht in der Lage ist, ihre Ermittlungen abzuschließen, obwohl sie alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, diese Informationen zu erhalten. In diesen Fällen kann sie ein begründetes Ersuchen an die MÜB eines anderen MS richten, durch die der Zugang zu den Informationen durchgesetzt werden soll. Hierbei sind bestimmte Fristen zu beachten.

Das genaue Verfahren der grenzüberschreitenden Amtshilfe ist erschöpfend in den Artikeln 22-24 MÜ-VO beschrieben. Bei Amtshilfeersuchen sind somit formal die zentralen Verbindungsstellen (in DE: die BNetzA) zuständig.

Innerhalb Deutschlands

Die Amtshilfe innerhalb Deutschlands ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Bundesländer geregelt. Amtshilfe ist demgemäß die ergänzende Hilfe auf Ersuchen einer anderen Behörde. Amtshilfe bedeutet aber nicht die Abgabe oder Übernahme des Verfahrens.

Besonderer Hinweis für die Bundesländer mit Seehäfen, die dem internationalen Güterumschlag dienen: Soweit Marktüberwachungsmaßnahmen für seilbahnspezifische Produkte aufgrund des Marktzutritts in den europäischen Binnenmarkt erforderlich werden, ist die Zusammenarbeit mit einem eher seilbahnaffinen Bundesland angeraten. Der SBA ist bei der Vermittlung der diesbezüglich notwendigen Behördenkontakte behilflich.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Unterm modul F Untersagung

Grundlagen

Art. 14 Abs. 4 lit. h) MÜ-VO

Art. 16 Abs. 1 bis 6 MÜ-VO

Art. 19 Abs. 1 MÜ-VO

§ 8 Abs. 2 MüG

§ 2 SeilbDG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

Aufgaben / Handeln der MÜB

Sofern die MÜB für ein Produkt den begründeten Verdacht hat, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt oder für das Ausstellen nicht erfüllt werden, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere, wenn der WA keine eigenen oder von der Behörde veranlassten Maßnahmen zur Herstellung der Konformität oder zur Beseitigung des Risikos durchführt, kann die MÜB das Bereitstellen des Produkts auf dem Markt untersagen oder einschränken, also an Bedingungen knüpfen, indem z. B.:

- die Bereitstellung davon abhängig gemacht wird, dass von dem dafür verantwortlichen WA bestimmte Umrüstungen, Nachrüstungen, konstruktive Maßnahmen durchgeführt worden sind oder
- Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitungen oder Montageanleitungen beizufügen sind oder Warnhinweise anzubringen sind.

Eine Untersagungsverfügung (UV) stellt eine Maßnahme dar, die das Bereitstellen eines Produktes auf dem Markt verbietet. Die Maßnahme sollte vor allem dann angewendet werden, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass der gewünschte Zweck nicht durch ein Mittel, das die für die Bereitstellung verantwortliche Person weniger beeinträchtigt, erreicht werden kann (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Hierbei ist zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) anzuordnen ist. Haben die Ermittlungen ergeben, dass von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Verwendung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Benutzer oder Dritter droht, wird dies immer angebracht sein. Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Das Begründungserfordernis führt der Behörde den Ausnahmecharakter der Anordnung der sofortigen Vollziehung vor Augen (Warnfunktion). Dies erfordert eine Auseinandersetzung der Behörde mit den konkreten Umständen des Einzelfalls. Aus der Begründung muss deutlich werden, warum hier ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes besteht, denn diese Anordnung weicht vom gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO ab. Es genügen daher nicht einzelfallunabhängige allgemeine Floskeln, formelhafte bzw. pauschale Wendungen sowie die bloße Wiedergabe des Wortlauts von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Ebenfalls unzureichend ist die Wiederholung der den Erlass des Verwaltungsakts rechtfertigenden Gründe oder der Hinweis auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Mit der UV wird vom WA ein Handeln für die Zukunft (nämlich keine weitere Abgabe des Produkts) gefordert. Untersagungsverfügungen sind allgemein verständlich und so abzufassen, dass sofort und eindeutig erkennbar ist, welche gravierenden sicherheitstechnischen Mängel und welche daraus resultierenden konkreten Gefahren für Benutzer oder Dritte bestehen oder welche Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen zur Untersagung der Bereitstellung eines Produkts geführt haben.

In der Begründung ist unter anderem aufzuführen, warum andere, weniger belastende Maßnahmen nicht ausreichen. Die MÜB sind nach Erlass der UV gehalten, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Untersagung zu überprüfen (z. B. Kontrollen im Handel).

Gemäß Art. 19 Abs. 1 MÜ-VO hat die MÜB dafür zu sorgen, dass Produkte, von denen ein **ernstes** Risiko ausgeht, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, sofern es keine andere wirksame Möglichkeit zur Beseitigung des ernststen Risikos gibt, oder dass ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt wird. Grundlage ist eine angemessene Risikobewertung. Bereits getroffene freiwillige Maßnahmen des WAs sind angemessen zu berücksichtigen.

Auf Meldepflichten der Marktüberwachungsbehörde wird hingewiesen ([Modul 8](#)).

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul G Rücknahme, Rückruf

Grundlagen

Art. 14 Abs. 4 lit. h) MÜ-VO

Art. 16 Abs. 3 lit. c) MÜ-VO

Art. 16 Abs. 5 MÜ-VO

Art. 19 MÜ-VO

§ 8 Abs. 2, 3 MüG

§ 6 Abs. 2, 4 ProdSG

§ 2 SeilbDG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

Beschreibung:

„Rücknahme“ ist jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Produkt, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird. Es soll also verhindert werden, dass ein Produkt, das bereits auf dem Markt ist, weiter bereitgestellt oder ausgestellt wird. Die Rücknahme findet demgemäß zwischen den WA statt.

„Rückruf“ ist jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endnutzer bereitgestellten Produkts zu erwirken. Mit dem Rückruf werden Verbraucher nur aufgefordert, das jeweils benannte Produkt an einen WA zurück zu geben. Über die weitere Behandlung zurückgegebener Produkte entscheidet der Rückrufer.

Die Rücknahme oder der Rückruf steht nur dem jeweiligen WA zu, ist also keine eigene Maßnahme der Behörde.

Die Maßnahme der Behörde ist die Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs, die sich grundsätzlich an jeden für die Bereitstellung verantwortlichen WA richten kann. Die Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs erfolgt, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um den bestehenden Nichtkonformitäten zu begegnen oder falls Vorkehrungen, die von den WAen aufgrund ihrer Verpflichtungen getroffen wurden, nicht geeignet oder nicht ausreichend sind.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Die MÜB kann die Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts nach Art. 16 Abs. 3 lit. c) MÜ-VO (harmonisierter Bereich) oder § 8 Abs. 2 MüG (nicht harmonisierter Bereich) anordnen, wenn der WA keine eigenen Korrekturmaßnahmen vornimmt oder die Korrekturmaßnahmen nicht zur Beseitigung des Risikos führen.

Die MÜB haben dafür zu sorgen, dass Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, sofern es keine andere wirksame Möglichkeit zur Beseitigung des ernstesten Risikos gibt, oder dass ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt wird. Die Entscheidung, ob mit einem Produkt ein ernstes Risiko verbunden ist, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung getroffen.

Die Anordnung des Rückrufs bzw. der Rücknahme ist ein Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im Regelfall auf Grund der vom Produkt ausgehenden Gefahr angezeigt. Diese muss eine eigene Begründung enthalten (dazu Untermodul F ausführlich).

Die MÜB haben zu kontrollieren, dass der WA der Anordnung nachgekommen ist. Im Falle des Rückrufs kann das z. B. dadurch erfolgen, dass der WA aufgefordert wird, Presseartikel oder Schreiben an Kunden vorzulegen. Die Behörde kann ggf. auch bei den Kunden nachfragen.

Sofern der Adressat der Anordnung nicht nachkommt, sind vollstreckungsrechtliche Maßnahmen, die der Behörde aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsrechts (VwVG) des Bundeslandes zukommen, zu prüfen. In Betracht kommt zunächst die, ggf. mehrfache, Festsetzung und Beitreibung von Zwangsgeld. Im Falle des Rückrufs ist ggf. auch eine Vollstreckung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme nicht ausgeschlossen. Dann erfolgt der Rückruf ausnahmsweise durch die Behörde selbst. Auch eine öffentliche Warnung durch die Behörde kann angebracht sein, s. ggf. [Untermodul I](#). Die damit verbundenen Kosten hat der WA zu tragen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

**Untermodul H Sicherstellung, Verwahrung, Vernichtung, Unbrauchbar-
machen****Grundlagen**

Art. 16 Abs. 3 lit. d) MÜ-VO

§ 8 Abs. 2, 3 MüG

§ 2 SeilbDG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

Beschreibung:Sicherstellung

Eine Sicherstellung ist immer dann geboten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass andere Maßnahmen nicht greifen oder nicht rechtzeitig greifen. Sie kommt insbesondere zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr in Frage, d. h., wenn die Schädigung durch das Erzeugnis bereits begonnen hat, unmittelbar bevorsteht oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Mit der Sicherstellung wird dem Wirtschaftsakteur die Verfügungsgewalt über die betreffenden Gegenstände entzogen. Einer Sicherstellung folgen in der Regel die Verwahrung, ggf. die sachgerechte Beseitigung oder die Herausgabe. Die Sicherstellung erfolgt durch die Anordnung und deren Vollzug. Die Sicherstellungsanordnung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG und kann sich gegen den Wirtschaftsakteur, Aussteller oder gegen jede andere Person, z. B. Beförderer, Lagerhalter oder Verwender richten. Erfolgt die Sicherstellung aufgrund einer gegenwärtigen Gefahr, ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist der Verwaltungsrechtsweg offen. Über die Sicherstellung ist den Betroffenen eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Produkte bezeichnet. Die Bescheinigung soll vor allem der Nachprüfbarkeit der Maßnahme dienen. Zur Begründung der Sicherstellung gehört – stichwortartig – die Darstellung des Sachverhalts.

Verwahrung

Die Verwahrung erfolgt bei der Marktüberwachungsbehörde selbst. Sofern dies nicht zweckmäßig ist oder die Produkte es nicht zulassen, kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden. Die Verwahrung bei der Behörde kann auf Grund der beschränkten Räumlichkeiten z. B. wegen des Gewichtes, der Abmessungen oder der hohen Anzahl der Produkte an Grenzen stoßen oder gar nicht möglich sein. Das Gleiche gilt, wenn bei der Aufbewahrung besondere technische Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Auch die Versiegelung beim Wirtschaftsakteur stellt eine Verwahrung dar.

Vernichtung / Unbrauchbarmachen

Soweit die Übereinstimmung eines Produkts mit den Anforderungen der Produktvorschriften im Geltungsbereich dieser Handlungsanleitung nicht hergestellt werden kann, können die MÜB die Produkte vernichten, vernichten lassen oder auf andere Weise unbrauchbar machen. Die Entscheidung über die Maßnahme ist ein Verwaltungsakt. Ein Widerspruch entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Eine entschädigungspflichtige Enteignung stellen diese Maßnahmen nicht dar. Unbrauchbar gemachte Produkte sind an den Wirtschaftsakteur zurückzugeben.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Unterm modul I Öffentliche Warnung; Hoheitliche Warnung

Grundlagen

Art. 16 Abs. 3 lit. C) MÜ-VO

Art. 16 Abs. 5 MÜ-VO

§ 8 Abs. 2 MÜG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung:

Die **öffentliche Warnung** im Sinne Art. 16 Abs. 3 lit. C) MÜ-VO soll auf Risiken aufmerksam machen, die mit der Verwendung eines bereits auf dem Markt befindlichen Produkts verbunden sind. Zielgruppe sind alle Personen, die den vom Produkt ausgehenden Gefährdungen ausgesetzt sein können.

Die Warnung kann das eindeutige Abraten vom Erwerb eines konkreten Produkts oder seiner Verwendung zum Inhalt haben. Mit der Warnung wird in der Regel die Beeinflussung des Verwenderverhaltens angestrebt. Daher soll die Warnung das konkrete Produkt so beschreiben, dass es eindeutig identifiziert werden kann, z. B. durch Nennung von Hersteller-, Firmen-, Marken-, Produktnamen, Chargenbezeichnung, Herstellungszeitraum. Ebenso sind der oder die Mängel und die davon ausgehenden Gefährdungen zu beschreiben.

Die Warnung der Öffentlichkeit vor dem von dem Produkt ausgehenden Risiko hat der WA vorzunehmen.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Die vom WA vorzunehmende öffentliche Warnung kann auch von der MÜB angeordnet werden.

Um eine **hoheitliche Warnung** handelt es sich, wenn die MÜB selbst die Warnung der Öffentlichkeit vornimmt (vgl. Art. 16 Abs. 5 MÜ-VO). Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn andere, gleichermaßen wirksame Maßnahmen nicht gegeben sind und nur so eine effektive Gefahrenabwehr möglich ist.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul J ICSMS

Grundlagen

Art. 34 MÜ-VO

§ 16 MüG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung

Mit dem ICSMS wurde eine internetgestützte Informations- und Kommunikationsplattform zur Unterstützung der MÜB der EU geschaffen, dessen rechtliche Verankerung in Art. 34 MÜ-VO erfolgt ist. Neben der schnellen Informationsmöglichkeit zwischen den MÜB können auch Doppel- und Mehrfachuntersuchungen vermieden werden, weil sich die Behörden bei einem Verdacht eines unsicheren Produktes zunächst im ICSMS informieren können, ob das Produkt bereits geprüft wurde und wenn ja, mit welchem Ergebnis. So können mangelhafte Produkte gezielter vom Markt genommen werden.

ICSMS dient auch der Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit der MÜB untereinander sowie zur Information der Öffentlichkeit. Das ICSMS besteht daher aus zwei Bereichen:

- In dem frei zugänglichen Teil „Verbraucher“ besteht für WA und Verbraucher die Möglichkeit der Behördensuche, die Möglichkeit, direkt mit der Behörde zu kommunizieren oder ein verdächtiges Produkt zu melden. Weiterhin können z. B. Hinweise auf Sicherheitsmängel oder freiwillige Warnhinweise und Rückrufe, aber auch Informationen zu konkreten Gefahren eines Produktes einschließlich getroffener Maßnahmen entnommen werden.
- Der „Interne Teil“ ist ausschließlich für MÜB bestimmt. Hierin haben diese weitergehende Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, z. B. detaillierte Produktinformationen, die Prüfprotokolle und Prüfberichte einzusehen und im so genannten Staffelstabverfahren entsprechend der Prozessabläufe (gemeint: Teilprozesse I bis IV) Vorgänge / Informationen zeitnah an die zuständige Stelle zu übergeben.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Die MÜB haben Informationen zu Produkten, bei denen der Verdacht auf Mängel besteht, umgehend in das ICSMS einzustellen und die Datensätze bei Produktänderungen oder dem Fortgang der Ermittlungen immer aktuell zu halten. Weiterhin ist der Abschluss des Verfahrens auf der Karteikarte „Allgemein“ im Auswahlfeld „Status“ zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Grundsätze für die MÜB zur Dateneingabe sollten darüber hinaus beachtet werden:

1. Die MÜB haben grundsätzlich Produktdaten zu erstellen (PI [Product Information] oder CI [Case Information]) für Produkte:
 - a) die in ihrer Verantwortung geprüft werden,
 - b) für die bewertbare Prüfungen vorliegen und
 - c) für die Meldungen von WA gemäß § 6 Abs. 4 und 5 ProdSG über ein Verbraucherprodukt, von dem eine Gefahr ausgeht (z. B. Rückrufe), eingegangen sind.
2. Das Ergebnis der reaktiven MÜ infolge von Safety Gate-, Schutzklauselmeldungen oder Meldungen nach Art. 20 der MÜ-VO und nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988 ist als Kommentar zum Marktüberwachungsauftrag einzutragen.
3. Informationen zu Produkten, bei denen keine Mängel oder nur Mängel des Risikograds N (Risikoklasse 0) festgestellt wurden, sollen in das ICSMS nur dann eingestellt werden, wenn eine tiefgehende sicherheitstechnische Prüfung, z. B. durch eine Geräteuntersuchungsstelle, durchgeführt wurde.

4. Die Angaben sollen möglichst konkret und unmittelbar nachvollziehbar sein. Insbesondere soll auf qualitative Angaben (z. B. zu groß, zu klein, zu hoch usw.) verzichtet werden. Stattdessen sind konkrete quantitative Angaben (z. B. Abstand beträgt 20 mm) möglichst im Vergleich zum Sollwert zu machen.
5. In jedem Fall ist in der Produktdatei im ICSMS anzugeben bzw. beizufügen:
 - a) soweit bekannt der Name des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder Händlers (in den Textfeldern der Karteikarte „WAe“),
 - b) der Name/Typ des beanstandeten Produktes bei Erstellung unter „Neuer Vorgang“ (Produktname, Typ/Modell, ...), Textfeld „Name/Typ“),
 - c) grundsätzlich jeweils mindestens ein Foto im JPEG-Format (Bild-Format für Fotos (Joint Photographic Experts Group) (Schaltflächen zum Hochladen auf Karteikarte „Produkt“)
 - des Produktes,
 - des Typenschildes und
 - der Verpackung.
6. Weitergehende bereits gewonnene Ergebnisse und Hintergrundinformationen sollten ebenfalls im System zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören u.a. der Stand des Verfahrens (Karteikarte „Allgemein / Maßnahmen / Behandlung“), Mängelbeschreibung (mindestens Anfangsverdacht sowie Mangel bzw. Mängel, die bei der Risikobewertung berücksichtigt wurden (Karteikarte „Prüfung“, Eingabefeld „Beschreibung der Mängel“), Ergebnis der Risikobewertung (Karteikarte „Prüfung“, Auswahlfeld „Risikoklassifizierung der sicherheitstechnischen Mängel“). Der Produktinformation im ICSMS sind alle Unterlagen beizufügen (Ermittlungsergebnisse, Prüfberichte, veranlasste Maßnahmen, Anordnungen usw.). Auf Datenschutzbelange ist zu achten (Kap. 10)
7. Werden Änderungen an einem Produkt bekannt, deren Berücksichtigung zur Zuordnung des Produkts in eine andere Risikoklasse führt oder die zunächst getroffenen Maßnahmen nicht weiter rechtfertigen, ist der Datensatz unverzüglich zu aktualisieren oder zu kommentieren.
8. Bei der Eingabe von Korrekturmaßnahmen ist immer eine möglichst vollständige Eingabe mit allen verfügbaren Unterlagen (UV bzw. Anordnung, Prüfbericht und Bilder) erforderlich.
9. Einträge in das Eingabefeld „Unfälle“ sollen nur durch die ermittelnde Behörde erfolgen. Änderungen dieser Angaben dürfen nicht erfolgen. Ergänzungen durch die zuständige Behörde sind zulässig.

Grundsätze für die Staffelstabübergabe über das ICSMS

- Eine Staffelstababgabe im ICSMS an eine MÜB erfolgt nur bei fehlender sachlicher (Modul 1) oder fehlender örtlicher Zuständigkeit (Modul 2). Diese andere Behörde übernimmt den Vorgang umgehend und veranlasst alle weiteren Maßnahmen.
- Die den Staffelstab haltende Behörde gibt zur Weiterleitung einer Meldung (Schutzklauselmeldung bzw. Verbraucherwarnung per Safety Gate-Schnellinformationssystem) an die KOM den Staffelstab an die BAuA (ICSMS-Behörden-Nr.: 1318) ab.

Weitere Informationen zum ICSMS sowie zum Umgang sind im ICSMS – Benutzerhandbuch enthalten. Dieses Handbuch kann im ICSMS im internen Teil über das Hilfe-Menü abgerufen werden. Hier gibt es auch Tutorials und Informationen zu Updates.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul K Formeller Einwand

Grundlagen

Art. 11 VO (EU) 1025/2012²⁰

§§ 4 und 5 ProdSG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung:

Ist die MÜB bei einem Produkt, das Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU unterliegt und das auf der Grundlage harmonisierter Normen auf dem Markt bereitgestellt wurde, der Auffassung, dass diese Normen den grundlegenden Anforderungen der entsprechenden EU-Richtlinie bzw. EU-Verordnung nicht voll entsprechen, die sie abdecken sollen, enthält das ProdSG Bestimmungen für einen formellen Einwand (vgl. § 4 Abs. 3 ProdSG).

Dies gilt in gleicher Weise für nationale Normen und technische Spezifikationen (vgl. § 5 Abs. 3 ProdSG).

Da solche Verfahren eine hohe Vernetzung mit den fachspezifischen Expertenkreisen voraussetzen und die Bewertung dieser Expertenmeinungen in Verbindung mit einem formellen Einwand komplex sein kann, sollten derartige Einsprüche auf dem Gebiet der Seilbahnnormung mit der ggf. darauffolgenden Mitwirkung in der Normung ausschließlich unter Beteiligung des SBA erfolgen.

Aufgaben / Handeln der MÜB

- Die MÜB unterrichtet die VV des SBA über ihre oberste Landesbehörde. Die MÜB gibt an, welche rechtliche Grundlage einschlägig ist, welche Norm/Normen betroffen ist/sind mit Bezug auf die betroffenen Abschnitte und welches die grundlegenden Einwände sind. Diese sind zu begründen.
- Der VV des SBA obliegt die Beauftragung und Koordinierung der entsprechenden Spezialisten und die Abwicklung des Verfahrens, wobei der Verordnungs- und Richtlinienvertreter einzubinden ist. Sie holt ggf. zusätzlich Meinungen anderer MÜB ein, damit klar wird, dass das Problem besteht und dass es allgemeiner Natur ist.
- Die VV des SBA unterrichtet die BAuA gemäß [Modul 8](#).
- Die VV des SBA dokumentiert den jeweiligen Bearbeitungsstatus des formellen Einwandes.

Tätigkeiten der BAuA

- Überprüfung der eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit
- Information des Ausschusses für Produktsicherheit (AfPS)
- Weiterleitung der Meldungen an das zuständige Bundesressort

Der „Verfahrensgrundsatz zur Information bei harmonisierten Normen gemäß § 4 + Abs. 3 ProdSG“ (https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfPS/pdf/Verfahrensgrundsatz-03.pdf?_blob=publicationFile&v=3) legt das Verfahren zur Behandlung eines formellen Einwandes im AfPS fest.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2021, S. 12).

Im „Verfahrensgrundsatz zur Ermittlung von Normen und anderen technischen Spezifikationen“ (https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/AfPS/pdf/Verfahrensgrundsatz-01.pdf?_blob=publicationFile&v=3) wird der Ablauf des Verfahrens zum formellen Einwand im AfPS gemäß § 5 Abs. 3 ProdSG beschrieben. <https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/AfPS/Aufgaben.html>

Weiterer Verlauf (harmonisierter Bereich):

- Das zuständige Bundesressort übersendet die Unterlagen über die ständige Vertretung Deutschlands in Brüssel an die KOM.
- Die KOM leitet das Verfahren ein und hält Rücksprache mit den Mitgliedstaaten. In diesem Verfahren ist dann mit Rückfragen bei den MÜB zu rechnen.
- Über das Ergebnis wird die KOM die Mitgliedstaaten unterrichten. Das Verfahren kann mehrere Jahre dauern. Die BAuA leitet alle Unterlagen an die MÜB weiter.

Weiterer Verlauf (nicht-harmonisierter Bereich):

- Das Umlaufverfahren wird im AfPS durchgeführt (Frist 2 Monate).
- Das Koordinierungsgremium des AfPS erarbeitet eine Empfehlung, ob die Vermutungswirkung der nationalen Norm und / oder technischen Spezifikation zu entziehen, einzuschränken oder beizubehalten ist.
- Ein Beschluss wird im AfPS gefasst.
- Die Bekanntgabe des Entzugs oder der Einschränkung der Vermutungswirkung erfolgt im Gemeinsamen Ministerialblatt.

Dokumentations- und Informationspflichten

Gerade im harmonisierten Bereich des formellen Einwandes ist immer mit Rückfragen der KOM oder anderen Beteiligten zu rechnen. Es empfiehlt sich, eine lückenlose Dokumentation zu erstellen, aus der die zeitlichen und fachlichen Abläufe ersichtlich sind. Dies sollte auch im nicht harmonisierten Bereich angestrebt werden.

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul L Vorgehen bei nicht-konformen Produkten, die mit GS-Zeichen und / oder CE-Kennzeichnung mit Kennnummer einer notifizierten Stelle versehen sind

Grundlagen

§ 25 Abs. 3, 4 und 8 ProdSG

§ 28 Abs. 1 Nr. 9 ProdSG

§ 17 Abs. 2 MÜG

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

Mangelhaftes Produkt mit einem GS-Zeichen

Ist ein nicht-konformes Produkt mit einem GS-Zeichen versehen, ist zunächst durch Schnellanfrage bei der GS-Stelle oder Eigenrecherche in öffentlich zugänglichen Zertifikatsdatenbanken der GS-Stellen zu prüfen, ob dem Produkt ein GS-Zeichen zuerkannt wurde und ob das GS-Zeichen-Zertifikat noch gültig ist.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob das beanstandete Produkt vom geprüften Baumuster abweicht. Dies kann zusammen mit der GS-Stelle geklärt werden (z. B. durch Mängelbeschreibung, Austausch von Detailbildern).

Über das Verlangen von Auskünften haben die MÜB gemäß § 25 Abs. 8 ProdSG die Befugnis erteilende Behörde zu unterrichten. Die Unterrichtung der Befugnis erteilenden Behörde ersetzt nicht die erforderlichen Maßnahmen der MÜB gegen das mangelhafte Produkt.

Trifft die MÜB im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Maßnahme, durch die die Bereitstellung des mit dem GS-Zeichen versehenen Produkts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird, so unterrichtet sie darüber ebenfalls die Befugnis erteilende Behörde sowie diejenige GS-Stelle, die das GS-Zeichen zuerkannt hat (entsprechend § 25 Abs. 3 ProdSG).

Stellt sich heraus, dass für ein mit dem GS-Zeichen versehenes Produkt die Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens nicht mehr gültig ist, muss von der MÜB geklärt werden, ob das Produkt vor Ablauf des Zertifikats in Verkehr gebracht wurde. Ist das nicht der Fall oder wurde einem mit dem GS-Zeichen versehenen Produkt kein GS-Zeichen zuerkannt oder weicht das Produkt von dem geprüften Baumuster ab, so liegt ein GS-Zeichen-Missbrauch vor. Dies ist eine nach § 28 Abs. 1 Nr. 9 bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Eine Unterrichtung der GS-Stelle und der Befugnis erteilenden Behörde über den Sachverhalt und die gegenüber dem WA eingeleiteten Maßnahmen ist in diesen Fällen angezeigt, da die GS-Stellen daraufhin ebenfalls gegenüber dem WA tätig werden müssen und die Befugnis erteilende Behörde diese Aktivitäten der Stellen zu überwachen hat.

Sofern das GS-Zeichen von einer GS-Stelle vergeben wurde, das Produkt aber kein GS-Zeichen tragen darf, ist die GS-Stelle sowie die Befugnis erteilende Behörde zu informieren.

Nicht-konformes Produkt mit CE-Kennzeichnung

Analog ist bei nicht-konformen Produkten mit CE-Kennzeichnung und Angabe der Kennnummer einer notifizierten Stelle durch Anfrage bei der notifizierten Stelle oder durch Eigenrecherche in der Zertifikatsdatenbank der Stelle zu prüfen, ob diese im Rahmen eines Moduls zur Konformitätsbewertung, welches die Anbringung der Kennnummer erfordert, tatsächlich beteiligt war.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob das beanstandete Produkt vom geprüften Baumuster abweicht. Dies kann in der Regel nur zusammen mit derjenigen notifizierten Stelle, welche die Baumusterprüfung vorgenommen hat, geklärt werden (z. B. durch Mängelbeschreibung, Austausch von Detailbildern). Über die Aufforderung zu Auskünften haben die MÜB gemäß § 25 Abs. 8 ProdSG die Befugnis erteilende Behörde zu unterrichten. Die Unterrichtung ersetzt nicht die erforderlichen Maßnahmen der MÜB gegen das nicht konforme Produkt.

Trifft die MÜB im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Maßnahme, durch die die Bereitstellung des mit dem CE-Kennzeichen und der Kennnummer einer notifizierten Stelle versehenen Produkts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt oder seine Rücknahme oder sein Rückruf angeordnet wird, so unterrichtet sie darüber ebenfalls den SBA und ggf. die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS), die notifizierte Stelle sowie die BAuA gemäß § 17 Abs. 2 MüG über die getroffenen Maßnahmen.

Wird bei einem Produkt, welches mit der CE-Kennzeichnung zu versehen ist, diese unrechtmäßig um eine Kennnummer ergänzt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 ProdSG dar. Die Befugnis erteilende Behörde ist zu informieren, wenn eine notifizierte Stelle ihre Kennnummer an einem Produkt angebracht hat oder anbringen ließ, dies jedoch das angewandte Modul zur Konformitätsbewertung nicht erfordert. Maßnahmen gegen den verantwortlichen WA bleiben hiervon unberührt.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul M Schutzklauselmeldungen nach § 17 MüG mit deutschem WA

Grundlagen

Art. 16 Abs. 6 und 7 MÜ-VO

§ 17 MüG

§ 2 SeilbDG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

Beschreibung:

Nach Art. 16 Abs. 6 der MÜ-VO besteht die Pflicht der Unterrichtung der MS und der KOM entsprechend der anwendbaren Schutzklauselverfahren der Harmonisierungsrechtsvorschriften, die den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten umsetzen. Aus dem Beschluss selbst lassen sich keine juristischen Wirkungen ableiten – rechtlich bindend sind für das Produkt im jeweiligen Fall die Rahmenbedingungen des Schutzklauselverfahrens der anzuwendenden Produktvorschrift im Geltungsbereich dieser Handlungsanleitung.

Das Schutzklauselverfahren des Kapitels R5 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG gliedert sich in das Einwandverfahren nach Artikel R31 und das eigentliche Schutzklauselverfahren nach Artikel R32, wenn Einwände von Mitgliedstaaten bzw. der KOM gegen eine vorläufige Maßnahme geltend gemacht wurden. Zudem wird in Artikel R33 die Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit durch konforme Produkte und in Artikel R34 die „Formale Nichtkonformität“ geregelt.

Das Schutzklauselverfahren entsprechend der Artikel R31 und R32 lässt sich weiter unterteilen in Meldungen, die einen deutschen WA enthalten, und solche, die keinen deutschen WA beinhalten (vgl. [Untermodul N](#)).

Artikel R31 unterscheidet zwischen der Aufforderung an den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und der vorläufigen Maßnahme der Behörde, falls die Frist zur Korrektur vom Betroffenen nicht genutzt wird. Die bloße Aufforderung ist keine obligatorische Maßnahme, aus der eine Inanspruchnahme der Schutzklausel (SK) resultieren kann. Die dennoch bestehende Meldepflicht der Behörde an die EU ist mit der Eintragung im ICSMS erfüllt.

Die vorläufige Maßnahme der Behörde ist als obligatorische restriktive Maßnahme zu werten. Diese wird über das ICSMS-Schutzklausel-Modul nach Unterrichtung der BAuA an die KOM weitergemeldet (vgl. § 17 Abs. 3 MüG).

Im Falle der Erfüllung der vorläufigen Maßnahme durch den Betroffenen und Unterrichtung der BAuA durch die MÜB wird die Meldung (im ICSMS-Schutzklauselmodul) zurückgenommen.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Ermittelt die MÜB einen oder mehrere Mängel an einem Produkt, das auf dem deutschen Markt bereitgestellt wird, so tritt sie nach folgender Priorität an verfügbare WA heran:

1. an den Hersteller, oder falls dieser nicht in der EU / im EWR ansässig ist, an seinen Bevollmächtigten
2. den Einführer,
3. den Händler und/oder
4. den Fulfilment-Dienstleister, wenn keiner der in 1 bis 3 genannten WA in der EU / im EWR ansässig sind

und fordert ihn zu Korrekturmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist auf. Durch die Eintragung in ICSMS wird eine Nummer für allgemeine Produktinformationen (Product Information: PI) und unter dieser eine Nummer für die richtlinienspezifischen bzw. verordnungsspezifischen Fallinformationen (Case Information: CI) in ICSMS erstellt.

Lässt sich innerhalb der vereinbarten Frist mit dem WA keine Einigung erzielen, ergreift die zuständige MÜB unter den oben beschriebenen Voraussetzungen erforderliche Maßnahmen. Weil dadurch ein Eingriff in den freien Warenverkehr erfolgt, wird in dem Zug eine Schutzklausel ausgelöst (ab hier beginnt die einschlägige Einspruchsfrist) und die BAuA per E-Mail und / oder ICSMS hierüber benachrichtigt. Für die Weiterleitung der vorläufigen Maßnahme benötigt die BAuA zudem sowohl die PI als auch die CI. Unter letzterer wird die Schutzklauselmeldung (bzw. Safeguard: SFG) erstellt. Die BAuA legt die Schutzklausel in ICSMS an und ist somit die Behörde, die den Staffelstab innehat.

Liegt keine obligatorische Maßnahme vor, sondern eine Korrekturmaßnahme des Herstellers oder Bevollmächtigten, so reicht der Eintrag im ICSMS aus. Dieser Eintrag wird als Benachrichtigung der KOM gewertet. Das gilt auch bei formaler Nichtkonformität. Die BAuA leitet die Meldung der vorläufigen Maßnahme im ICSMS weiter. Sie nimmt ggf. die Meldung wieder zurück, wenn die Behörde die vorläufige Maßnahme als erledigt meldet.

Die BAuA leitet ebenfalls Meldungen über vorläufige Maßnahmen von MÜB anderer Mitgliedstaaten (MS) an die MÜB weiter, die wiederum in eigener Zuständigkeit tätig wird.

Der SBA unterstützt die MÜB, sofern diese mit den vorläufigen Maßnahmen der MÜB anderer Mitgliedstaaten nicht einverstanden sind. Kommen die MÜB der Bundesländer zu unterschiedlichen Schlüssen, welche die zu ergreifenden Maßnahmen sind, so wenden sie sich zur Schlichtung an den SBA. Er unterstützt die MÜB bei der Einigung.

Sollten eine oder mehrere deutsche MÜB mit der Maßnahme der MÜB des anderen MS nicht einverstanden sein, so richtet sie ihren Einwand ebenfalls an den SBA, den dieser auf Plausibilität prüft. Gelangt man zu der Auffassung, dass der Einspruch gerechtfertigt ist, leitet der SBA diesen weiter an die BAuA.

Tätigkeiten der BAuA

Die BAuA leitet Meldungen zu den Maßnahmen der MÜBs (wie z. B. eine Untersagungsverfügung oder bei einer Anordnung einer sofortigen Vollziehung) an die EU-Kommission weiter. Gegebenenfalls sind von der MÜB hierüber weitere Informationen an die BAuA erforderlich. Seitens der EU-Kommission wird dann das Schutzklauselverfahren nach Artikel R32 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG eingeleitet. Die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden in Mitgliedsstaaten werden durch die Kommission überprüft. Die Überprüfung endet mit einem Beschluss/einer Entscheidung, ob die Maßnahme des Mitgliedstaates nach dem zu Grunde liegenden Verfahren rechtmäßig war oder nicht.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul N Schutzklauselmeldungen nach § 17 MüG ohne deutschen WA

Grundlagen

Art. 16 Abs. 6 und 7 MÜ-VO

§ 17 MüG

§ 2 SeilbDG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

Beschreibung:

Für die Behandlung von Schutzklauselmeldungen ohne deutschen WA dienen analog zum [Untermodul M](#) die Artikel R31 und R32 des Kapitels R5 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, als Grundlage für die Produktvorschriften im Geltungsbereich dieser Handlungsanleitung. Der Beschluss entfaltet auch hier keine rechtliche Bindung. Rechtliche Wirkungen mit Rechten und Pflichten lassen sich aus den für das jeweilige Produkt anzuwendenden Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung ableiten.

Das Verfahren ist unterteilt in das Einwandverfahren nach Artikel R31 und das eigentliche Schutzklauselverfahren nach Artikel R32, wenn Einwände von Mitgliedstaaten bzw. der KOM gegen eine vorläufige Maßnahme geltend gemacht wurden.

Schutzklauselmeldungen ohne deutschen WA haben Relevanz für die Marktüberwachung in Deutschland, um Mängel von Produkten aus anderen MS, die auch bei deutschen Produkten vorhanden oder sehr wahrscheinlich sind, proaktiv durch die MÜB in Deutschland anzugehen. Ebenso besteht die Möglichkeit, innerhalb der einschlägigen Frist einen Einspruch gegen Schutzklauselmeldungen anderer MS zu erheben, bei denen kein deutscher WA beteiligt ist. Gründe hierfür können fehlerhaft ermittelte Mängel sein, die im Falle eines unterlassenen Einspruchs zur Folge haben würden, dass restriktive Maßnahmen auch bei konformen Produkten zum Einsatz kommen.

Auch bei Schutzklauselmeldungen mit ausländischem WA ist zu beachten, dass in Artikel R31 unterschieden wird zwischen der Aufforderung an den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten, die korrigierenden Maßnahmen innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, der Gefahr angemessenen Frist umzusetzen, und der vorläufigen Maßnahme der Behörde, falls Mängel im vorgegebenen Zeitraum vom Betroffenen nicht abgestellt werden.

Aufgaben / Handeln der MÜB

Der SBA unterzieht Schutzklauselmeldungen ohne deutschen WA einer Plausibilitätsprüfung. Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung verteilt er gesammelt in einer monatlichen Übersicht an die obersten Marktüberwachungsbehörden (OM) der Bundesländer.

Etwaige Einwände gegen die Maßnahme des MS werden von den OM eingebracht und gegebenenfalls diskutiert. Der SBA kann an der Stelle als Moderator agieren. Gelangt man zu dem Schluss, dass gegen die Maßnahme des MS eingeschritten werden muss, formuliert der SBA in Abstimmung mit den OM einen Einwand, den sie der BAuA mit einer schlüssigen Begründung mitteilt. Gelingt ein Einigungsverfahren nicht, so endet das Verfahren an der Stelle ohne Ergebnis.

Sowohl für das Einigungsverfahren als auch für das Einwandverfahren ist der SBA einzubinden. Die BAuA leitet Einsprüche gegen Schutzklauseln anderer Mitgliedstaaten (ab hier beginnt das eigentliche Schutzklauselverfahren nach Artikel R32) weiter an das zuständige Bundesressort.

Während des Einigungsverfahrens mit den OM oder nach dem Einspruchsverfahren bei der KOM können sich Rechercheaufgaben bezüglich der Produkte deutscher WA ergeben oder sich sogar Maßnahmen gegen diese als notwendig herausstellen. Die OM beauftragen im jeweiligen Fall ihre MÜB, gegenüber den WAen in ihren Aufsichtsbezirken tätig zu werden.

Tätigkeiten der BAuA

Die BAuA leitet Meldungen zu den Maßnahmen der MÜBs (wie z. B. eine Untersagungsverfügung oder bei einer Anordnung einer sofortigen Vollziehung) an die EU-Kommission weiter. Gegebenenfalls sind von der MÜB hierüber weitere Informationen an die BAuA erforderlich. Seitens der EU-Kommission wird dann das Schutzklauselverfahren nach Artikel R32 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG eingeleitet. Die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden in Mitgliedsstaaten werden durch die Kommission überprüft. Die Überprüfung endet mit einem Beschluss/einer Entscheidung, ob die Maßnahme des Mitgliedstaates nach dem zu Grunde liegenden Verfahren rechtmäßig war oder nicht.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Unterm modul O Safety Gate-Meldungen nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988**Grundlagen**

Art. 20 MÜ-VO

Art. 26 Verordnung (EU) 2023/988

§ 18 MüG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung:

Was das Safety Gate-Verfahren bedeutet und welchen Zweck es erfüllt, beschreibt der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der KOM vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „Safety Gate“ gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem:

<http://data.europa.eu/eli/dec/2019/417/oj>

Das Verfahren ist dazu bestimmt, innerhalb der EU eine Plattform zu haben, die von allen MÜB der MS genutzt werden kann, um Informationen über Verbraucherprodukte mit ernstem Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Verbrauchern weiterzugeben. In einem weiteren Zweig des Safety Gate-Verfahrens werden Produkte geführt,

- die den Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen und ein ernstes Risiko für andere Rechtsgüter als die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellen,
- die den Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen, aber keine Verbraucherprodukte sind und die ein ernstes Risiko für schützenswerte Rechtsgüter darstellen

Verbraucher werden von der KOM mit Auszügen der in der Safety Gate-Datenbank (Safety Gate) enthaltenen Informationen über Verbraucherprodukte mit einem Risiko unterrichtet („weekly overviews“).

Ein spezieller Fall des Art. 26 VO (EU) 2023/988 sind Safety Gate-Meldungen, bei denen Sofortmaßnahmen nötig sind. Es handelt sich somit um Produkte mit ernstem Risiko, bei denen:

- es lebensbedrohliche Risiken gibt
- es tödliche Unfälle gegeben hat
- und ggf. Sofortmaßnahmen aller Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Aufgaben / Handeln der MÜB**Erstellung von Safety Gate-Meldungen (Upstream-Verfahren):**

- Erstellen einer Risikobewertung nach den Safety Gate Leitlinien (siehe hierzu auch [Modul 7](#) Risikobewertung)
- Einfügen der Risikobewertung in das ICSMS als Anlage unter Behandlung / interne Dokumente (vgl. Unterm modul J ICSMS)
- Überprüfung der Vollständigkeit der verfügbaren Daten insbesondere der Beschreibung des Produktes, der davon ausgehenden Gefahren und der Angaben über den Hersteller und das Ursprungsland. Die entsprechend [Modul 4](#) ermittelten Vertriebswege und Lieferlisten sind mitzumelden.
- Erstellung der Safety Gate-Meldung im ICSMS durch die MÜB.
- Danach erfolgt die Übergabe durch die Behörde vom ICSMS-System in das Safety Gate-System mit Übertragung an den Safety Gate Contact Point. Die BAuA prüft auf

- Vollständigkeit (insbesondere Pflichtfelder) und Plausibilität und leitet die Meldung weiter an die KOM.²¹
- Vor dem erstmaligen Absetzen einer Safety Gate-Meldung in ICSMS ist die persönliche Berechtigung bei der BAuA zu beantragen. Diese wird mit dem ersten Vorgang erteilt.

Verteilung von Safety Gate-Meldungen aus Mitgliedstaaten der EU (Downstream-Verfahren):

- Erhält eine MÜB einen Marktüberwachungsauftrag, so ist die Rückmeldung an die BAuA mittels eines Meldeformulars durchzuführen. Das Formular ist auf der Internetseite²² mit dem Titel „Reaktion - Meldeformular für die Marktüberwachung für Safety Gate-Reaktions-Meldungen“ zu finden. In diesem Formular übermittelt die MÜB Informationen zum Produkt zur Risikobewertung und zu den getroffenen Maßnahmen, wovon in einigen Feldern verpflichtende Angaben zu machen sind. Für Produkte, die nicht nur online, sondern auch im stationären Handel erworben werden können, besteht die Möglichkeit, im Meldeformular jeweils auf einer eigenen Seite getroffene Maßnahmen anzugeben.

Tätigkeiten der BAuA:

- prüft die eingehende Safety Gate-CI und validiert die Meldung zur Weitergabe an die KOM, (Upstream).
- informiert die Bundesländer über Safety Gate-Notifizierungen (i. d. R. an die oberste MÜB) und alle am Safety Gate beteiligten Organisationen wie z. B. Kraftfahrtbundesamt (KBA) und Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (Downstream).

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Soweit nötig – z. B. für interne Arbeitsnachweise etc. – sind weitere Dokumentationen anzulegen.

²¹ Sollte von den MÜB vorgesehen sein, aus einem Bereich zehn oder mehr Safety-Gate-Meldungen zur Validierung an den Contact Point zu senden, sind die MÜB angehalten schon im Vorfeld zur Abstimmung des Vorgehens und gegebenenfalls zur Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung den Contact Point der BAuA zu kontaktieren (eu-safety-gate@baua.bund.de)

²² <https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/Reaktion-Meldeformular.html?nn=8630652>

Unterm modul P Meldungen nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988**Grundlagen**

§ 17 MüG

Art. 26 Verordnung (EU) 2023/988

§ 2 SeilbDG

Beschreibung:

Meldungen, die dem Art. 26 VO (EU) 2023/988 unterliegen, werden verfahrenstechnisch im Safety Gate-System abgewickelt.

Was das Safety Gate-Verfahren bedeutet und welchen Zweck es erfüllt, beschreibt der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwendung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „Safety Gate“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem:

<http://data.europa.eu/eli/dec/2019/417/oj>

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein²³:

- Behördliche Maßnahmen
- Kein ernstes Risiko
- Grenzüberschreitende Bedeutung (mindestens ein weiterer Mitgliedstaat der EU muss betroffen sein. Dies kann bspw. bei Massenprodukten oder Onlinehandel unterstellt werden).
- Es sind ausschließlich Produkte der Verordnung (EU) 2023/988 betroffen

Aufgaben / Handeln der MÜB

Erstellung von Meldungen nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2023/988(Upstream-Verfahren):

- Erstellen einer Risikobewertung nach den Safety Gate Leitlinien (s. [Modul 7](#) - Risikobewertung)
- Einfügen der Risikobewertung in das ICSMS als Anlage unter Behandlung / interne Dokumente (vgl. Unterm modul J ICSMS)
- Überprüfung der Vollständigkeit der verfügbaren Daten insbesondere der Beschreibung des Produktes, der damit verbundenen Risiken und der Angaben über den Hersteller und das Ursprungsland, die entsprechend [Modul 4](#) ermittelten Vertriebswege und Lieferlisten sind mitzumelden.
- Erstellung der Safety Gate-Meldung im ICSMS durch die MÜB.
- Danach erfolgt die Übergabe durch die Behörde vom ICSMS-System in das Safety Gate-System. Die BAuA prüft auf Vollständigkeit und Plausibilität und leitet die Meldung weiter an die KOM.

Verteilung von Artikel 26-Meldungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Downstream-Verfahren):

- Erhält eine MÜB einen Marktüberwachungsauftrag, so ist die Rückmeldung an die BAuA mittels eines Meldeformulars durchzuführen. Das Formular ist auf der Internetseite²⁴ mit dem Titel <https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/Reaktion-Meldeformular.html?nn=8630652> zu finden.

²³ Weitere Hinweise siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A4390682>

²⁴ <https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/Reaktion-Meldeformular.html?nn=8630652>

- In diesem Formular übermittelt die MÜB Informationen zum Produkt zur Risikobewertung und zu den getroffenen Maßnahmen, wovon in einigen Feldern verpflichtende Angaben zu machen sind.
- Für Produkte, die nicht nur online, sondern auch im stationären Handel erworben werden können, besteht die Möglichkeit, im Meldeformular jeweils auf einer eigenen Seite getroffene Maßnahmen anzugeben.

Tätigkeiten der BAuA:

- prüft die eingehenden Meldungen und leitet diese in die EU-Safety Gate-Datenbank (Upstream).
- informiert die Bundesländer über Safety Gate-Notifizierungen (i. d. R. an die obersten MÜB) und alle an Safety Gate beteiligten Organisationen, Kraftfahrtbundesamt (KBA) und Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (Downstream).

Dokumentations- und Informationspflichten:

- ICSMS
- Vorgangsakte
- Soweit nötig – z. B. für interne Arbeitsnachweise etc. - sind weitere Dokumentationen anzulegen.

Untermodul Q Formale Nichtkonformität

Grundlagen

Grundlagen

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

Art. 16 MÜ-VO

§ 25 Abs. 7 ProdSG

§ 2 SeilbDG

Beschreibung

Typische formale Defizite können z. B. sein:

- Name und Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers sind nicht auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung angegeben;
- die CE-Kennzeichnung wurde nicht oder nicht richtig angebracht;
- die EG-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;
- die EG-Konformitätserklärung wurde nicht ordnungsgemäß ausgestellt;
- die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig.

Die jeweils gültigen Voraussetzungen für die formale Nichtkonformität finden sich in den spezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften, bei nicht harmonisierten Produkten auch im ProdSG. Eine formale Nichtkonformität kann nur vorliegen, wenn von der MÜB im Rahmen ihrer Prüfung kein vom Produkt ausgehendes Risiko festgestellt worden ist.

Aufgaben / Handeln der MÜB

In den Fällen rein formaler Nichtkonformität (d. h. ohne Risiko) wird die MÜB versuchen, mit dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel nicht kürzer als 10 Arbeitstage sein darf, die Übereinstimmung mit den Harmonisierungsvorschriften zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ist das Inverkehrbringen des Produktes einzuschränken bis hin zur Untersagung einschließlich Rückruf (Art. 16 Abs. 2, 3 und 5 MÜ-VO).

Untermodul R Prüfbericht

Grundlagen

Art. 14 Abs. 4 lit. d) MÜ-VO

§ 7 Abs. 1 MüG

§ 2 SeilbDG

Aufgaben / Handeln der MÜB

Die MÜB kann anordnen, dass ein Produkt sicherheitstechnisch geprüft wird; sie kann Produkte aber auch selbst prüfen oder prüfen lassen. Zur gerichtsfesten Dokumentation (lückenlose und schlüssig begründete Darstellung des Sachverhalts) und als Grundlage für das weitere behördliche Handeln muss nach Abschluss der Prüfung ein schriftlicher Prüfbericht vorliegen.

Der Prüfbericht sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Titel und Datum des Prüfberichts
- Anschrift des Prüflabors
- Anschrift des Auftraggebers
- Bezeichnung des Produkts (Name, Marke, Typ, Modell, Chargennummer)
- Nennung der beteiligten WAe
- Beschreibung des Prüfmusters (Aufschriften, Kennzeichnung, technische Daten, ggf. verwendete Software-Version)
- Wesentliche Konstruktionsmerkmale
- Prüfgrundlagen
- Formale Prüfungen (Kennzeichnungen, Aufschriften, Anweisungen)
- Technische Prüfungen (Sichtprüfung, Funktionsprüfung)
- Prüfergebnisse
- Fotos und Bilder in ausreichend hoher Auflösung, aus denen relevante Informationen entnommen werden können.

Die Kostenaufstellung für eine durchgeführte Prüfung ist der Auftrag erteilenden Behörde in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen. Sie ist nicht als Bestandteil der PI / CI im ICSMS zu hinterlegen.

Dokumentations- und Informationspflichten:

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul S Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Grundlagen

§§ 21, 22 MüG

§§ 28, 29 ProdSG

OWiG

Produktvorschriften im Geltungsbereich der Handlungsanleitung

Aufgaben / Handeln der MÜB

Neben den verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten kann die Behörde gegen die WA Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Während das Verwaltungshandeln auf ein Verhalten in der Zukunft gerichtet ist, dient das Ordnungswidrigkeitenverfahren der Sanktionierung bereits eingetretener Tatbestände. Insofern können beide Handlungsweisen von der MÜB parallel genutzt werden.

Soweit Ordnungswidrigkeiten in den Rechtsvorschriften normiert sind, können Verstöße gegen konkrete Festlegungen des Gesetzes (z. B. unberechtigtes Anbringen der CE-Kennzeichnung oder des GS-Zeichens) und Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 8 ProdSG bzw. einer vollziehbaren Anordnung oder gegen die Seilbahngesetze der Bundesländer verfolgt werden.

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Straftat i. S. des § 29 ProdSG bzw. § 22 MüG oder der Seilbahngesetze der Bundesländer vorliegt, ist der Vorgang der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Dokumentations- und Informationspflichten:

- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul T Unterstützung durch den Seilbahnausschuss

Grundlagen

Vereinbarung im Einzelfall innerhalb des SBA.

Beschreibung

Im Einzelfall können die Bundesländer bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben mit der Bitte um Unterstützung den SBA ergänzend hinzuziehen. Dieses erfolgt stets auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung im Einzelfall, die durch Beschluss des SBA in Kraft tritt.

Folgende Fälle für eine derartige freiwillige Vereinbarung sind denkbar:

- Unterstützung bei länderübergreifenden Meinungsunterschieden
Die Unterstützung durch den SBA ist insbesondere dann angeraten, wenn Kenntnis davon erlangt wird,
 - dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen in mehr als einem Bundesland ausgeht,
 - sofern zwischen den Bundesländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr zu begegnen ist,
 - die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems nicht in angemessener Weise von einem Bundesland bewältigt werden kann oder
 - die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen wirksam bewältigt werden kann.

Die Vollzugskompetenz, einschließlich des damit verbundenen Prozessrisikos, verbleibt allerdings bei den jeweiligen Bundesländern.

- Unterstützung durch aktive Beauftragung im Einzelfall

Aufgaben / Handeln der MÜB

Geht die Marktüberwachungsbehörde eines Bundeslandes bei einem Produkt von einem ernstem Risiko aus und bewertet die Marktüberwachungsbehörde eines anderen Bundeslandes das Risiko niedriger und kann zwischen den Behörden keine Einigung erzielt werden, ist zunächst eine Klärung des Sachverhalts auf der Ebene der obersten Marktüberwachungsbehörden der jeweiligen Bundesländer anzustreben. Kann auch hier keine Klärung herbeigeführt werden und liegen die beiden anderen Voraussetzungen zur Einschaltung des SBA vor (siehe oben), setzt mindestens ein Bundesland die geschäftsführende Verwaltung des SBA in Kenntnis. Die geschäftsführende Verwaltung des SBA informiert die stimmberechtigten Mitglieder des SBA über den Vorgang. Diese unterrichten ihrerseits die Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer über den Vorgang, so dass eine Beratung mit bindendem gemeinsamen Beschluss (Konsens) im SBA gefasst werden kann, um eine abgestimmte Haltung gegenüber der Kommission sicherzustellen.

Die zweite Möglichkeit der Unterstützung durch den SBA erfolgt durch aktive Beauftragung durch ein Bundesland, mehrere Bundesländer oder durch Beschluss im SBA. Der SBA kann eine derartige Beauftragung ablehnen, wenn beispielsweise die Finanzierung der Beauftragung nicht sichergestellt ist oder ähnliche Gründe vorliegen.

Das Verfahren für die Hinzuziehung des SBA bei Bewertungsdifferenzen haben die Bundesländer abgestimmt; der Verfahrensablauf ist der Anlage 7 zu entnehmen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Anlage 7: Verfahrensablauf für die Hinzuziehung des SBA

8. Weitere Instrumente der Marktüberwachung

8.1 Funktion und Aufgaben der BAuA

Grundlagen

Art. 16 Abs. 5 MÜ-VO

§ 16 Abs. 3 MüG

§ 17 Abs. 1 MüG

§ 18 MüG

§ 19 Abs. 1, 2 und 4 MüG

§ 4 Abs. 3 ProdSG

§ 5 Abs. 3 ProdSG

§ 6 Abs. 4 ProdSG

§ 14 Abs. 2 ProdSG

§ 21 Abs. 4 ProdSG

§ 26 Abs. 1 und 4 ProdSG

§ 27 Abs. 6 ProdSG

Jeder EU-Mitgliedstaat hat einen zentralen Kontaktpunkt zu bestimmen, der die Meldungen gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/988 für die Einzelstaaten koordiniert und als Ansprechpartner der KOM fungiert. Für DE ist dieser zentrale „Contact point“ die BAuA.

Beschreibung

Die BAuA ist durch das ProdSG und MüG beauftragt, die für die MÜ zuständigen Behörden der Bundesländer bei dieser Tätigkeit zu unterstützen und über die Sicherheit von Produkten zu informieren. Die BAuA wirkt darüber hinaus aktiv in der Verordnungs- und Richtliniensetzung und der Normung an der Verbesserung der Produktsicherheit mit.

Ziel und Zweck der Aufgaben der BAuA im Bereich MÜ ist die Bündelung von Informationen und Unterstützung der MÜB in den vom Gesetz genannten Fällen. Hinzu kommt die nationale ICSMS Administration und Kontaktstelle sowie die praktische Unterstützung und Qualitätskontrolle z. B. durch Eingaben und Validierungen im Safety Gate oder Veranlassung von Korrekturen im ICSMS

Ferner wird die Marktüberwachungsstrategie der MÜB unterstützt durch wissenschaftliche Auswertung von Mängeln in der Beschaffenheit von Produkten und regelmäßige Berichte hierüber.

Weiterhin wertet die BAuA in einer eigenen Datenbank die Eingaben im ICSMS aus und versucht, Schwerpunkte für die MÜ aus den Angaben über die unsicheren Produkte herzuleiten. Die Statistiken werden in den aktuellen Informationsdiensten der BAuA grundsätzlich einmal jährlich veröffentlicht.

Die BAuA betreibt auf ihrer Website ein Produktsicherheitsportal, das sowohl für WA als auch für Akteure der MÜ wichtige Informationen für die Sicherheit von Produkten zur Verfügung stellt: <http://www.produktsicherheitsportal.de>

Darin und auch unter <http://www.rueckrufe.de> wird die Datenbank „Gefährliche Produkte in Deutschland“ mit regelmäßig aktualisierten Listen der in DE gefundenen gefährlichen Verbraucherprodukte veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Auszüge aus den wöchentlichen Übersichten der Safety Gate-Meldungen der KOM in deutscher Sprache und der BAuA bekannt gewordene Produktrückrufe.

Die öffentliche Bekanntgabe unanfechtbar gewordener oder zum sofortigen Vollzug bestimmter Anordnungen, die der BAuA von den MÜB zuzuleiten sind, wird ebenfalls über diese Webseite realisiert: Unter dem Link: <http://www.rueckrufe.de> erreicht man eine Suchoption, mit der sich differenziert nach dem Meldeverfahren die entsprechenden Informationen aufrufen lassen.

Über das internetbasierte Meldesystem Product Safety Business Alert Gateway (PSBAG), das von der KOM betrieben wird, haben WA aus allen MS der EU, die Möglichkeit, Produkte, mit denen ein Risiko verbunden ist, EU-weit den Behörden zu melden. Der Vorteil des Systems ist, dass der WA mit einem Eintrag verschiedene (und falls nötig alle) MÜB der EU-Mitgliedstaaten darüber informieren kann, dass er ein mit einem Risiko verbundenes Produkt auf den Markt gebracht hat.

Der WA kann somit seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Abs. 8 Verordnung (EU) 2023/988 nachkommen.

<https://webgate.ec.europa.eu/safety-business-gateway/screen/public/home>

Für die Meldung national begrenzter Produktrückrufe kann der WA auch das Rückruf-Formular der BAuA nutzen.

https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Rueckrufmanagement/Rueckrufformular/Rueckrufformular_node.html

Die BAuA leitet sowohl Meldungen aus dem PSBAG als auch aus ihrem eigenen Rückrufformular an die fachlich und örtlich zuständige MÜB weiter.

8.2 Nationale Richtlinien-Vertreter

In Deutschland liegt der Vollzug der Marktüberwachung grundsätzlich bei den Bundesländern. Grundlage dessen sind EU-Verordnung sowie i.d.R. in nationales Recht umgesetzte Richtlinien, die wiederum in Beratungsgremien (Ausschüssen) der EU-Kommission oder des Europäischen Rates verhandelt werden.

Nach § 6 Abs. 1 EUZBLG²⁵ hat die Bundesregierung bei (Gesetzes-)Vorhaben der o.a. Institutionen, welche die Zuständigkeit der Bundesländer bzw. deren wesentliche Interessen berühren, auf Verlangen Vertreter der Bundesländer zu entsprechenden Verhandlungen hinzuzuziehen. Hierfür benennt der Bundesrat mit Bezug auf § 9 EUZBLG und einer entsprechenden Bund-Bundesländer-Vereinbarung Vertreter der Bundesländer als sogenannte Beauftragte des Bundesrates in EU-Gremien (Bundesratsbeauftragte). Auf dem Gebiet der Seilbahnen ist die/der zuständige Bundesratsbeauftragte beratendes Mitglied im SBA.

Diese Bundesratsbeauftragten werden allgemein als Gremienbeauftragte, im Produktsicherheitssektor jedoch als Verordnungs- und Richtlinienvertreter bezeichnet. Sie sind Mitglieder deutscher Delegationen, deren Leitung bei den Vertretern der zuständigen Bundesressorts liegt.

Mit Blick auf die Belange der Bundesländer haben Bundesratsbeauftragte an der Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten der Europäischen Union mitzuwirken. Aus dieser Aufgabenstellung resultieren diverse Pflichten; z. B.:

- Teilnahme an den Gremien- und Weisungssitzungen der Bundesregierung,
- aktive Begleitung der EU-Gremien aus Bundesländersicht, um Sachverstand und Interessen der Bundesländer in die Beratungen einbringen zu können (Bundesratsbeauftragte sind dabei an Bundesratsbeschlüsse gebunden),
- Beobachtung von Entwürfen für delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Verordnungen der EU-Kommission, um möglichst frühzeitige Hinweise für einen eventuellen Beratungsbedarf im Bundesrat geben zu können,
- zeitnahe, schriftliche Berichterstattung über Beratungsergebnisse in den EU-Gremien,

²⁵ Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Bundesländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3031) geändert worden ist.

- Initiativpflicht, bei Beratungsergebnissen der Gremien-Sitzungen auf weitere Beschlüsse des Bundesrates zu einer EU-Vorlage hinzuwirken bzw. erneuten Beratungsbedarf im Hinblick auf die Verhandlungen auf EU-Ebene zu artikulieren.

Sie arbeiten deshalb aktiv in den entsprechenden Gremien der EU-Kommission und des Europäischen Rates (Expertengruppen, Ständigen Ausschüssen) mit. Darüber hinaus vertreten Gremienbeauftragte / Verordnungs- und Richtlinienvertreter im Auftrag des SBA die Interessen der deutschen Marktaufsichtsbehörden in den ADCOs.

Deren Rechtsgrundlage bildet Art. 11 Abs. 8 i. V. m. Art. 30 Abs. 2 der MÜ-VO, wobei Art. 32 dieser Verordnung Rolle und Aufgaben der ADCO definiert. Demnach zählen hierzu u.a.:

- die einheitliche Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zu erleichtern,
- die Kommunikation zwischen den MÜB zu fördern,
- gemeinsame Projekte vorzuschlagen und zu koordinieren,
- Verfahren / Methoden für eine wirksame Marktüberwachung zu entwickeln und zu fördern,
- Themen von gemeinsamem Interesse zu identifizieren und zu bearbeiten,
- sektorspezifische Produktbewertungen, einschließlich Risikobewertung und Testmethoden und -ergebnisse, zu erleichtern.

Gremienbeauftragte / Richtlinienvertreter geben aus dieser Tätigkeit resultierende Informationen sowie Handlungsempfehlungen an die Bundesländer / den AAMÜ weiter. Auf dem Gebiet der Seilbahnen ist der zuständige Richtlinienvertreter beratendes Mitglied im SBA.

Wenn Gremienbeauftragte / Verordnungs- und Richtlinienvertreter gemäß Geschäftsordnung den Vorsitz in der jeweiligen ADCO übernehmen, sind sie über die entsprechenden Bestimmungen der MÜ-VO gleichzeitig auch Mitglied im Unionsnetzwerk für Produktkonformität nach Art. 29 MÜ-VO (EU Produkt Compliance Network – EU PCN) sowie auf nationaler Ebene im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF).

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Technik/DMUEF/start.html>

Gremienbeauftragte / Verordnungs- und Richtlinienvertreter sind als Experten in ihrem Fachgebiet kompetente Ansprechpartner für die Bundesländer bei Fragen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Hinsichtlich übergreifender Fragen unterstützen die Gremienbeauftragten / Verordnungs- und Richtlinienvertreter die MÜB in ihren Marktüberwachungsaufgaben. Dennoch ist es erforderlich, dass in den Bundesländern, sowohl in Umfang als auch Tiefe, ausreichendes Wissen über alle EU-Vorschriften, insbesondere inkl. zugehöriger sicherheitstechnischer Produktnormen, besteht.

Bei Bedarf unterstützen Gremienbeauftragte / Verordnungs- und Richtlinienvertreter die Bundesländer bei Fragen aus dem Vollzug und wirken an der Erarbeitung sektorbezogener Überwachungskonzepte sowie vollzugsgerechter Vorlagen mit.

8.3 Geräteuntersuchungsstellen

Geräteuntersuchungsstellen (GUS) sind zentrale staatliche Stellen der Bundesländer, die aufgrund ihrer hohen Fachkompetenz und Ausstattung in der Lage sind, tiefer gehende sicherheitstechnische Untersuchungen an Produkten durchzuführen, um die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Sie führen in der Regel Teilprüfungen durch. Somit unterscheiden sie sich von den notifizierten Stellen, die eine vollständige Produktprüfung vornehmen können. Als Teil der MÜ stehen den Vollzugsbehörden (im weiteren MÜB genannt) mit den Geräteuntersuchungsstellen fachlich kompetente und neutrale Stellen zur Verfügung, die unabhängig, unbürokratisch und unter Wahrung strenger Qualitätskriterien sicherheitstechnische Prüfungen, Einstufung von Ergebnissen und Darstellung von möglichen Folgerungen für die MÜB durchführen sowie ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand schnell und effektiv eingesetzt werden können.

Die Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer auf dem Gebiet der Seilbahnen durch GUS ist im Einzelfall zu prüfen und bedarf einer Beauftragung der GUS im Einzelfall durch eine MÜB.

Tätigkeiten der Geräteuntersuchungsstellen

Die MÜB entnehmen bei Marktkontrollen Proben oder lassen sich Muster zur Verfügung stellen und leiten diese zur weiteren Prüfung/Begutachtung an die Geräteuntersuchungsstellen. Die Proben/Muster werden durch die Geräteuntersuchungsstellen in Abstimmung mit den MÜB auf die Einhaltung der Konformität untersucht. Falls erforderlich, werden Prüfungen in Zusammenarbeit mit Geräteuntersuchungsstellen anderer Bundesländer durchgeführt oder externe Stellen beauftragt.

Die Ergebnisse werden protokolliert, dokumentiert, und zu einem Untersuchungsbericht zusammengefasst. Der Untersuchungsbericht ist ein behördeninternes Dokument und die darin enthaltenen Ergebnisse und Festlegungen dienen der beauftragenden MÜB als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung eventuell erforderlicher Maßnahmen.

Die festgestellten Ergebnisse werden nicht von den Geräteuntersuchungsstellen veröffentlicht, sind jedoch unter der entsprechenden PI/CI im internen Teil des ICSMS einzustellen. Allgemeine Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse sowie der Folgerungen hieraus können veröffentlicht werden (z. B. Jahresbericht).

Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen

Die Geräteuntersuchungsstellen der Bundesländer stellen den MÜB technische und personelle Prüfkompetenz zur Verfügung.

Durch die Zusammenarbeit der Geräteuntersuchungsstellen wird eine Ausweitung der Prüfmöglichkeiten für eine breite Produktpalette bei effizienter Nutzung der vorhandenen Ressourcen sichergestellt.

Es ist zu beachten, dass sich der Umfang der Untersuchung von einzelnen Produkten / Produktgruppen in der Regel vom Umfang und den Anforderungen von EU-Baumusterprüfungen unterscheidet.

8.4 Funktion und Aufgaben des SBA auf dem Gebiet der MÜ

Ziele

Der Seilbahnausschuss der Bundesländer (SBA) erhielt im Jahr 2000 mit Inkrafttreten der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr als neue Aufgabe, die MÜ der Bundesländer im Bereich des Seilbahnwesens zu koordinieren. Das Inverkehrbringen von seilbahnspezifischen Produkten, die den europäischen Sicherheitsanforderungen der seit 2016 geltenden Verordnung (EU) 2016/424 (die die Richtlinie 2000/9/EG ersetzt hat) nicht entsprechen, soll bundesweit einheitlich verhindert werden. Damit werden sowohl die Interessen der Verbraucher, Beschäftigter und sonstigen Verwender von Produkten gewahrt, als auch die Wirtschaftsakteure vor unlauterem Wettbewerb geschützt.

Der Bund hat mit dem SeilbDG die Anwendbarkeit von Regelungen aus dem MÜG für die MÜ im Seilbahnbereich und auch die Bußgeld- sowie die Strafvorschriften für die MÜB im Seilbahnbereich geregelt.

Da der Vollzug der MÜ auf dem Gebiet der Seilbahnen grundsätzlich Aufgabe der Bundesländer ist, erweist sich eine Koordinierung durch den Seilbahnausschuss im Sinne eines einheitlichen Gesetzesvollzugs und der Vermeidung von Doppelarbeit als unerlässlich.

Aufgaben

1. Der SBA hat im Bereich der Verordnung (EU) 2016/424 und der darauf beruhenden Seilbahngesetze der Bundesländer und Verordnungen die folgenden Aufgaben im Bereich der MÜ:
 - Koordinierung der Zusammenarbeit der zuständigen MÜB der Bundesländer untereinander,
 - Bundesländerübergreifende Abstimmung der Marktüberwachungsstrategie sowie abgestimmte Planung von Marktüberwachungsaktionen innerhalb Deutschlands,
 - Koordinierung von Aktivitäten der Bundesländer im Rahmen von EU-Marktüberwachungsprojekten,
 - Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Bundesländern,
 - Kontaktpflege mit den WA und Verbänden,
 - Aufbau und die Unterstützung geeigneter Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Bundesländern und dem Bund,
 - Erarbeiten von einheitlichen Verfahren für die MÜ und Fortschreibung des Konzeptes für die Koordinierung der MÜ in Deutschland,
 - Überprüfung und Bewertung von Marktüberwachungsaktionen und der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung bestehender beziehungsweise der Festlegung neuer Handlungsfelder.
2. Zu besonderen Fragestellungen der MÜ kann der Seilbahnausschuss Projektgruppen einrichten.
3. Bei Bedarf kann der SBA mit anderen (Bund-)Bundesländer-Fachausschüssen Informationen austauschen, soweit dieser Informationsaustausch den Zwecken der MÜ dienlich ist.

Arbeitsweise

Der Vorsitz des SBA wird von einem oder mehreren Vertretern eines Bundeslandes wahrgenommen, der Vorsitz wechselt turnusgemäß alle zwei Jahre. Der SBA tagt in der Regel einmal jährlich in Präsenz mit Teilnahme von geladenen Gästen sowie einmal online ausschließlich mit Behördenvertretern. Die Sitzungen dienen einerseits dem Informationsaustausch, andererseits der Abstimmung in grundsätzlichen Fragen der MÜ.

Dem SBA gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter der für Seilbahngesetze der Bundesländer zuständigen obersten Landesbehörden an. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder ergeben sich gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des SBA (u. a. auch andere Behörden des Bundes und der Bundesländer). Es wird angestrebt, möglichst einstimmige Beschlüsse zu fassen.

Dokumentations- / Informationspflichten

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Berichtersteller, den Sachverhalt und den Beschluss sowie das Votum der Bundesländer zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt widerspiegelt.

Die Vertreter der obersten Landesbehörden im SBA sind angehalten, ihre MÜB über Inhalt und Ergebnis der Sitzungen zu unterrichten und ihnen die Beschlüsse des SBA bekanntzugeben, soweit Belange der MÜ berührt sind.

8.5 Schnittstellenbetrachtung Marktüberwachung – Betriebsicherheit

Grundlagen

§ 5 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV i. V. m den dort genannten Rechtsvorschriften

Beschreibung

Kommunikation zwischen Arbeitsschutzbehörde und MÜB, wenn Akteure im Arbeitsschutz den begründeten Verdacht haben, dass ein Arbeitsmittel / eine Anlage zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung für die Beschäftigten nicht den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes entsprochen hat.

Zweck / Ziel

Bei der Verwendung unsicherer Produkte sind ggf. sowohl Maßnahmen der MÜ als auch der Aufsicht im Arbeitsschutz notwendig. Dabei ist auf eine strikte Trennung zwischen den Verfahren der MÜ und der Betriebsicherheit zu achten.

Während sich die Aufsichtsmaßnahmen der MÜ an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, an den Einführer oder Händler richten, sind beim Vollzug der BetrSichV immer einzelne konkrete Arbeitgeber bzw. Betreiber die Adressaten der behördlichen Maßnahmen.

Eine gegenseitige Information ist immer dann angezeigt, wenn die jeweils handelnde Behörde für ihren Aufgabenbereich Informationen zur Durchsetzung von Maßnahmen benötigt. Das privatrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber / Betreiber und Hersteller / Einführer / Händler bleibt von den behördlichen Maßnahmen unberührt.

Ablauf

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gem. BetrSichV stellt die Arbeitsschutzbehörde ggf. fest, dass ein Arbeitsmittel / eine Anlage nicht den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Bereitstellung entspricht.

In der Regel erkennt zunächst eine Arbeitsschutzinstanz (Behörde oder Unfallversicherungsträger), dass ein Arbeitsmittel bei einem Arbeitgeber oder Betreiber nicht den Anforderungen gemäß § 5 Absätze 2 und 3 BetrSichV entspricht. Für die Mängelbeseitigung vor Ort ist dann einzig die Arbeitsschutzinstanz selbst zuständig, wenn durch das Arbeitsmittel die Anlage eine Gefährdung für die Beschäftigten / Benutzer zu erwarten ist. Geht die Arbeitsschutzinstanz davon aus, dass der festgestellte Mangel bereits bei der erstmaligen Inbetriebnahme vorlag, informiert sie zusätzlich die MÜB darüber.

Zur weiteren Behandlung des Marktüberwachungsvorgangs fordert die MÜB alle Erkenntnisse von der Arbeitsschutzinstanz ein, die die Nichtübereinstimmung des Arbeitsmittels mit den Anforderungen aus dem Produktsicherheitsrecht zum Zeitpunkt des Bereitstellens belegen. Darüber hinaus ist eine Beschreibung ggf. vorliegender konkreter Gefahren einzufordern.

Die Mitteilung der Arbeitsschutzbehörde wird dann wie jede andere eingehende Beschwerde als reaktive MÜ behandelt. (s. [Teilprozess I](#))

Inhalt und Art der Weitergabe von Informationen der MÜB an Andere richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des ProdSG bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz soweit zutreffend. Diese Informationen können entsprechend auch an die Arbeitsschutzinstanzen weitergegeben werden.

In Einzelfällen können Inhalt und Art der Informationen zur Abwehr von konkreten Gefahren über die Erläuterungen des vorherigen Absatzes hinausgehen. Dies ist dann mit den jeweiligen Gefahrenabwehrverordnungen der Bundesländer unter Abwägung aller Güter zu begründen.

Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt entsprechend des [Teilprozesses I](#).

Weitere Informationen finden sich im „Konzept zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der MÜ und der Betriebssicherheit“ (Beschluss des LASI anlässlich seiner 51. Sitzung im April 2008²⁶).

8.6 Schnittstellenbetrachtung Marktüberwachung – Technische Aufsichtsbehörden der Bundesländer für Seilbahnen

Grundlagen

Art. 13 MÜ-VO

§ 6 MüG

§ 26 Abs. 4 ProdSG

Seilbahngesetze der Bundesländer

Beschreibung

Kommunikation zwischen technischen Aufsichtsbehörden für Seilbahnen der Bundesländer (TAB) und MÜBs (Die TAB kann gleichzeitig auch MÜB sein), wenn durch Mitarbeiter der TAB festgestellt wird, dass seilbahnspezifische Produkte zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung für die Betriebsaufnahme nicht den Anforderungen des europäischen Seilbahnrechts entsprochen haben.

Zweck / Ziel

Bei der Verwendung unsicherer Produkte sind ggf. sowohl Maßnahmen der Marktüberwachung als auch der TAB notwendig. Dabei ist auf eine strikte Trennung zwischen den Verfahren der Marktüberwachung und für die Betriebsaufnahme einer Seilbahn zu achten. Dies gilt auch in den Fällen, wo die TAB für die Aufgabe der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen zuständig ist. Während sich die Aufsichtsmaßnahmen der Marktüberwachung an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, an den Einführer, Händler oder den Fulfillment-Dienstleister richten und das Ziel verfolgen, unsichere und nicht konforme Produkte vom europäischen Binnenmarkt fernzuhalten und dadurch über die allgemeine Gefahrenabwehr hinausgehen, sind bei der Gestattung der Betriebsaufnahme und des Betriebs einer Seilbahn durch die TAB immer einzelne konkrete Betreiber einer Seilbahn, in der Regel der Betriebsleiter, die Adressaten der behördlichen Maßnahmen. Eine gegenseitige Information ist immer dann angezeigt, wenn die jeweils handelnde Behörde für ihren Aufgabenbereich Informationen zur Durchsetzung von Maßnahmen benötigt und es sich bei den handelnden Personen um unterschiedliche Personen handelt. Das privatrechtliche Verhältnis zwischen Betreiber und Hersteller/Einführer/Händler bleibt von den behördlichen Maßnahmen unberührt.

Ablauf

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gemäß den Seilbahngesetzen der Bundesländer kann die TAB ggf. feststellen, dass ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem für eine Seilbahn den Anforderungen des europäischen Seilbahnrechts zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Bereitstellung nicht entspricht oder nicht entsprochen hat.

Wenn durch ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem für eine Seilbahn eine Gefährdung für die Nutzer einer Seilbahn zu erwarten ist, ist für die Mängelbeseitigung vor Ort der Betriebsleiter

²⁶ <https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/Konzept-Zusammenarbeit.pdf>

zuständig, unter der Aufsicht der TAB. Die TAB informiert zusätzlich die zuständige MÜB über den festgestellten Mangel. Bei Behörden- und Personenidentität entfällt dieser Prozessschritt.

Zur weiteren Behandlung des Marktüberwachungsvorgangs fordert die zuständige MÜB alle Erkenntnisse von der TAB ein, die die Nichtübereinstimmung des Sicherheitsbauteils oder Teilsystems einer Seilbahn mit den Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2016/424 oder der zum Errichtungszeitpunkt der Seilbahn gültigen Richtlinie zum Zeitpunkt des Bereitstellens belegen. Darüber hinaus ist eine Beschreibung ggf. vorliegender konkreter Gefahren einzufordern.

Die Mitteilung der TAB wird dann wie jede andere eingehende Beschwerde als reaktive Marktüberwachung behandelt. Grundsätzlich sollte eine Unterrichtung des SBA in Abstimmung mit der obersten Landesbehörde erfolgen (s. Teilprozess I). Inhalt und Art der Weitergabe von Informationen der Marktüberwachungsbehörden an andere richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Bundesländergesetze bzw. des Produktsicherheitsgesetzes bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz soweit zutreffend. Diese Informationen können entsprechend auch an die TAB weitergegeben werden.

In Einzelfällen können Inhalt und Art der Informationen zur Abwehr von konkreten Gefahren über die Erläuterungen des vorherigen Absatzes hinausgehen. Dies ist dann mit den jeweiligen Bundesländergesetzen unter Abwägung aller Güter zu begründen. Eine genauere Beschreibung kann [Anlage 8](#) entnommen werden.

Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt entsprechend des Teilprozesses I.

8.7 Evaluierung der Marktüberwachungsaktivitäten und der Marktüberwachungsstrategien der Bundesländer auf dem Gebiet der Seilbahnen

Grundlagen

Art. 13 MÜ-VO

§ 6 MüG

§ 26 Abs. 4 ProdSG

Beschreibung

Gemäß Artikel 13 der MÜ-VO war Deutschland dazu verpflichtet, eine nationale Marktüberwachungsstrategie zu entwickeln, die alle vier Jahre eine übergreifende Überarbeitung erfahren soll. In Deutschland wurde die nationale Marktüberwachungsstrategie im Jahr 2022 verabschiedet. Bestandteil dieser nationalen Marktüberwachungsstrategie sind sektorale Marktüberwachungsstrategien, darunter auch der Seilbahnbereich (Kapitel 3.61 der nationalen Marktüberwachungsstrategie, siehe Anlage 2).

Aufgaben / Tätigkeiten der Behörde

Die Bundesländer haben sich im SBA darauf verständigt, die Bewertung der Marktüberwachungsaktivitäten auf dem Gebiet der Seilbahnen in Analogie zu den Marktüberwachungsaktivitäten des AAMÜ vorzunehmen.

Dokumentations- / Informationspflichten

Die obersten für die Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen zuständigen Landesbehörden übermitteln die Ergebnisse der Evaluierung an den SBA, der wiederum die Kommunikation mit den für den Kontakt zur Europäischen Kommission zuständigen Bundesministerium (derzeit BMDV) sicherstellt.

9. Verweisungen

Dokumente und Quellen, auf die in dieser Handlungsanleitung verwiesen wurde, sind auf der Homepage der BAuA im Bereich MÜ abgelegt. Dies hat den Vorteil, dass sie dort aktuell gehalten werden können. Die Seite ist unter der Adresse:

https://www.baua.de/DE/Themen/Monitoring-Evaluation/Marktueberwachung-Produktsicherheit/Marktueberwachung/Marktueberwachung_node.html
aufrufbar.

Neben unverbindlichen Musterschreiben für die Durchführung der MÜ stehen dort unter anderem folgende, überwiegend von Arbeitsgruppen des AAMÜ erarbeitete und vom AAMÜ zur Anwendung empfohlene Dokumente zum Download bereit:

- Safety Gate-Leitlinien der KOM²⁷
- Bundesländervertreter im AAMÜ
- vom Bundesrat benannte Verordnungs- und Richtlinienvertreter zum ProdSG
- Arbeitsteiliges Vorgehen bei der Verfolgung von Safety Gate-Meldungen, Meldungen gemäß Artikel 26 und für die eine tiefergehende Konformitätsprüfung durchgeführt wurde
Verordnung (EU) 2023/988 und Schutzklauselmeldungen
- Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien (Blue Guide)
- Leitfaden für das Verwaltungshandeln „Formeller Einwand gegen eine Norm“
- Formblatt „Reaktion auf eine Safety Gate-Notifizierung“
- Konzept zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der MÜ und der Betriebssicherheit
- Konzept zur Stärkung des länderübergreifenden Vorgehens im Onlinehandel (Verfahrensanleitung, Ablaufschema)

Werden veraltete oder nicht funktionierende Links festgestellt, ist jeweils die oberste Landesbehörde zu informieren.

²⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „Safety Gate“ gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 7334) (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 121).

10. Abkürzungsverzeichnis

AAMÜ	Arbeitsausschuss Marktüberwachung
ADCO	Administrative Cooperation Groups (bei der EU)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfPS	Ausschuss für Produktsicherheit
AKGL	Arbeitskreis der Geräteuntersuchungsstellen der Länder
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMEL	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BRB	Bundesratsbeauftragte(r)
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CE	Communauté Européenne
CI	Case Information (in ICSMS)
DE	Deutschland
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V,
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EUPCN	EU Product Compliance Network
EWR	Europäischen Wirtschaftsraum
GS	Geprüfte Sicherheit
GTIN	Global Trade Item Number
ICSMS	Internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. v.	im Sinne von
JPEG-Format	Bild-Format für Fotos (Joint Photographic Experts Group)
KBA	Krafffahrtbundesamt
KOM	Europäische Kommission
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

MÜ	Marktüberwachung
MÜB	Marktüberwachungsbehörde
MüG	Marktüberwachungsgesetz
MÜK	Marktüberwachungskommission
MÜ-VO	Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PI	Product Information (in ICSMS)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Verordnung(en) zu Produktsicherheitsgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSA-VO	PSA-Verordnung
PSBAG	Product Safety Business Alert Gateway
RAPEX	Rapid Exchange of Information System oder Rapid Alert System for Non-Food-Products (Jetzt: Safety Gate)
SB-VO	Seilbahnverordnung
SBA	Seilbahnausschuss der Bundesländer
SeilbDG	Seilbahndurchführungsgesetz
SK	Schutzklausel
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TTDSG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
UV	Untersagungsverfügung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VO	Verordnung
VRRL	Verbraucherrechterichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WA	Wirtschaftsakteur
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

11. Anlagen

Wird in den Anlagen Überarbeitungsbedarf/Aktualisierungsbedarf erkannt, ist jeweils die oberste Landesbehörde zu informieren.

Anlage 1 Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden



Handlungsanleitung

Stand: März 2022

Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Marktüber- wachungsbehörden

Kontaktstellen

Name und Anschrift	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin
Email-Adresse	poststelle@bmwk.bund.de
Telefon	+49 (0) 30 18 615-0

Name	Geschäftsstelle des Deutschen Marktüberwachungsforums bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
Email-Adresse	DMUEF-Geschaeftsstelle@bnetza.de
Telefon	+49 (0) 6131 18 -0

Hinweis

Diese Handlungsanleitung samt Anlage 1 "Kontrollmitteilung nach der Verordnung (EU) 2019/1020" und Anlage 2 „Glossar“ mit Stand vom 17. Januar 2022 wurde durch die Generalzolldirektion und Vertretungen der nach der Verordnung (EU) 2019/1020 zuständigen Marktüberwachungsbehörden im Deutschen Marktüberwachungsforum (DMÜF) entwickelt und dort am 17. März 2022 im Konsens beschlossen und zur Anwendung empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit	4
2	Form der Zusammenarbeit	5
3	Ergänzende Hinweise	6
	Anlage 1 - Formular Kontrollmitteilung	8
	Anlage 2 - Glossar	10

1 Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden sind die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Verordnung (EU) 2019/1020 wird nachstehend VO genannt) sowie das nationale Marktüberwachungsgesetz (MüG).

Die VO, im Speziellen ihr Kapitel VII, ist die Grundlage des Handelns der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von Produkten¹, die auf den Unionsmarkt gelangen sollen. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 25 bis 28 VO nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden. Eine Geschäftstätigkeit liegt auch dann vor, wenn ein Wirtschaftsakteur aus einem Drittstaat, z.B. im Versand- oder Internethandel, ein Produkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an einen privaten oder gewerblichen Endnutzer in der Union abgibt.

- (2) Diese Handlungsanleitung richtet sich gleichermaßen an die Zollbehörden und an die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden.
Für den Bereich des Chemikalienrechts sowie für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände gelten jeweils eigene Handlungsanleitungen und ggf. spezifische Formulare.
- (3) Die Zollbehörden setzen gemäß Artikel 26 Absatz 1 VO die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr aus, wenn bei den Kontrollen mindestens einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:
- a) dem Produkt liegen nicht die im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen bei oder es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit, der Richtigkeit oder der Vollständigkeit dieser Unterlagen,
 - b) das Produkt ist nicht nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht gekennzeichnet oder etikettiert,
 - c) das Produkt trägt eine CE-Kennzeichnung oder eine andere nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht vorgeschriebene Kennzeichnung, die auf nicht wahrheitsgemäße² oder irreführende Weise angebracht worden ist,
 - d) der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktangaben, einschließlich der Postanschrift, eines Wirtschaftsakteurs, der für das Produkt, das bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt, zuständig ist, sind nicht gemäß Artikel 4 Absatz 4 VO angegeben oder erkennbar, oder
 - e) aus anderen Gründen besteht Anlass zu der Annahme, dass das Produkt den für es geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht entspricht oder dass es ein ernstes Risiko für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder ein anderes öffentliches Interesse nach Artikel 1 VO³ darstellt.

¹ Gemeint sind hier Produkte aus dem europäisch harmonisierten wie auch dem europäisch nicht harmonisierten Bereich (Artikel 2 Absatz 2 erster Halbsatz VO).

² Nicht rechtmäßig, nicht rechtskonform, in unrechtmäßiger Weise

³ Dort werden beispielhaft folgende öffentliche Interessen genannt: Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit und andere geschützte öffentliche Interessen.

- (4) Die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden führen ihre jeweiligen Verfahren durch, wobei sich diese gegenseitig bedingen. Die Zollbehörde „unterbricht“ das zollrechtliche Verfahren, sobald sie einen Sachverhalt nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) VO feststellt. Mit der Mitteilung an die Marktüberwachungsbehörde prüft diese für ihren Zuständigkeitsbereich, ob das Produkt mit einem ernststen Risiko verbunden ist bzw. ob es mit den Unionsvorschriften übereinstimmt. Nach Mitteilung an die Zollbehörden setzen diese ihr zollrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der Marktüberwachungsbehörden fort.

2 Form der Zusammenarbeit

- (5) Die Zollbehörde informiert die Marktüberwachungsbehörde, die für das Produkt fachlich zuständig ist, unverzüglich unter Verwendung des Formulars (Kontrollmitteilung, s. Anlage 1) über die Aussetzung der Überlassung und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben (z.B. Fotos von Produkt, Verpackung) und sofern erforderlich Produktmuster zur Verfügung.

Die Meldung erfolgt an diejenige Marktüberwachungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist (§ 4 Absatz 4 MüG).

Die Marktüberwachungsbehörde beurteilt die Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Unionsvorschriften und verfügt dabei über die Befugnisse gemäß § 7 MüG oder aus spezielleren Rechtsvorschriften (*lex specialis*).

Bei Produkten, die unter verschiedene Rechtsgebiete fallen, sind evtl. mehrere Marktüberwachungsbehörden parallel zuständig. Hier ist diejenige Marktüberwachungsbehörde zu informieren, in deren fachlicher Zuständigkeit der schwerwiegendste Mangel vermutet wird.

Könnte die angeschriebene Marktüberwachungsbehörde keinen Mangel feststellen oder wurde fälschlicherweise angeschrieben und besteht die begründete Vermutung, dass ein Mangel in einem anderen Rechtsgebiet und somit Zuständigkeiten von anderen Marktüberwachungsbehörden vorliegen könnten, gibt die informierte Marktüberwachungsbehörde die Kontrollmitteilung unverzüglich an die meldende Zollbehörde zurück (4-Tages-Frist! – s. Absatz 6). Die Rückgabe ist mit einem Hinweis auf die betroffene Vorschrift und falls bekannt auf die tatsächlich zuständige Behörde zu versehen.

- (6) Erhält die Zollbehörde innerhalb von vier Arbeitstagen* (sog. 4-Tages-Frist) nach Aussetzung der Überlassung keine Mitteilung von der Marktüberwachungsbehörde, ist das Produkt automatisch (ohne weitere Rückfragen) zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen (Artikel 27 Satz 1 Buchstabe a VO).

Soweit eine Antwort innerhalb der 4-Tages-Frist vorliegt, wobei die Bitte um Aufrechterhaltung der Aussetzung (formlos oder per Kontrollmitteilung) ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Überlassung eines Produkts durch die Zollbehörde innerhalb von vier Arbeitstagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Überlassung gilt solange, wie dies für eine angemessene Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

* Arbeitstage sind die Tage Montag bis Freitag mit der Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen

- (7) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt in Verkehr gebracht werden darf⁵, so teilt sie dies der Zollbehörde unter Verwendung der Kontrollmitteilung mit. Die Zollbehörde übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung und überlässt das Produkt zum zollrechtlich freien Verkehr (Art. 27 Satz 1 Buchstabe b VO).
- (8) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mit dem Produkt ein ernstes Risiko verbunden ist bzw. dass von dem Produkt ein ernstes Risiko ausgeht, informiert sie hierüber die Zollbehörde unter Verwendung der Kontrollmitteilung. Zudem fordert sie die Zollbehörde auf, das Produkt nicht zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und den nach Artikel 28 Absatz 1 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen⁶.
- (9) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt nicht in Verkehr gebracht werden darf, weil es nicht den anwendbaren Unionsvorschriften entspricht, informiert sie hierüber die Zollbehörde unter Verwendung der Kontrollmitteilung. Zudem fordert sie die Zollbehörde auf, das Produkt nicht zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und den nach Artikel 28 Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen⁷.
- (10) Die Zollbehörde nimmt auf Aufforderung der Marktüberwachungsbehörde den in Artikel 28 Absatz 1 bzw. Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk in das Zoll-Datenverarbeitungssystem und ggf. in die dem Produkt beigefügte Warenrechnung sowie in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen auf.

Wird dieses Produkt anschließend für ein anderes Zollverfahren als die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet (z.B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren, Zerstörung), holt die Zollbehörde hierzu die Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde ein. Diese ist nicht erforderlich, wenn das Produkt zur Wiederausfuhr (kein Zollverfahren!) angemeldet wird. Erhebt die Marktüberwachungsbehörde gegen die Anmeldung für ein anderes Zollverfahren keinen Einwand (formlos oder per Kontrollmitteilung), werden die vorgesehenen Vermerke ebenfalls in die Unterlagen für dieses Verfahren aufgenommen (Artikel 28 Absatz 3 VO).

- (11) Ein Produkt, das durch die Marktüberwachungsbehörde als nicht konform eingestuft wurde, kann ggf. durch geeignete Korrekturmaßnahmen nachgebessert werden (z.B. im Rahmen des Zollverfahrens der aktiven Veredelung oder, mit Zustimmung der Zollbehörde, im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung) und dadurch die erforderliche Konformität erlangen. Wird eine Nachbesserung durchgeführt, ist vor Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr die Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde erforderlich.

3 Ergänzende Hinweise

- (12) Kontrollen der Zollbehörden werden risikobasiert durchgeführt. Sie erfolgen insbesondere bei eingestellten Risikoprofilen, nach besonderer Weisung oder aufgrund von Absprachen mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Die Übermittlung von Informationen über risikobehaftete Produkte bzw. Wirtschaftsakteure durch die Marktüberwachungsbehörden ist daher von großer Bedeutung (s. auch Artikel 25 Absatz 5 VO).

⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle einschlägigen Produktvorschriften überprüft wurden. Ein Nachweis der Konformität ist damit nicht verbunden (Art. 27 letzter Satz VO).

⁶ „Gefährliches Produkt - Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet - Verordnung (EU) 2019/1020“

⁷ „Nichtkonformes Produkt - Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet - Verordnung (EU) 2019/1020“

Die fachliche Abstimmung bei Risikoprofilen erfolgt dabei grundsätzlich zwischen der Generalzolldirektion - Direktion VI in Nürnberg und der Ansprechperson bzw. dem Gremium des jeweiligen Rechtsbereichs bei den Marktüberwachungsbehörden.

- (13) Bei der Kontrollmitteilung handelt es sich um ein internes Dokument, das ausschließlich der Information und Kommunikation zwischen Zoll und Marktüberwachung dient. Die Weitergabe der Kontrollmitteilung an Dritte ist deshalb nicht gestattet.
- (14) Gemäß Artikel 25 Absatz 4 und 5 VO sowie Artikel 34 Absatz 6 VO können die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden - auch unabhängig vom konkreten Einzelfall - gegenseitig Informationen austauschen. Betrifft der Informationsaustausch Informationen über bereits erfolgte Abfertigungen zum zollrechtlich freien Verkehr (ATLAS-Datenbankabfragen), findet dieser grundsätzlich über die Generalzolldirektion - Direktion VI in Nürnberg statt.
- (15) Zoll- und Marktüberwachungsbehörden verwenden verschiedene Fachbegriffe. Die Anlage 2 enthält ein Glossar mit Erläuterungen zu ausgewählten Begriffen.

Anlage 1

Formular Kontrollmitteilung

Kontrollmitteilung nach Verordnung (EU) 2019/1020	
Zollbehörde (bitte Kontaktdaten ergänzen)	Datum: Telefon: Telefax: E-Mail:
Gemäß Artikel 26 Absatz 2 VO (EU) 2019/1020 informiere ich die Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt wurde.	
Marktüberwachungsbehörde:	
Registrier-Nr. und Datum der Annahme der Zollanmeldung:	
Art der Zollanmeldung: <input type="text" value="Wählen Sie den Eintrag aus 1."/>	
Bezeichnung und Art der Ware:	
Codenummer:	
Menge (Stückzahl, sofern zählbar; bei Flüssigkeiten Angabe l/ml):	
Eigenmasse (mit Maßeinheit):	
Ursprungsland, ersatzweise Ausfuhrland (zusätzliche Angabe des Ländercodes):	
Versendungsland (zusätzliche Angabe des Ländercodes): <input type="text" value="Wählen Sie den Eintrag aus 1."/>	
Verkehrszweig an der Grenze:	
Kontaktdaten (Name, Anschrift, EORI-Nr., falls vorhanden Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) von	
Versender:	
Anmelder/Vertreter:	
Empfänger/Einführer:	
Aussetzungsgrund:	
<input type="checkbox"/> Verdacht, dass das Produkt ein ernstes Risiko darstellt <input type="checkbox"/> Kennzeichnung/Etikettierung <input type="checkbox"/> fehlt <input type="checkbox"/> ist zweifelhaft <input type="checkbox"/> vorgeschriebene Unterlagen <input type="checkbox"/> fehlen <input type="checkbox"/> sind zweifelhaft <input type="checkbox"/> Angaben zum Wirtschaftsakteur gem. Artikel 4 Absatz 4 VO fehlen <input type="checkbox"/> Verdacht einer Nichtkonformität des Produkts aus anderen Gründen	
Erläuterungen zu den Aussetzungsgründen (immer zwingend erforderlich):	

Kontaktdaten des in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs gem. Artikel 4 Absatz 4 VO: (nur bei EU-Vorschriften gem. Artikel 4 Absatz 5 VO unabhängig vom Aussetzungsgrund anzugeben)	
<input type="checkbox"/> Foto mit erforderlichen Informationen ist beigelegt	
Alternativ: Festgestellte Kontaktdaten:	
Anlagen (z.B. Fotos, Unterlagen, Dokumente):	
..... Vor- und Nachname des Bearbeiters/der Bearbeiterin	
Rückmeldende Marktüberwachungsbehörde: (bitte Kontaktdaten ergänzen)	Datum: Telefon: Telefax: E-Mail:
Vorgangsnummer:	
Mitteilung der Marktüberwachungsbehörde: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zustimmung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann nicht erfolgen: Gefährliches Produkt, bitte Vermerk nach Artikel 28 Absatz 1 VO anbringen <input type="checkbox"/> Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann nicht erfolgen: Nichtkonformes Produkt, bitte Vermerk nach Artikel 28 Absatz 2 VO anbringen <input type="checkbox"/> Übernahme des Falles, Bearbeitung dauert noch an (Rückmeldung erfolgt unaufgefordert) <input type="checkbox"/> kein Einwand gegen Überlassung in ein anderes Zollverfahren (Artikel 28 Absatz 3 VO) <input type="checkbox"/> Sonstige Mitteilungen siehe Anlage <input type="checkbox"/> Sonstige Mitteilungen, bitte erläutern: 	
Falls keine Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr möglich ist, wird ausschließlich für statistische Zwecke um folgende Angaben gebeten (vgl. Artikel 25 Absatz 6 VO):	
Hauptkategorie des betroffenen Produkts:	
Wählen Sie ein Element aus: 1...	
Für die Ablehnung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr maßgebliche Unionsvorschrift:	
Wählen Sie ein Element aus: 1...	
..... Vor- und Nachname des Bearbeiters/der Bearbeiterin	

Glossar aus dem Bereich der Marktüberwachung

Begriff	Erläuterung
Marktüberwachung	die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften der Union genügen und das in jenen Rechtsvorschriften erfasste öffentliche Interesse geschützt wird;
Marktüberwachungsbehörde	eine zur Durchführung der Marktüberwachung zuständig benannte Behörde;
Bereitstellung auf dem Markt	jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit
Inverkehrbringen	die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
Wirtschaftsakteur	der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterliegt;
Einführer	jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
Endnutzer	jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher außerhalb seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit oder als beruflicher Endnutzer im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird;
Nichtkonformität	jede Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Union;
Produkt, mit dem ein Risiko verbunden ist	ein Produkt, das Gesundheit und Sicherheit von Personen im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucherschutz, Umwelt, öffentliche Sicherheit und andere öffentliche Interessen, die durch die geltenden Rechtsvorschriften der Union geschützt werden, stärker beeinträchtigen kann als das im Verhältnis zu seiner Zweckbestimmung oder bei normaler oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbarer Verwendung des betreffenden Produkts – einschließlich der Gebrauchsdauer sowie ggf. der Anforderungen an Inbetriebnahme, Installation und Wartung – als vernünftig und vertretbar gilt; maßgeblich bei der Risikobewertung sind u.a. die einschlägigen europäischen Produktvorschriften;

Begriff	Erläuterung
Produkt, mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist	ein Produkt, das ein Risiko birgt und bei dem das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des Produkts ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat;
Risiko	das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens;

- **aus dem Bereich des Zolls**

Begriff	Erläuterung
Unionswaren	Waren, die in der EU hergestellt wurden oder aus Drittländern eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden;
Nicht-Unionswaren	Waren aus Drittländern, die noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden;
Zollrechtlicher Status	Der Status einer Ware ist entweder Unionsware oder Nicht-Unionsware.
Zollamtliche Überwachung	Die "zollamtliche Überwachung" besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und ggf. der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen. Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, unterliegen ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden. Nicht-Unionswaren bleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis sich ihr zollrechtlicher Status ändert oder sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört werden.
Gestellung	Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen;
Vorübergehende Verwahrung	das vorübergehende Lagern von Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr;

Begriff	Erläuterung
Zollverfahren	<p>folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex (UZK) übergeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr • besondere Verfahren • Ausfuhr <p>Die Ausfuhr findet nur bei Unionswaren Anwendung; bei Nicht-Unionswaren handelt es sich ggf. um eine Wiederausfuhr.</p>
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	<p>Um über Waren aus einem Drittland frei verfügen zu können, müssen diese in das Zollverfahren der "Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr" überführt werden. Nicht-Unionswaren erhalten den zollrechtlichen Status von Unionswaren und werden für den Binnenmarkt freigegeben, wenn alle dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (u.a. Anwendung handelspolitischer Maßnahmen sowie Verbote und Beschränkungen, Erfüllung der übrigen für die Ware geltenden Einfuhrförmlichkeiten, Erhebung von Einfuhrabgaben).</p>
Besondere Verfahren	<p>Bei Überlassung von Nicht-Unionswaren zu einem besonderen Verfahren werden keine (Einfuhr)Abgaben erhoben und grundsätzlich keine handelspolitischen Maßnahmen angewandt. Zudem befinden sich die Nicht-Unionswaren in den besonderen Verfahren durchgehend unter zollamtlicher Überwachung.</p> <p>Für die Marktüberwachung sind folgende besondere Verfahren von Interesse:</p> <p>Versandverfahren Beförderung von Nicht-Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten;</p> <p>Lagerverfahren Nicht-Unionswaren können an von den Zollbehörden zugelassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Stätten (Zolllager) im Zollgebiet der Union regelmäßig zeitlich unbegrenzt gelagert werden.</p> <p>Aktive Veredelung Nicht-Unionswaren können im Zollgebiet der Union Veredelungsvorgängen unterzogen werden. Veredelungsvorgänge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung, einschließlich Montage, Zusammensetzen oder Anbringen an andere Waren - Verarbeitung - Ausbesserung, einschließlich Instandsetzung und Regulierung - Zerstörung
Wiederausfuhr (kein Zollverfahren)	<p>Nicht-Unionswaren, die nach der Einfuhr in das Zollgebiet der Union keinen Statuswechsel erfahren haben, also nicht zu einer Unionsware geworden und nicht in den Wirtschaftskreislauf eingegangen sind, können wiederausgeführt werden.</p>
Überlassen einer Ware	<p>Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für das angemeldete Zollverfahren freigegeben (überlassen) wird.</p>

Begriff	Erläuterung
Zollkontrollen	spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.
Wirtschaftsbeteiligter	eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.
Anmelder	die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird;
Zollvertreter	jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind;
Empfänger/Einführer	in der Regel der im Unionsgebiet ansässige Vertragspartner des Einfuhrvertrags;
Versender/Ausführer	der Verkäufer der Ware;
EORI-Nummer	eine einheitlich in allen Mitgliedstaaten der EU geltende Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten;
IT-Verfahren ATLAS	das elektronische Datenverarbeitungssystem der deutschen Zollverwaltung (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem), mit dessen Hilfe die weitgehend automatisierte Abfertigung und die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs gewährleistet wird; Die Nutzung des IT-Verfahrens ist grundsätzlich verpflichtend.
Codenummer	Waren werden nach ihrer technischen Beschaffenheit klassifiziert und erhalten eine entsprechende Warennummer (Zolltarifnummer oder auch Codenummer). Anhand der Warennummer werden die Zollsätze bei der Einfuhr festgelegt, aber auch Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und die jeweils erforderlichen Dokumente. Grundlage der 11-stelligen Codenummer ist das Harmonisierte System (HS), das durch die Weltzollorganisation (WZO) verwaltet wird und die ersten sechs Stellen der Codenummer festlegt. Das HS dient der Bezeichnung und Codierung der Waren mit dem Ziel der weltweit gleichen Einreihung von Waren. Die weiteren Stellen der Codenummer gelten nur in der EU (bis zum 10-Steller) bzw. in der 11. Stelle im jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsetzung gemeinschaftlicher bzw. nationaler Maßnahmen (z.B. Zollsätze, Anti-Dumpingmaßnahmen, EUST-Sätze).

Anlage 2 Nationale Marktüberwachungsstrategie und sektorale Marktüberwachungsstrategie für Seilbahnen

Nach Artikel 10 Absatz 4 der MÜ-VO ist die zentrale Verbindungsstelle der Mitgliedstaaten für die Übermittlung der nationalen Strategien nach Artikel 13 MÜ-VO an die Europäische Kommission zuständig.

Die nationale Marktüberwachungsstrategie ist ein zentrales Dokument zur Förderung eines einheitlichen, umfassenden und integrierten Ansatzes für die Marktüberwachung in Deutschland und die Durchsetzung aller Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechend Anhang I der MÜ-VO.

Bundesnetzagentur - DMÜF

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Technik/DMUEF/start.html>

Die aktuelle Fassung der sektoralen Marktüberwachungsstrategie für Seilbahnen wird regelmäßig (alle vier Jahre) aktualisiert und durch die zentrale Verbindungsstelle bereitgestellt. Die Kurzfassung der nationalen Marktüberwachungsstrategie ist unter dem folgenden Link direkt als PDF abrufbar:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Technik/DMUEF/NationaleMUES.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Anlage 3 Musterblatt für Mitteilung nach § 116 der Abgabenordnung (AO)

Ort, Datum

Gericht/Behörde: _____
Tel.: _____
Az./Gz.: _____

Finanzamt (Steuerfahndungsstelle)

soweit dieses o.g. FA nicht bekannt ist:

Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

Mitteilung nach § 116 der Abgabenordnung (AO)

Bei der nachfolgend beschriebenen dienstlichen Tätigkeit

z.B. gerichtliches Verfahren / Verwaltungsverfahren wegen ...

haben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerstraftat durch Herrn Frau
(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Name:	Vorname(n):
Geburtsname:	Beruf, Tätigkeit:
Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:	
PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
ggfs. Firmenname:	
Firmenanschrift	

aufgrund des nachfolgend dargestellten Sachverhalts ergeben. (Bitte ggf. weitere Blätter beifügen.)

z.B. mutmaßlich ungesteuerte Einnahmen/Umsätze aus ...

Beweismittel liegen vor

ja

nein

Verwahrort der Beweismittel:

Herausgabe der Beweismittel beabsichtigt

ja, am _____

nein

(Unterschrift)

Anlage 4 Projektplan für Marktüberwachungsaktionen (zu [Modul 12](#))

Projektplan für Marktüberwachungsaktionen			
Titel			
Kurtitel			
MÜ-Ziel			
MÜ-Themenbereich (entsprechend der Operationalisierung, aus 5 Themenbereichen)			
MÜ-Handlungsfeld (entsprechend der Operationalisierung, aus 10 Handlungsfeldern)			
1. Thema (schlüssige Bezeichnung des Projektinhalts, problem- und ergebnisorientiert)			
2. Anlass (Beschreibung der Ausgangslage, Begründung für Aktion, treffende Benennung des zentralen Punktes der Problematik, mögliche/vermutete Ursachen und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen)			
3. Ziele		Indikatoren (objektiv nachprüfbar)	Quellen der Nachprüfbarkeit
Projektziele, Erwartete Ergebnisse (Was soll bewirkt und erreicht werden?)			
Aktivitäten (Wie sollen Ergebnisse erzielt werden? Inkl. Nennung der Methoden)			
4. Adressaten / Zielgruppen (z. B. Hersteller, Importeure, Händler)			

5. Projektbeteiligte	
Verantwortlich (Projektverantwortlicher, Stellvertreter, Kontaktdaten)	
Kooperationspartner (mögliche Arbeitsteilung mit anderen Bundesländern und/oder Regionalinspektionen, UVT, Gewerkschaften oder Verbänden)	
6. Inhalt / Methoden einschl. Zeitstruktur	
Planungsphase (Aufgabenklärung, Suche nach und Abstimmung mit allen Projektbeteiligten, Auswahl von Methoden, Festlegung des Vorgehens bei der Erhebung eines Ausgangszustandes als Grundlage für die Evaluierung der Zielerreichung)	
Vorbereitungsphase (bspw. Schulungsbedarf der Akteure, Erstellung von Checklisten, Vorlagen u.ä., Entwicklung und Erprobung von Methoden und Instrumenten)	
Durchführungsphase (Beschreibung aller Kontaktschritte und Kooperationen mit den Zielgruppen)	
Abschlussphase (Zusammenfassung der projekteigenen Erhebungen zur Evaluation, Dokumentation, Auswertung, Wissenstransfer etc.)	
7. Geplanter bzw. erwarteter Ressourceneinsatz	
Personaleinsatz (in Personentagen)	
Sachmittel (in Euro)	
8. Bezüge zu anderen Programmen und Projekten	
9. Bemerkungen	

Anlage 5 Vereinbarung bzgl. Zusammenarbeit Messebegehungen (zu [Teilprozess IV](#) und [Modul 13](#))

Seite 1 von 5

Dortmund, den 09.08.2016

**Vereinbarung
der Marktüberwachungsbehörden der Länder,
vertreten durch den LASI,
der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
vertreten durch die DGUV und
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Präsidentin der BAuA
zur Zusammenarbeit bei Messebegehungen**

1 Vorbemerkung

Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden der Länder (Marktüberwachung), die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT) und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfolgen mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Ziel, den Anteil gefährlicher Produkte in den Betrieben und Bildungseinrichtungen zu reduzieren.

Auf Messen und Ausstellungen wird eine Vielzahl von Produkten von unterschiedlichen Wirtschaftsakteuren – auch aus Drittstaaten – ausgestellt. Diese Veranstaltungen bieten die Möglichkeit zur umfassenden Informationsgewinnung über neue Entwicklungen, Technologien und Produktinnovationen sowie den ggf. daraus resultierenden Gefährdungen. Durch Beratung der Aussteller haben die Marktüberwachung, die UVT und die BAuA die Möglichkeit, gezielt im Vorfeld der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt auf diese einzuwirken. Soweit erforderlich, kann die Marktüberwachung behördliche Maßnahmen ergreifen.

Die vorliegende Vereinbarung dient zur Unterstützung dieser Ziele und trifft Regelungen insbesondere zur Zusammenarbeit bei gemeinsamen Messebegehungen. Sie kann von den Beteiligten durch weitere Dokumente konkretisiert werden, insbesondere hinsichtlich der festzulegenden operativen Umsetzungsprozesse.

Messebegehungen werden je nach Zielrichtung in Messeberatungen, Marktüberwachungskommissionen und gemeinsame Messebegehungen unterschieden:

2 Messebegehungen in getrennter Verantwortung

Messeberatungen

Messeberatungsteams werden von den UVT gebildet. Ihr wesentliches Ziel liegt in der Beratung. In diesem Zusammenhang kann auf die Möglichkeit einer Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln, z. B. durch die Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test, hingewiesen werden. Hat ein Messeberatungsteam bei einem Produkt hinsichtlich seiner sicherheits- oder gesundheitsschutzbezogenen Eigenschaften Bedenken, wird der Hersteller darauf aufmerksam gemacht und es können Hinweise zur Verbesserung gegeben werden.

Neben Vertretern der UVT können auf freiwilliger Basis auch Experten der Marktüberwachung und der BAuA teilnehmen. Die Teilnahme der Marktüberwachung in Messeberatungen der UVT erfolgt unbeschadet ihres hoheitlichen Auftrags. Wird sie hoheitlich tätig, erfolgt dies außerhalb der Messeberatung.

Marktüberwachungskommissionen

Marktüberwachungskommissionen werden von der Marktüberwachung gebildet. Ihr Ziel ist die Durchführung von Marktüberwachungstätigkeiten. Sie nehmen Aufgaben im Rahmen der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden wahr. Hierfür werden gezielte Produktkontrollen mit ausgewählten Schwerpunkten durchgeführt.

Neben Vertretern der Marktüberwachungsbehörden können auf freiwilliger Basis auch Experten der UVT und der BAuA teilnehmen. In diesem Fall nehmen Vertreter der UVT als Experten der gesetzlichen Unfallversicherung, nicht aber der Konformitätsbewertungsstellen teil. Das hoheitliche Handeln erfolgt in ausschließlicher Verantwortung der Marktüberwachung.

Durch den hoheitlichen Charakter der Marktüberwachungskommission unterliegen die Beteiligten einer Pflicht zur Verschwiegenheit. Die jeweils geltenden Verschwiegenheitspflichten der UVT und der BAuA (s. Anlage) erstrecken sich auch auf die Beteiligung an einer Marktüberwachungskommission. Diese Verpflichtungen können durch die Marktüberwachung herangezogen werden.

Beide Formen der Begehung können auf derselben Messe durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine gemeinsame Messebegehung anzustreben, andernfalls ist eine Koordinierung sicherzustellen. Die konkrete Ausgestaltung der Koordinierung wird im Einzelfall zwischen den Beteiligten vereinbart.

3 Gemeinsame Messebegehungen

Für die Durchführung gemeinsamer Messebegehungen der UVT, der Marktüberwachung und der BAuA werden im Vorfeld Regelungen hinsichtlich der Inhalte und des Ablaufs, einschließlich des Verhaltens bei Interessenskonflikten, konkret vereinbart.

Folgende Grundsätze werden für gemeinsame Messebegehungen vereinbart:

1. Die Beteiligten nehmen die jeweiligen gesetzlichen Aufgaben gleichzeitig und voneinander unabhängig wahr. Sie unterstützen sich dabei gegenseitig durch ihren technischen und rechtlichen Sachverstand.
2. Kommt es während einer gemeinsamen Messebegehung zu Interessenkonflikten, zieht sich die betroffene Person in Absprache mit den anderen Teilnehmern vorübergehend zurück und überlässt ihnen das weitere Vorgehen. Ein Interessenkonflikt liegt z. B. dann vor, wenn
 - Angehörige der UVT in einer Geschäftsbeziehung zum besuchten Aussteller stehen oder
 - Angehörige der Marktüberwachung in einem laufenden Verfahren mit dem Aussteller sind.

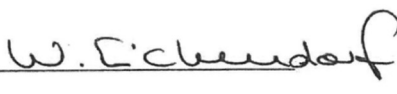
4 Informationsaustausch

Die Marktüberwachung, die UVT und die BAuA vereinbaren einen Informationsaustausch hinsichtlich gemeinsamer Fragen zur Produktsicherheit. Hierfür gibt der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) den UVT und der BAuA Gelegenheit zu diesbezüglichen Themen auf seinen Sitzungen in einen Informationsaustausch einzutreten.

Länderausschuss für Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik (LASI)
vertreten durch den Vorsitzenden

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV)
vertreten durch den stellvertretenden
Hauptgeschäftsführer

23.8. 
Datum, Unterschrift

17.8.16 
Datum, Unterschrift

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Präsidentin der
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin (BAuA)

9.8.16 
Datum, Unterschrift

Anhang:

**Verschwiegenheitspflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
gesetzlichen Unfallversicherungsträger
und der
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**

Beschäftigte der Unfallversicherungsträger und der BAuA unterliegen folgenden Verschwiegenheitspflichten:

1. Pflichten eines Amtsträgers nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallversicherungsträger sowie der BAuA Amtsträger. Amtsträger unterliegen besonderen Strafvorschriften bei Verletzung von Verschwiegenheitspflichten, u. a. nach § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht).

2. Schutz personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (Berufsgenossenschaften und BAuA) bzw. den Datenschutzgesetzen der Länder (Unfallkassen)

Nach § 5 BDSG (und gleichlautenden Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen) ist es den Beschäftigten bei den Unfallversicherungsträgern und der BAuA bei der Datenverarbeitung untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Bei Zuwiderhandlungen sieht das BDSG Schadensersatz vor, zudem enthält es Bußgeld- und Strafvorschriften.

3. Verschwiegenheitspflicht auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (Beamte/DO-Angestellte oder Tarifangestellte im öffentlichen Dienst)

Beamte und DO-Angestellte (Dienstordnungsangestellte sind den Beamten im Wesentlichen gleichgestellt) unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dienstlichen Angelegenheiten (§§ 67 BBG, 37 BeamStG). Tarifangestellte unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet sind (§ 3 Abs. 1 TVöD bzw. § 3 Abs. 1 BGAT).

Pflichtverletzungen haben dienst-/arbeitsrechtliche Folgen. Daneben sind die unter 1. dargelegten Strafvorschriften einschlägig.

4. Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I

Darüber hinaus haben Beschäftigte der Unfallversicherungsträger das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I). Den Sozialdaten sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gleichgestellt (§ 35 Abs. 4 SGB I). Daher haben sie sicherzustellen, dass Sozialdaten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse ei-

ner bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X) und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (betriebs- oder geschäftsbezogene Daten auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben, § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X) nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Die §§ 82, 85 und 85a SGB X enthalten Schadensersatz, Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Verletzung dieser Verschwiegenheitspflichten.

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit beim Unfallversicherungsträger und der BAuA fort.

Anlage 6 Produkterfassungsbögen (zu [Modul 13](#))

Messekommission
Adresse Dienststelle

Messebericht der Kommission

Name der Messe

Anzahl der besichtigten Stände

a) inländische Aussteller

b) ausländische Aussteller

Anzahl der Aussteller, an deren Erzeugnissen Mängel festgestellt wurden:

a) inländische Aussteller

b) ausländische Aussteller

lfd. Nr.	Wirtschaftsakteur	Gesprächspartner	Produkt	formale Mängel	techn. Mängel	Safety Gate ICSMS Eintrag	Schild angebracht ja/ nein	Bemerkungen
1								
2								
3								

Produktsicherheit

Der Aussteller von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen ist an die Bestimmungen der diesbezüglich geltenden Bestimmungen der Seilbahngesetze der Bundesländer bzw. an die entsprechenden europäischen Harmonisierungsrichtlinien gebunden.

Benutzer oder Dritte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden. In keinem Fall dürfen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für Seilbahnen ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt werden. Sollen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für Seilbahnen in Funktion gezeigt werden, können Teile der Teilsysteme bzw. Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen oder auch Schutzeinrichtungen auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist.

Ausgestellte Produkte können während der Dauer der Veranstaltung durch eine Marktüberwachungskommission einer Prüfung unterzogen werden. Wird dabei festgestellt, dass das Produkt nicht den Anforderungen der Seilbahngesetze der Bundesländer entspricht, kann die zuständige Marktüberwachungsbehörde u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn das Produkt bereits für die Ausstellung aufgestellt ist.

Bei Produkten, die europäischen Harmonisierungsrichtlinien unterliegen, ist das CE-Kennzeichen als sichtbares Zeichen für die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien anzubringen. Zur Überprüfung, ob die entsprechenden Richtlinien eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung als auch die Betriebsanleitung, ggf. auch die Baumusterprüfbescheinigung (z. B. für PSA ab Kat. II), bereitzuhalten.

Nach § 3 Abs. 5 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist es zulässig, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechende Produkte ausgestellt werden, sofern der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der EU niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Anforderungen hergestellt hat.

Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

Die Messe ist berechtigt, jederzeit das Vorführen und Ausstellen von Produkten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dabei Gefährdungen oder Belästigungen zu befürchten sind. Unberührt hiervon bleibt das Recht der zuständigen Marktüberwachungsbehörde, Untersagungsverfügungen zu erlassen.

Anlage 7 Verfahrensablauf für die Hinzuziehung des SBA (zu [Untermodul T](#))

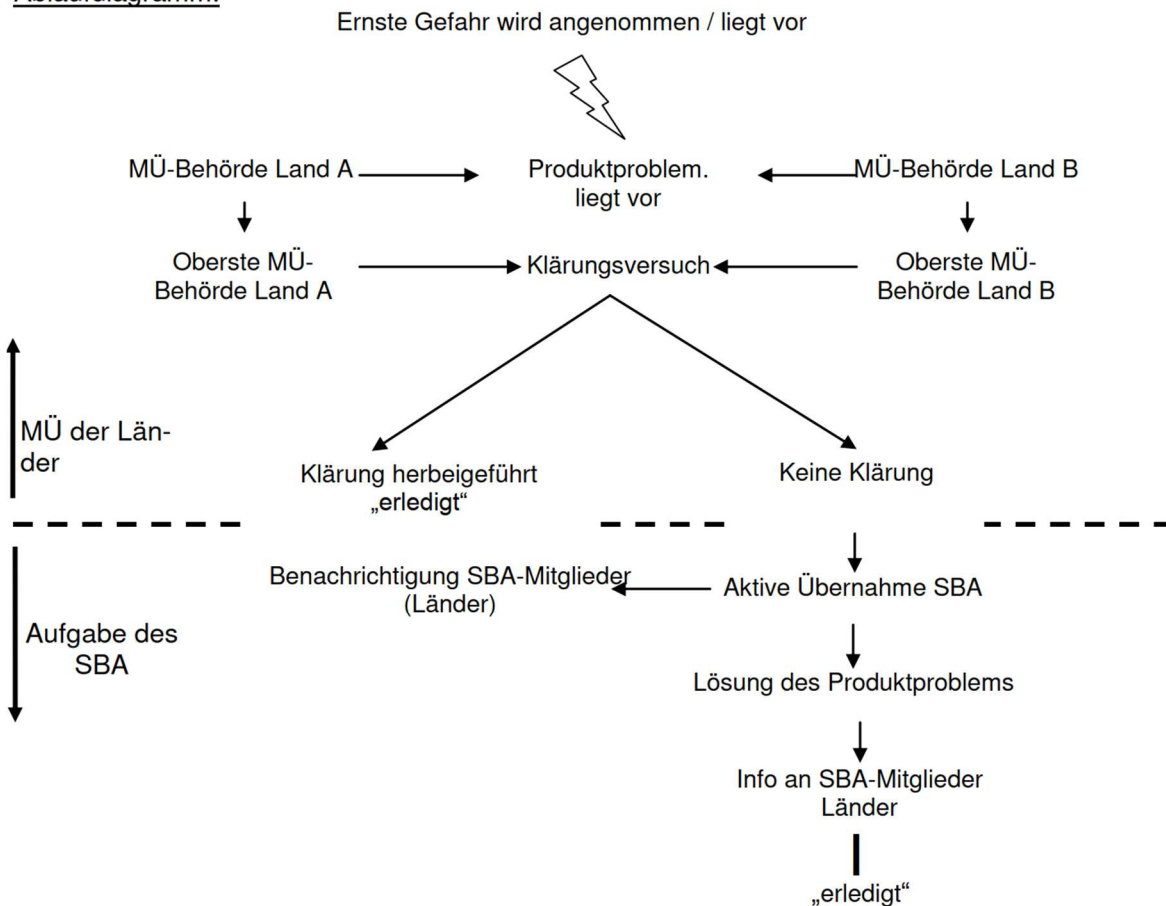
Koordination bei Bewertungsdifferenzen

In Analogie zu der europäischen Regelung gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2023/988 (so wie in Analogie zu Artikel 13 der Richtlinie 2001/95/EG a.F.) kann die grundsätzliche Entscheidungskompetenz, dann auf den SBA übergehen, wenn dieser Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Bundesland ausgeht, sofern

1. zwischen den Bundesländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet werden ist oder zu begegnen ist und
2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Bundesland bewältigt werden kann und
3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

In diesem Fall übernimmt der SBA die Koordination oder Schlichtung für diese Bewertungsdifferenzen nach dem unten geschilderten Verfahren.

Ablaufdiagramm:



Verfahrensablauf:

Auf Grund der festgelegten Voraussetzungen koordiniert die VV des SBA Aufgaben der Bundesländer, wenn sie Kenntnis von Produkten erhält, von denen ernsthafte Gefahren ausgehen. Dies kann einerseits durch Mitteilung einer Marktüberwachungsbehörde oder Dritte bzw. durch Eigenermittlungen des SBA selbst erfolgen.

Die beteiligten Marktüberwachungsbehörden stellen nach einem erfolglosen Klärungsversuch vorhandener Meinungsunterschiede durch ihre obersten Marktüberwachungsbehörden in einem ersten Schritt fest, ob alle weiteren Voraussetzungen für eine Koordinierung oder Schlichtung durch die VV des SBA vorliegen. Sie übermitteln anschließend alle bisher verfügbaren Dokumente und Unterlagen sowie eine entsprechende Begründung hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen an die Kontaktstelle der VV des SBA. Nach Erhalt der Mitteilung prüft die VV des SBA, ob die Voraussetzungen für eine Koordinierung oder Schlichtung vorliegen und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung den mitteilenden bzw. betroffenen Marktüberwachungsbehörden mit.

Bei Meinungsverschiedenheiten sollte eine Klärung unmittelbar mit den beteiligten Behörden erfolgen. Ist bezüglich der Koordinierung oder Schlichtung keine einvernehmliche Sichtweise erzielbar, wird zudem jeweils die für die Marktüberwachungsbehörde zuständige oberste Landesbehörde zur Klärung einbezogen. Sind alle Voraussetzungen für die Koordinierung oder Schlichtung erfüllt, benachrichtigt die VV des SBA per E-Mail unverzüglich alle Bundesländer über die Aufnahme der Koordinierungs- oder Schlichtungstätigkeit (Möglichkeit einer direkten Information an alle deutschen Marktüberwachungsbehörden über ICSMS ist gegebenenfalls noch zu prüfen). Im SBA kann dann ein für alle bindender gemeinsamer Beschluss (Konsens) gefasst werden, um eine „abgestimmte Haltung“ gegenüber der Kommission sicherzustellen. Nach Abschluss des Verfahrens innerhalb des SBA teilt die VV das Ergebnis ebenfalls wieder den Bundesländer mit.

Bei Mitteilungen Dritter oder Eigenermittlungen wird nach Überprüfung des Sachverhalts die VV des SBA das erzielte Ergebnis bezüglich der Koordinierung den Bundesländern unverzüglich mitteilen und analog dem v. g. Ablauf weiter verfahren.

Handlungsbedarf für die Bundesländer: Hinsichtlich der Weitergabe der Information des SBA an die Bundesländer sowie Marktüberwachungsbehörden bezüglich der erfolgten Koordinierung oder Schlichtung sind innerhalb jedes Bundeslandes diesbezüglich interne Regelungen selbstständig zu erstellen. Die Vollzugskompetenz für den Einzelfall, einschließlich des Prozessrisikos, verbleibt bei den Bundesländern.

Anlage 8 Exemplarisches Vorgehen bei der Marktüberwachung (zu [Modul 12](#))

Die TAB hat im Bereich des Seilbahnwesens eine zentrale Aufsichts- und Überwachungsfunktion im Rahmen ihrer technischen und gesetzlichen Bestimmungen. Des Weiteren umfasst der Aufgabenbereich das Durchführen von regelmäßigen Stichprobenkontrollen (wie u. a. der Vollzug von Auflagen), die Überprüfung von Wartungs- und Sicherheitskonzepten sowie die Untersuchung von Unfällen und Störungen bzw. Betriebsvorkommnissen sowie das Ableiten von Sicherheitsmaßnahmen. Im Fokus der TAB stehen somit das prüffähige (Gesamt-)produkt sowie der sichere Betrieb von Seilbahnanlagen. Im Gegensatz dazu hat die Marktüberwachungsbehörde den Auftrag, unsichere Produkte vom EU-Binnenmarkt fernzuhalten. Dieses Ziel soll durch die gezielte Überprüfung von EU-Harmonisierungsvorschriften sowie der Zusammenarbeit mit europäischen Marktüberwachungsbehörden sichergestellt werden. Unsicheren Produkten soll gar nicht erst die Möglichkeit gegeben werden, auf dem europäischen Binnenmarkt vertrieben zu werden. Die TAB kann gleichzeitig auch MÜB sein.

Marktüberwachung hat grundsätzlich gemäß Art. 11 Abs. 3 MÜ-VO nach einem risikobasierten Ansatz zu erfolgen. Das Risiko bestimmt sich nach der Art der Gefahr, ob der WA bereits in der Vergangenheit durch Verstöße gegen die Vorgaben der Product Compliance aufgefallen ist und wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist. Ziel ist die Fokussierung der Ressourcen auf die Bereiche mit dem größten Risiko. Für die MÜB bedeutet das, dass vordergründig Bauteile oder Systeme für eine Marktüberwachung in Frage kommen, von denen bei Versagen schwerwiegende Folgen ausgehen können.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gemäß den Seilbahngesetzen der Bundesländer kann die TAB ggf. feststellen, dass ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem für eine Seilbahn den Anforderungen des europäischen Seilbahnrechts zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Bereitstellung nicht entspricht oder nicht entsprochen hat.

Die TAB informiert daraufhin den Betriebsleiter der Anlage und fordert diesen auf, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. Bis der Mangel vollständig beseitigt ist, können gegebenenfalls weitere Maßnahmen der TAB wie zum Beispiel die Außerbetriebsetzung der Anlage erfolgen. Für die Mängelbeseitigung vor Ort ist dann der Betriebsleiter zuständig. Nach erfolgreicher Beseitigung der Mängel meldet der Betriebsleiter den Vollzug an die TAB. Nach einer Überprüfung der TAB vor Ort kann die Anlage wieder freigegeben werden. Im Anschluss daran informiert die TAB die zuständige Marktüberwachungsbehörde über den festgestellten Mangel. Bei Behörden- und Personenidentität entfällt dieser Prozessschritt.

Nach Prüfung des Sachverhalts und Zuständigkeit sowie der Überzeugung, die Angelegenheit als MÜB weiterverfolgen zu wollen, bittet die MÜB zur weiteren Behandlung des Marktüberwachungsvorgangs die zuständige TAB darum, sämtliche Erkenntnisse an die MÜB weiterzuleiten. Im besten Fall können bei Übermittlung auch Informationen darüber geteilt werden, zu welcher Verordnung eine Nichtübereinstimmung vorliegt und welche Gefahren sich aus Sicht der TAB daraus ableiten lassen oder bereits bestehen.

Die Mitteilung der TAB an die MÜB wird wie jede andere eingehende Beschwerde als reaktive Marktüberwachung behandelt. Grundsätzlich sollte eine Unterrichtung des SBA in Abstimmung mit der obersten Landesbehörde erfolgen (s. Teilprozess I). Inhalt und Art der Weitergabe von Informationen der Marktüberwachungsbehörden an andere richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Landesgesetze, des Produktsicherheitsgesetzes bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz, soweit zutreffend. Diese Informationen können entsprechend auch an die TAB weitergegeben werden.

In Einzelfällen können Inhalt und Art der Informationen zur Abwehr von konkreten Gefahren über die Erläuterungen des vorherigen Absatzes hinausgehen. Dies ist dann mit den jeweiligen Landesgesetzen unter Abwägung aller Güter zu begründen.

Für die Marktüberwachungsbehörde, insbesondere, wenn sie gleichzeitig auch TAB ist, bieten sich drei Varianten an, Marktüberwachung in der Praxis durchzuführen. Die Möglichkeiten sind eingeschränkt, da die Marktüberwachungsbehörde im Bereich der Seilbahn einen speziellen Bereich überwacht, für den die Produkte im herkömmlichen Handel nicht zu erwerben sind und darüber hinaus bei Begutachtung vor Ort in der Regel bereits verbaut sind.

Auch ist es nicht möglich, nach äußerer Inaugenscheinnahme vor Ort zu klassifizieren, gemäß welcher Harmonisierungsverordnung (falls überhaupt notwendig) das Produkt in die EU eingeführt wurde und ob das Produkt möglicherweise gegen diese Verordnung verstößt. Fundiert erklären kann dies ausschließlich der WA, da dieser die zutreffende Verordnung für das einzuführende Produkt korrekt auswählen, anwenden und letztlich mit der Konformitätserklärung bescheinigen muss. Darüber hinaus schränkt keine spezielle Verordnung oder Gesetz die Marktüberwachung ein. Die zutreffende Verordnung für das einzuführende Produkt korrekt anzuwenden, obliegt dem WA, der als Hersteller bzw. Inverkehrbringer fungiert. Aufgrund dieser Randbedingungen ergeben sich folgende Möglichkeiten zur Marktüberwachung:

1. Reaktive Marktüberwachung

Die reaktive Marktüberwachung bezeichnet ein anlassbezogenes Vorgehen der MÜB, bei den Maßnahmen zur Überprüfung und Sicherstellung der Rechtskonformität von Produkten erst ergriffen werden, wenn konkrete Hinweise, Beschwerden oder produktspezifische Meldungen vorliegen. Produktspezifische Meldungen oder Hinweise ergeben sich insbesondere aus:

- produktspezifischen Meldungen auf der europäischen Internetplattform Safety Gate,
- konkreten Hinweisen auf wiederholte Störungen, Betriebsvorkommnisse oder Unfälle oder
- Auffälligkeiten im Rahmen der Prüfung von Bauunterlagen oder Stichprobenkontrollen.

Die MÜB ist verpflichtet, Safety-Gate-Meldungen regelmäßig zu sichten und bei Relevanz für ihren Zuständigkeitsbereich eine weitergehende Überprüfung einzuleiten.

1.1. Produktspezifische Recherche im EU-Schnellwarnsystem Safety Gate

- Warnmeldungen beachten, welche sich speziell auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen MÜB beziehen.
- Bei gemeldeten Problemen an einer Anlage oder einem Bauteil eines WA überprüfen, ob andere Anlagen oder Bauteile im Zuständigkeitsbereich der MÜB verbaut wurde und wo der WA seinen Unternehmenssitz hat.
- Wenn dieser Unternehmenssitz im Zuständigkeitsbereich der ermittelnden MÜB liegt, Kontaktaufnahme zum WA und ggf. auf Grundlage der genannten Gesetze weitere Schritte einleiten, zum Beispiel Aufforderung zur Nachbesserung oder Rücknahme des mangelhaften Produktes vom Markt sowie Meldung samt Dokumentation auf der Internetplattform Safety Gate hinterlegen. Anleitung zur Abgabe einer Meldung unter:
<https://www.baua.de/DE/Themen/Monitoring-Evaluation/Marktueberwachung-Produktsicherheit/Marktueberwachung/Safety-Gate>

1.2. Überprüfung von verbauten Produkten und Zusammenarbeit TAB/MÜB

- Überprüfung von Produkten im Rahmen der Technischen Überprüfung durch die örtliche TAB, die bspw. aufgrund einer Häufung von Defekten im Betrieb auffällig geworden sind.

- Ermittlung der Eigenschaften des Produkts durch die TAB und Prüfung durch die MÜB, ob das Produkt noch auf dem Markt verfügbar ist, wo der verantwortliche WA seinen Unternehmenssitz hat und ob das Produkt vom WA im Onlinehandel beschafft wurde. Im letzteren Fall obliegt die Zuständigkeit in jedem Fall der ermittelnden TAB/MÜB vor Ort, auch wenn das Produkt in einem anderen Bundesland in Verkehr gebracht wurde. Ansonsten Weitergabe des Vorgangs über das ICSMS System an die zuständige MÜB.
- Bei Vorliegen der Zuständigkeit ist der WA durch die MÜB unverzüglich zu kontaktieren.
- Anschließend muss sich die MÜB die Produktdokumentation vom WA vorlegen lassen, die dahingehend in Zusammenarbeit mit dem WA zu überprüfen ist, nach welcher Verordnung das Produkt eingeführt und harmonisiert wurde.
- Darüber hinaus sind mögliche Auffälligkeiten im Harmonisierungsprozess zu überprüfen und zu bewerten. Bei festgestellten Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen auf Grundlage der obigen einschlägigen Gesetze zu veranlassen. Diese ergeben sich aus der Situation und können auch bedeuten, dass die gesamte Produktreihe des WA vom Markt genommen werden muss.

2. Aktive Marktüberwachung

Die aktive Marktüberwachung bezeichnet ein präventives, risikobasiertes und anlassunabhängiges Vorgehen der MÜB. Sie erfolgt durch planmäßige, produktspezifische Stichprobenkontrollen bei einem WA. Diese Überprüfungen basieren auf eigenen Risikoanalysen der MÜB. Weitergehende Maßnahmen werden nur eingeleitet, wenn konkrete Mängel festgestellt werden.

Um bei bereits verbauten Produkten ein präventives Marktüberwachungshandeln zu ermöglichen, sollte der Fokus auf harmonisierte Produkte mit GS- oder der europäischen CE-Kennzeichnungspflicht gemäß harmonisierter Vorschriften gelegt werden, da diese Produkte der äußerlichen CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen. Durch eine gezielte risikobasierte Kontrolle dieser Produktgruppen – beispielsweise im Rahmen stichprobenartiger Kontrollen oder bei der technischen Dokumentationsprüfung der Produktunterlagen – kann die MÜB auch im Vorfeld des Einbaus wirksam tätig werden und so ihrer präventiven Schutzfunktion Rechnung tragen.

Die MÜB kann den Seilbahnbetreiber in einem ersten Schritt auffordern, für alle verbauten und noch nicht verbauten Produkte die jeweiligen Konformitätserklärungen der verantwortlichen Hersteller bzw. Inverkehrbringer vorzulegen. Ergänzend ist durch den Betreiber anzugeben, wo der Unternehmenssitz des Herstellers bzw. Inverkehrbringers ist. Anschließend sind die Unterlagen stichprobenartig auf Plausibilität zu überprüfen. Der Hersteller hat diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht.

- Ergibt sich daraus begründete Anhaltspunkte für einen CE- oder GS Kennzeichnungsmisbrauch, ist die MÜB gehalten, den jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer des mutmaßlich nicht konformen Produktes zu identifizieren, zu kontaktieren und ggf. aufzusuchen (eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen).
- Im Rahmen dieser Vor-Ort-Kontrolle ist dann ein Abgleich vorzunehmen.
- Es wird geprüft ob das Produkt dem harmonisierten Baumuster entspricht, welches seinerzeit die GS/CE-Kennzeichnung erhalten hat, ob die Identifikationskennnummern auf Produkt und Zertifikat übereinstimmen und ob das Zertifikat zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gültig war und noch ist.
- Sollte es bei dieser Überprüfung zu weiteren Unstimmigkeiten kommen, ist [Untermodul L](#) anzuwenden.

2.1. Verfahren bei Nicht-konformen Produkten mit GS-Kennzeichnung

Ist ein nicht-konformes Produkt mit einem GS-Zeichen versehen, sind folgende Schritte durch die MÜB einzuleiten:

- Verifizierung des GS-Kennzeichen, d. h. durch Schnellanfrage bei der GS-Stelle oder Eigenrecherche ist in öffentlich zugänglichen Zertifikatsdatenbanken der GS-Stellen (z. B. <http://www.baua.de>) zu prüfen, ob dem Produkt ein GS-Zeichen zuerkannt wurde und ob das GS-Zeichen-Zertifikat noch gültig ist.
- Prüfung der Zuständigkeit der GS-Stelle, d. h. es ist zu prüfen, ob die angegebene Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung zertifizieren durfte und
- Abgleich mit zertifiziertem Baumuster, d. h. im Weiteren ist zu prüfen, ob das beanstandete Produkt vom zertifizierten Baumuster abweicht. Bei Bedarf kann zusammen mit der GS-Stelle eine Abstimmung erfolgen (z. B. durch Mängelbeschreibung, Austausch von Detailbildern).

Ergibt die Prüfung, dass für ein mit dem GS-Kennzeichen versehenes Produkt das Zertifikat über die Zuerkennung des GS-Kennzeichens nicht mehr gültig ist, hat die MÜB zu klären, ob das Produkt vor Ablauf des Zertifikats in den Verkehr gebracht wurde. Ist das nicht der Fall oder wurde dem Produkt kein gültiges GS-Kennzeichen zuerkannt oder weicht das Produkt von dem zertifizierten Baumuster ab, so liegt ein GS-Kennzeichen-Missbrauch vor. Dieser Verstoß stellt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 9 ProdSG eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

In solchen Fällen ist die zuständige GS-Stelle und der SBA unverzüglich zu unterrichten. Die GS-Stelle ist verpflichtet, gegenüber dem betroffenen WA tätig zu werden, während der SBA die Einhaltung und Durchführung dieser Maßnahmen überwacht.

Trifft die MÜB im weiteren Verfahren eine Maßnahme, die die Bereitstellung eines mit dem GS-Kennzeichen versehenen Produkts auf dem Markt untersagt, eingeschränkt oder seine Rücknahme bzw. Rückruf angeordnet, ist hierüber ebenfalls der SBA sowie diejenige GS-Stelle, die das GS-Zeichen zuerkannt hat, entsprechend nach § 25 Abs. 3 ProdSG zu unterrichten.

2.2. Verfahren bei Nicht-konformen Produkten mit CE-Kennzeichnung

Bei nicht-konformen Produkten mit CE-Kennzeichnung und Angabe der Kennnummer einer notifizierten Stelle ist durch Anfrage bei der notifizierten Stelle oder durch Einsicht in deren Zertifikatsdatenbank zu prüfen, ob die Stelle an dem für die Kennnummer relevanten Konformitätsbewertungsverfahren beteiligt war.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob das beanstandete Produkt vom geprüften Baumuster der notifizierten Stelle abweicht. Dies kann in der Regel nur zusammen mit derjenigen notifizierten Stelle geklärt werden, die die Baumusterprüfung vorgenommen hat (z. B. durch Mängelbeschreibung, Austausch von Detailbildern).

Die unrechtmäßige Ergänzung der CE-Kennzeichnung um eine Kennnummer einer notifizierten Stelle stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 ProdSG dar. Der SBA ist unverzüglich zu informieren, wenn eine notifizierte Stelle ihre Kennnummer an einem Produkt anbringt oder anbringen lässt, obwohl das angewandte Modul zur Konformitätsbewertung dies nicht vorsieht. Maßnahmen gegen den verantwortlichen WA bleiben hiervon unberührt.

Trifft die MÜB im weiteren Verfahren Maßnahmen, die die Bereitstellung des betroffenen Produkts dem Markt untersagt, eingeschränkt oder seine Rücknahme bzw. sein Rückruf angeordnet, so sind ebenfalls der SBA, die notifizierte Stelle sowie die BAuA gemäß § 17 Abs. 2 MüG über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Allgemein sei noch ergänzt, dass die CE-Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Art. 30 in der Regel ein Selbstzertifizierungsprozess ist. Nur bei einigen wenigen Produkten ist es erforderlich, dass sie von einer notifizierten Stelle geprüft und zertifiziert werden.

Der Hersteller erklärt (durch die CE-Kennzeichnung sowie Konformitätserklärung), dass das Produkt den geltenden Harmonisierungsvorschriften der EU entspricht und übernimmt die Verantwortung für die Konformität. Da diese Normen im Amtsblatt der EU gelistet sind, darf durch deren Anwendung davon ausgegangen werden, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Harmonisierungsvorschriften erfüllt. Hier gilt die sogenannte Konformitätsvermutung. Ob der Hersteller dafür externe Unterstützung in Anspruch genommen hat oder nicht, bleibt seine Entscheidung.

Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Harmonisierungsvorschrift eine CE-Kennzeichnung vorschreibt. Ein CE-Kennzeichen darf nur dann angebracht werden, wenn für das Produkt eine oder mehrere einschlägige EU-Harmonisierungsrechtsvorschrift gilt, die eine solche CE-Kennzeichnung verlangt. Fehlt eine solche Vorschrift, ist die Anbringung einer CE-Kennzeichnung unzulässig. Aufgrund der beschriebenen Abläufe und Vorgaben ist der Hersteller der erste Ansprechpartner und der Verantwortliche, wenn es darum geht, die CE-Kennzeichnung zu überprüfen. Nur der Hersteller verfügt über alle technischen Information zum Produkt.